

Sächsische Justizgeschichte

Justiz in Sachsen

Prozesse, Personen, Gebäude

Schriftenreihe
des
Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

Band 2

Sächsische Justizgeschichte

- Band 2 -

Justiz in Sachsen

Prozesse Personen Gebäude

fünf ausgewählte Beiträge

- G. Schmidt:** Die Anfänge des Justizministeriums im Königreich Sachsen 1831 bis 1847
- Chr. Jestaedt:** Das Oberlandesgericht Dresden in der Zeit von 1879 bis 1918
- H. Laudel:** Das Gerichtsgebäude in der Lothringer Straße in Dresden
- N. Haase:** "Kriegsnotwendigkeiten" contra Gerechtigkeit.
Das Reichskriegsgericht in Torgau und seine Praxis in der zweiten Kriegshälfte (1943 bis 1945)
- E. Zeidler:** Justiz und Politik zwischen Dresden und Berlin: Johannes Dieckmann, Justizminister in Sachsen 1948 bis 1952

Die Anfänge des Justizministeriums im Königreich Sachsen 1831 bis 1847

Reformen der Zentralverwaltung in europäischen Staaten

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und im 19. Jahrhundert kam es in vielen Staaten Europas und Deutschlands zu Reformen, die vor allem vom Bürgertum erstrebt und durchgeführt wurden und auf den Gedanken der Aufklärung beruhten. Diese Reformen betrafen auch die Staatsverfassung und die Verwaltung, darunter die Zentralverwaltung durch die neubegründeten Ministerien.¹

Durch die Französische Revolution von 1789 wurde die Organisation der Zentralbehörden erstmals völlig neu gestaltet. Seit 1791/1795 wurden in Frankreich Fachministerien eingeführt. Diese wurden nicht mehr wie die früheren Zentralbehörden durch ein Kollegium geleitet, sondern büromäßig, das heißt von einem einzelnen, verantwortlichen Behördenchef. Die neuen Ministerien waren nach einem reinen Fachprinzip gegliedert. Damit wurde in der Zentralinstanz die Justiz von der Verwaltung getrennt, wie es schon die Philosophen John Locke (1632 - 1704) in England und Charles de Montesquieu (1689 - 1755) in Frankreich gefordert hatten. Als die fünf klassischen Ministerien der Französischen Revolution galten das Außenministerium, das Finanzministerium, das Innenministerium (auch für Wirtschaft, Kirche und Schule), das Kriegsministerium und das Justizministerium. – In Deutschland führte die Herrschaft Napoleons in einer Reihe von Einzelstaaten zu einer Umgestaltung der inneren Staatsverfassung und der Verwaltungsorganisation. Entsprechende oder ähnliche Ministerien wie in Frankreich wurden in Bayern 1799 bzw. 1806 durch den Grafen Montgelas, in Württemberg 1805/06 durch König Friedrich und in Baden 1808 durch den Finanzminister und Kabinettsdirektor Emich Dalberg eingeführt. Diese und andere Reformen wurden in Bayern 1808 sowie in Württemberg und in Baden 1818/19 durch Verfassungsurkunden zusammengefaßt und sanktioniert. – In Preußen zwangen das völlige Versagen des friderizianischen Staates gegenüber Napoleon sowie einschneidende Gebietsverluste zu den Reformen des Freiherrn vom Stein. An die Stelle der bisherigen kollegialischen, nicht zentralisierten und nicht fachlich gegliederten Behörden traten im Jahre 1808 fünf Fachministerien nach französischem Vorbild. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung wurde hier nicht nur in der Zentral-, sondern auch in der Mittelinstanz durchgeführt. Eine geschriebene Verfassung erhielt Preußen erst im Revolutionsjahr 1848.

Reformbestrebungen und Reformen in Sachsen

Sachsen war seit 1763 und namentlich seit 1815 ein politisch unbedeutender Mittelstaat, der aber zu den wirtschaftlich und kulturell führenden deutschen Ländern gehörte. Lebhaftige Reformbestrebungen in den Jahren 1808 bis 1815 scheiterten hier an der Ablehnung des starr konservativen Königs Friedrich August I. (1768 - 1827) und seines geheimen Kabinetts. Erst die Julirevolution von 1830 in Frankreich gab in Sachsen das Beispiel zu bürgerlichen Volksbewegungen in Leipzig, in Dresden und in anderen Orten und machte so den Weg frei für Reformen. Nun setzte sich eine schon länger bestehende Oppo-

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen, thun hiermit kund und bekennen, daß Wir zu Errichtung der Uns obliegenden schweren Regenten- Pflichten, so wie aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere Unterthanen, im Einverständniß mit Unserm vielgeliebtesten Herrn Bruder Maximilian, Herzog zu Sachsen, Unsern vielgeliebten Neffen, Friedrich August, Herzog zu Sachsen, zum Mitregenten Unserer Lande erwähnt haben, es sollen daher alle zu Unserer Entschließung zu bringenden Sachen Uns zugleich in seinem Beiseyn vorgetragen und die hierauf beschlossenen Ausfertigungen von Ihm imvollzogen werden: Wir, Maximilian, Herzog zu Sachsen, aber, erklären nicht nur Unser Einverständniß hiermit, sondern verzichten auch, aus freier Bewegung zu Gunsten Unseres geliebten Sohnes Friedrich August, Herzog zu Sachsen, auf die Nachfolge in die Krone Sachsen. Zu Urkund dessen haben Wir sothane Akte im Beiseyn der mitunterscribirenten wirklichen Geheimen Räthe unterzeichnet und mit Unserm Hand- und Siegel besiegelt. Gegeben Schloß Pillnitz, den 13. September 1830. Anton.  Maximilian. 	 Gottlob Adolf Ernst Mostk und Jänicke.  Johann Adolph von Heschwitz.  Bernhard August von Lindenau.  Julius Traugott Jakob von Könniger.
---	---

Reaktion Antons, Königs von Sachsen, auf die Ereignisse des Jahres 1830

sition hoher Beamter unter Führung des liberalen Geheimen Rates von Lindenau durch und übernahm die leitenden Regierungsstellen. Nach einem Jahr erhielt das Land am 4. September 1831 eine nach süddeutschen Vorbildern ausgearbeitete Verfassungsurkunde und damit einen aus zwei Kammern bestehenden Landtag. Die Verfassung bildete den Auftakt zu einer vielseitigen

Reformtätigkeit auf allen Gebieten des Staatslebens und leitete eine neue, weitgehend vom Bürgertum geprägte Epoche ein. In diesem Zusammenhang wurden die Zentralisierung der Staatsverwaltung, die Trennung der Justiz von der Verwaltung und die Einführung von Fachministerien gefordert. Durch die Verordnung vom 7. November 1831 wurden die früheren, stufenweise übereinanderstehenden und oft gegeneinander arbeitenden Zentralbehörden (das Geheime Kabinett, der Geheime Rat, das Geheime Finanzkollegium, die Kriegsverwaltungskammer und die Landesregierung) aufgelöst. Dafür wurden die sechs Fachministerien der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Krieges, des Kultus und öffentlichen Unterrichts sowie der auswärtigen Angelegenheiten begründet. Diese Neubildung der Zentralbehörden wurde noch durch die Schaffung neuer Regionalbehörden ergänzt. Zunächst wurde 1831 die Landesregierung in ein Landesjustizkollegium als höheres Gericht und in eine Landesdirektion als Mittelbehörde für die innere Verwaltung geteilt. Diese beiden Oberbehörden bestanden nur vorübergehend bis 1835.

Die Einführung der Ministerien war, ebenso wie in Frankreich 1791, auch in Sachsen 1831 eine notwendige Folge der Verfassungsbestimmungen. Jeder Minister war nämlich dem Landtag nicht nur für eigene Verletzungen der Verfassung verantwortlich, sondern auch für alle Handlungen des Königs, bei denen er durch Gegenzeichnung mitwirkte. Der konstitutionelle König konnte also ohne den zuständigen Minister gar nicht tätig werden. Infolge der Ministerverantwortlichkeit mußte an die Stelle der bisher üblichen kollegialischen Stellung der Zentralbehörde eine büromäßige treten, bei der der Behördenchef allein bestimmte. Der konstitutionelle Minister war also nicht an die Abstimmung seiner Räte im Kollegium gebunden, sondern entschied allein, da er ja auch allein verantwortlich war. Trotzdem sollten die Vorteile der bisherigen kollegialischen Struktur, nämlich eine "reife und umsichtige Prüfung der Gründe und die darauf beruhende Garantie gegen den Eigenwillen des einzelnen" erhalten bleiben. Daher waren die den Ministerien unterstellten Mittelbehörden weiterhin kollegialisch organisiert. Auch innerhalb jedes Ministeriums beriet der Minister wie bisher mit seinen Räten, faßte jedoch allein den Beschluß.

Das Gesamtministerium

Vor allem vereinigten sich die Fachminister zur Erörterung der wichtigsten Staatsangelegenheiten als Gesamtministerium bzw. als Ministerrat wiederum zu einem Kollegium. Lindenau und seine Minister erstrebten also eine Verbindung zwischen dem Büro- und dem Kollegialsystem. Diesem Ziel diente auch die Begründung des Staatsrates, eines erweiterten Ministerrates. Der König nahm an den Sitzungen des Gesamtministeriums von Fall zu Fall teil, an denen des Staatsrates stets.

Ebenso wie in Frankreich seit 1791 waren in Sachsen von 1831 an alle Minister gleichberechtigt. Es gab keinen Premierminister oder Staatskanzler oder Ministerpräsidenten wie etwa in Preußen zur Zeit Steins oder Hardenbergs. Der Vorsitzende des Gesamtministeriums war nur rangältester Minister ohne Vorrangstellung. Er besaß keine Gesamtverantwortlichkeit, keinen Einfluß auf die Auswahl seiner gleichfalls vom König allein ernannten Ministerkollegen und auch keine höhere Bezahlung. Die Minister verkehrten mit dem Vorsitzenden keineswegs in Berichtform, sondern durch Requisitorialschreiben, also gleichgeordnet. Während in den thüringischen Staaten nur der Vorsitzende als Staatsminister bezeichnet wurde, führten in Sachsen sämtliche Minister diesen Titel. Die Einheit der Verwaltung wurde durch die kollegialischen Beratungen der Minister im Gesamtministerium hergestellt. Das Gesamtministerium erstattete dem König in der Regel jedoch keine Vorträge und Gutachten unmittelbar, sondern beauftragte damit jeweils den zuständigen Minister. Die Kontrasignatur zu königlichen Ausfertigungen (insbesondere bei Gesetzen und Verordnungen) erfolgte ausschließlich durch den zuständigen Fachminister. Eine Vertretung war dabei nur durch einen anderen Minister möglich, während Ministerialverfügungen vertretungsweise auch von einem Ministerialrat unterzeichnet werden konnten. Ebenso wie beim König hatten die einzelnen Minister die Angelegenheiten ihres Faches auch vor den Kammern der Ständeversammlung persönlich zu vertreten. - Die Gleichstellung und Selbständigkeit aller Minister, die durch schlimme Erfahrungen mit dem herrischen Kabinettsminister von Einsiedel von 1813 bis 1830, aber auch durch Lindenaus geringes persönliches Machtstreben bedingt war, hat allerdings später mehrfach zu Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen geführt. Sie stärkte noch zusätzlich die Stellung des Königs, da er so zwischen den Ansichten der Minister wählen konnte.

Sachliche Gliederung der Ministerien

Die Ministerien waren in sich nach einem reinen Fachprinzip geordnet. Die früheren Zentralbehörden vor 1831 waren teilweise auch territorial gegliedert gewesen, weil bestimmte Landesteile wegen ihrer Sonderrechte abweichend behandelt werden mußten. Solche Rechtsunterschiede bestanden nun innerhalb Sachsens nicht mehr. Die Ministerien ließen den Mittel- und Unterbehörden mehr Selbständigkeit als ihre Vorgänger. Sie gaben ihnen gesetzliche Bestimmungen zur Fassung eigener Beschlüsse, damit sie nicht wegen jeder Kleinigkeit anfragen mußten. Die Ministerien selbst beschränkten sich dagegen auf allgemeine leitende Funktionen und kümmerten sich nicht um Einzelheiten, wie es die früheren Zentralbehörden oft getan hatten.

Fünf der sechs Ministerien - Justiz, Inneres, Finanzen, Krieg, Auswärtiges - waren die gleichen wie in Frankreich 1791 und in Preußen 1808. Ein Kultusmi-

nisterium, wie es in Frankreich 1804 und in Preußen 1817 erst nachträglich eingerichtet worden war, begründete man in Sachsen sofort, weil die Religionsverhältnisse im Mutterland der Reformation und bei dem katholischen Bekenntnis der Dynastie besondere Rücksichtnahme erforderten. In der Verfassungsurkunde und in den Staatshandbüchern war die Reihenfolge der Ministerien: 1. Justiz, 2. Finanzen, 3. Inneres, 4. Krieg, 5. Kultus, 6. Auswärtiges. Das Finanzministerium, das vor allem den Staatsbesitz verwaltete, war das weitaus umfangreichste, das Außenministerium das kleinste.

Die Regierung Lindenau

Die sächsische Regierung, die am 1. Dezember 1831 ihre Tätigkeit begann, war fähiger und fortschrittlicher als ihre Kollegen in den meisten damaligen deutschen Staaten. Vorsitzender des Gesamtministeriums bis 1843 und dazu Innenminister bis 1834 war der vielseitig gebildete Liberale Bernhard von Lindenau. Er war einer der progressivsten deutschen Staatsmänner seiner Zeit, der durch seine humane Gesinnung und durch sein schlichtes, liebenswürdi-



Bernhard von Lindenau

ges Auftreten so beliebt war wie wohl kein sächsischer Minister vor und nach ihm. Neben ihm war der aus einer pietistischen Familie stammende Kriegsminister Johann Adolf von Zezschwitz ein Führer der liberalen Partei. Die Minister Heinrich Anton von Zeschau für Finanzen und Auswärtiges, Julius Traugott Jakob von Könneritz für die Justiz und Hans Georg von Carlowitz (1831 ohne Portefeuille, 1834 Inneres und 1836 - 1840 Kultus) waren gemäßigt konservativ, aber einsichtig genug, um die Notwendigkeit von Reformen zu erkennen, gerade weil sie gewaltsame Umwälzungen verhindern wollten. Sie arbeiteten deshalb in den dreißiger Jahren gut mit Lindenau zusammen.

1831 wurden alle neuen Minister bereits am 15. Oktober ernannt. Mehrere von ihnen, besonders der Innenminister von Lindenau und der Justizminister von Könneritz, hatten großen Anteil an der Ausarbeitung der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und an der Verordnung über die Einrichtung der Ministerialdepartements vom 7. November 1831. Die Minister waren schon vor den Ministerien da, und jeder richtete sein Ministerium selbst ein.

Das Justizministerium

Im Zusammenhang mit diesen Ereignissen und mit den umfassenden Reformen sind die Anfänge des sächsischen Justizministeriums zu sehen, denen wir uns jetzt ausschließlich zuwenden wollen. Dieses Justizministerium war in Sachsen eine völlig neue Einrichtung. Es übernahm bei seiner Gründung Justizaufgaben des Geheimen Kabinetts, des Geheimen Rates und der Landesregierung.

Während das alte Justizministerium des 18. Jahrhunderts in Preußen die Gesetzgebung des gesamten Staates leitete, veranlaßte und bearbeitete das sächsische Justizministerium von 1831, ebenso wie das preußische von 1808, lediglich die Gesetze des Justizfaches. Die anderen Ministerien bereiteten ihre Gesetze also selbst vor. Für die Gesetzgebung erschien es vorteilhaft, daß die Rechtsprechung und die freiwillige Gerichtsbarkeit (zu ihr gehörten die Bestätigung von Käufen, die Erteilung von Konsensen, die Führung von Gerichts-, Handels- und Konsensbüchern sowie die Aufbewahrung von Testamenten) nicht zu den Aufgaben des Justizministeriums gehörten. - Das Justizministerium führte die Oberaufsicht über die Gerichte und deren Beamte. Es bestimmte die Gerichtsorganisation und wirkte bei Stellenbesetzungen mit. Ferner untersuchte es Beschwerden und entschied bei Kompetenzkonflikten und anderen Streit- und Zweifelsfällen, die beispielsweise über den Gerichtsstand vorkamen. Das Justizministerium führte auch Revisionen durch. Die Advokaten und Notare wurden ebenfalls vom Justizministerium beaufsichtigt. - Einen besonderen Bereich bildeten Begnadigungen und Dispensationen in

Justizsachen, soweit sie vom König selbst ausgingen. Dazu gehörten Volljährigkeitserklärungen, Legitimationen unehelicher Kinder, Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte, Adoptionen, Niederschlagung von Strafverfahren, Straferlaß oder Strafminderung sowie die Begutachtung und Vorlegung von Todesurteilen beim König.

Insbesondere regelte das Justizministerium alle Rechtsverhältnisse zum Ausland, also auch zu den anderen deutschen Bundesstaaten. Es entschied über die Aushändigung von Vorladungen ausländischer Justizbehörden und stellte in zweifelhaften Fällen fest, ob jemand seinen Gerichtsstand in Sachsen hatte oder nicht. Ohne Genehmigung des Justizministeriums durfte kein im Ausland gesprochenes Urteil vollzogen und niemand einem auswärtigen Staat zur gerichtlichen Untersuchung ausgeliefert werden. Das Ministerium ordnete an, ob wegen im Ausland gegen fremde Staaten oder Staatsangehörige verübter Verbrechen ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde. - So entschied das Justizministerium in allen wichtigen Angelegenheiten und erreichte dadurch, daß es nicht neben der Gerichtsorganisation stand, sondern die Leitung des gesamten sächsischen Justizwesens in der Hand behielt.

Für Prüfungen von juristischen Beamtenanwärtern wurde eine Kommission unter dem Justizminister aus drei Ministerialräten, einem Appellationsrat und einem Rat des aus der Landesregierung hervorgegangenen Landesjustizkollegiums gebildet.

Nach der Justizreform von 1835 gehörten dieser Kommission der Justizminister, vier Ministerialräte, der Prinzenenerzieher Geheimer Rat Dr. von Langenn sowie ein Oberappellationsrat und zwei Appellationsräte an. - Die Einnahmen und Ausgaben der Gerichte prüfte das dem Ministerium angeschlossene Sportelfiskalat.

Unterstellte Behörden

Der Verwaltung des Justizministeriums unterstanden sämtliche Gerichte Sachsens. Das waren erstens die Gerichte höherer und mittlerer Instanz und zweitens die Gerichte erster Instanz (die staatlichen Justizämter sowie die nichtstaatlichen Patrimonialgerichte, die sich bis 1856 in der Hand von privaten Großgrundbesitzern befanden). Die Obergewalt des Justizministeriums bezog sich allerdings nur auf die Gerichtsorganisation, jedoch nicht auf die Urteile. Die Bergämter unterstanden als Verwaltungsbehörde dem Finanzministerium, für ihre Gerichtsfunktion aber dem Justizministerium. Ebenso wurden die Kriegsgerichte teils vom Kriegs- und teils vom Justizministerium beaufsichtigt.



Justizminister von Könneritz

Das Justizministerium wurde von seiner Gründung an 15 Jahre durch den Minister von Könneritz geleitet. Julius Traugott Jakob von Könneritz² (1792 - 1866) erlebte einen steilen beruflichen Aufstieg. Er wurde 1828 Vortragender Rat und Stellvertreter des Kabinettsministers Einsiedel im Geheimen Kabinett, 1830 mit erst 38 Jahren Kanzler der Landesregierung und Mitglied des Geheimen Rates. Von 1831 bis 1846 war er Justizminister, von 1831 bis 1833

nebenher Minister des Königlichen Hauses und von 1843 bis 1848 Vorsitzender des Gesamtministeriums. Könneritz war ein kluger, gemäßigt konservativer Politiker und ein hervorragend tüchtiger Jurist und Verwaltungsfachmann. Der preußische Gesandte in Dresden von Jordan schilderte ihn im Umgang als kühl, gemessen und wenig mitteilend, aber wendig und geschickt, wo es not tat. In den Jahren nach 1830 erwarb er sich große Verdienste um die Reform des rückständigen sächsischen Justizwesens. Vor allem entfaltete Könneritz eine vielseitige gesetzgeberische Tätigkeit. Im Justizministerium waren anfangs drei Geheime Justizräte tätig. Später waren es fünf Räte. Könneritz hatte schon in seinem Gutachten vom 3. November 1831 vorgesehen, ein Ministerialrat (Dr. Schumann) sollte hauptsächlich für die Zivilgesetzgebung und für die Organisation der Justiz zuständig sein, der zweite (Dr. Groß, Bearbeiter des Kriminalgesetzbuches von 1838) für die Prozeß- und Kriminalgesetzgebung und sonstige Kriminalsachen, der dritte für Justizverwaltungssachen wie Anstellungen, Ämtersachen, Immatrikulationen der Advokaten und Notare, Lehnssachen, Etatangelegenheiten und Gnadensachen.³

Reform der höheren und mittleren Gerichte

Nächst der Begründung des Justizministeriums war die dringendste Aufgabe im Justizwesen Sachsens die Reform der Organisation der höheren und mittleren Gerichte.⁴ Sachsen war in dieser Hinsicht besonders stark hinter ande-

ren Staaten zurückgeblieben. Das wurde von Zeitgenossen schon lange scharf kritisiert. Worin bestanden diese so besonders empfindlichen Mängel?

Vor allem gab es kein einheitliches oberstes Gericht für das ganze Land. Vielmehr bestanden bis 1815 und auch danach mehrere Obergerichte unabhängig nebeneinander. In den schon seit dem 16. Jahrhundert zu Sachsen gehörenden "Erbländern" waren das die Landesregierung und das Appellationsgericht in Dresden sowie das Oberhofgericht in Leipzig, für den bei Sachsen verbliebenen Teil der Oberlausitz die Oberamtsregierung in Bautzen und das Appellationsgericht. Landesregierung und Appellationsgericht waren außerdem erste Instanzen für privilegierte Gerichtsstände, die wegen ihres Standes oder Berufes, wegen eines Grundstückes oder wegen ihres Fachgebietes direkt an die Obergerichte gewiesen waren. Zu ihnen zählten die königliche Familie, zahlreiche dem Landesherrn unmittelbar unterstellte Vasallen, Städte und Institutionen sowie höhere Staatsbeamte. Für andere Privilegierte gab es außerdem besondere geistliche Gerichte, Berggerichte, Universitätsgerichte oder Militärgerichte. Für bei der Landesregierung bzw. beim Appellationsgericht in erster Instanz verklagte Privilegierte gab es nur eine einzige Instanz. In jeder Instanz konnten nicht nur eine, sondern auch mehrere Berufungen stattfinden und mehrere Entscheidungen gegeben werden.

Während Zivil- und Kriminaljustiz ohne besondere Notwendigkeit voneinander getrennt waren und auf ganz verschiedene Weise bearbeitet wurden, waren Justiz und Verwaltung miteinander vermengt. Bei höheren und niederen Gerichten herrschten schlimme Mißstände. Vor allem fehlte eine wirksame Obergaufsicht der höheren Justizbehörden über die Rechtspflege der staatlichen Justizämter und der privaten Patrimonialgerichte.

Die besseren Rechtsverhältnisse in Frankreich, in Preußen und in den süddeutschen Staaten trugen dazu bei, daß die Mängel der Justizverfassung in Sachsen von Beamten, Advokaten und Publizisten zwischen 1810 und 1815 und auch nach 1815 erkannt und immer heftiger kritisiert wurden.

So forderte der Präsident des Appellationsgerichtes Carl Heinrich Ferdinand Freiherr von Teubern am 17. Juni 1830 die Trennung der Justiz von der Verwaltung bei den höheren und mittleren Behörden. Durch einen festen Dreinstanzenzug mit einem einzigen höchsten Gericht und drei bis vier Mittelgerichten in bestimmten Bezirken wollte Teubern die Rechtseinheit in ganz Sachsen herstellen. Teubern hatte sich über die Justiz in fast allen deutschen Bundesstaaten genauestens orientiert und wies nach, daß die Justizorganisation im Jahre 1830 in keinem einzigen deutschen Land so rückständig und umständlich war wie in Sachsen.

Die Justizreform in der Verfassungsurkunde

Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 enthielt in den §§ 45 - 55 einen Abschnitt über die Rechtspflege. Die Reformvorschläge in dem Teubernschen Gutachten und in einem Bericht der Justizorganisationskommission vom September 1831 waren in die §§ 45, 47, 49 und 55 aufgenommen worden, nämlich ein fester gerichtlicher Instanzenzug, die Aufhebung der meisten privilegierten Gerichtsstände, weitgehende Trennung der Justiz von der Verwaltung, Entscheidung bei Kompetenzweifeln zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden in letzter Instanz durch eine besondere Behörde sowie Regelung des Verfahrens gegen die Staatsverwaltung.

Die Gesetze A bis D

Eine der ersten Aufgaben des Justizministeriums bildete die vordringliche Ausarbeitung der Gerichtsorganisationsgesetze im Laufe des Jahres 1832. So konnten dem Landtag von 1833/1834 schon am 9.2.1833 drei Gesetzentwürfe vorgelegt werden:

- A. über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden,
- B. über die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen,
- C. über die privilegierten Gerichtsstände.

Über diese Gesetzentwürfe mußte das Justizministerium während der gesamten, 22 Monate dauernden Sitzungsperiode des "langen Landtags" 1833/1834 verhandeln, da beide Kammern zu dem zweiten und besonders zum dritten Gesetz wesentliche Abänderungsvorschläge machten. Die drei mit A, B und C bezeichneten Justizgesetze wurden daher unter den Landtagsabgeordneten scherzhaft "das Könneritzsche schwierige ABC" genannt. Der Justizminister und sein Stellvertreter Dr. Schumann verhandelten stets persönlich mit jeder Kammer des Landtags. Im allgemeinen waren sich Regierung und Kammern in ihrem Reformwillen einig. Um einzelne Paragraphen wurde aber doch zäh und lange gerungen. Erst Ende September 1834 einigte man sich über das Gesetz A, Mitte Oktober über Gesetz B und Ende Oktober über Gesetz C. Die drei Gesetze wurden daher erst am 28. Januar 1835 erlassen und traten am 1. Mai 1835 in Kraft.

Das Gesetz A über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz und Verwaltungsbehörden trennte die Justiz von der Verwaltung bei den höheren und mittleren Behörden. Mit dieser Trennung hatte man schon 1831 begonnen. 1835 gingen weitere Gerichtsaufgaben auf die ordentlichen Gerichte über. So

verlor das Finanzministerium die Gerichtsbarkeit in Berg- und Hüttensachen sowie in Jagd-, Forst- und Floßsachen. Den Verwaltungsbehörden blieb das Recht, innerhalb ihrer Kompetenz Strafen anzudrohen und zu vollstrecken. Sie behielten auch die Dienst- und Disziplinargewalt über ihre Angestellten, wie es in dem neuen Gesetz über die Verhältnisse der Staatsdiener festgelegt wurde. Die Verwaltungsbehörden durften Strafen bis zu acht Wochen Gefängnis aussprechen, brauchten jedoch zur Vollstreckung von Geld- und Gefängnisstrafen die Hilfe der Gerichte.

Das Gesetz B über die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen hob alle bisherigen höchsten Gerichte auf. Diese waren das 1831 aus der Landesregierung hervorgegangene Landesjustizkollegium, das Appellationsgericht, die Oberamtsregierung in Bautzen und der Schöppenstuhl in Leipzig. Einen Monat später wurde auch das Oberhofgericht in Leipzig aufgelöst. Das Oberkonsistorium in Dresden, das Konsistorium in Leipzig und das Generalkriegsgerichtskollegium, die ja auch Gerichtsbarkeit ausgeübt hatten, hörten auf zu bestehen. An ihrer aller Stelle traten als oberste Gerichtsinstanz für das ganze Land ein Oberappellationsgericht in Dresden sowie als Mittelinstanz vier Appellationsgerichte in Dresden, Leipzig, Bautzen und Zwickau. In den gleichen Städten wie die Mittelgerichte hatten auch die 1835 ebenfalls begründeten mittleren Verwaltungsbehörden, die Kreisdirektionen, ihren Sitz. Alle neuen höheren Gerichte waren im Gegensatz zu den früheren sowohl für Zivilrechts- als auch für Strafsachen zuständig. - Mit den neuen Gerichten wurde im sächsischen Gerichtswesen ein fester Dreinstanzenzug von den staatlichen Ämtern bzw. den privaten Patrimonialgerichten über die vier Appellationsgerichte bis zum Oberappellationsgericht eingeführt.

Das Gesetz C über die privilegierten Gerichtsstände sollte möglichst die Rechtsgleichheit herstellen und damit eine grundlegende Forderung der Französischen Revolution erfüllen. Die bisher sehr vielfältigen privilegierten Gerichtsstände wurden dadurch allerdings nur eingeschränkt, aber noch längst nicht beseitigt. So behielten das Königshaus, der Staatsfiskus, das Domkapitel Meißen, das Haus Schönburg sowie die Studenten der Universität Leipzig einen besonderen Gerichtsstand. Auch die Berggerichte blieben vorläufig in der ersten Instanz noch erhalten; eine eigene Militärgerichtsbarkeit bestand ebenfalls weiter. Aufgehoben wurde die bisherige besondere Gerichtsbarkeit in Kirchen-, Schul- und Ehesachen sowie in Jagd-, Forst- und Floßsachen. - Die Kammern des Landtages übten an diesem Gesetz lebhaft Kritik und brachten hier die meisten Abänderungswünsche ein, so daß die Verhandlungen darüber am längsten dauerten. In der Ersten Kammer wünschten die Adligen nur die Ausnahmen von der Patrimonialgerichtsbarkeit zu beseitigen; die Regierung und die Zweite Kammer wollten die Patrimonialgerichtsbarkeit lie-

ber ganz aufheben. Auseinandersetzungen gab es auch um die Aufhebung der Konsistorialgerichtsbarkeit in Ehesachen. Geistliche und andere Mitglieder der ersten Kammer befürchteten, daß so die Ehe ihren kirchlichen Charakter verlieren würde. Schließlich zog man in evangelischen Ehesachen zwei geistliche Beisitzer zu den Appellationsgerichten hinzu, während in katholischen Ehegerichtsverhandlungen kirchliche Gerichte zuständig blieben.

Als Ergänzung zu dem Kompetenzgesetz A arbeitete das Innenministerium ein Gesetz D über das Verfahren in Administrativjustizssachen aus, das gleichfalls am 1. Mai 1835 in Kraft trat. Damit wurde im Aufgabenkreis der Verwaltungsbehörden ein förmliches richterliches Verfahren mit drei Instanzen eingeführt. Erste Instanz waren die Unterbehörden, die zweite die neugeschaffenen Kreisdirektionen und die dritte die Verwaltungsministerien. Diese drei Instanzen sollten garantieren, daß nicht einseitig nach Verwaltungsrücksichten, sondern nach rechtlichen Grundsätzen entschieden würde. Das Verfahren wurde von richterlichen Beamten der Verwaltungsbehörden geleitet. Von ihnen erwartete man eine schnellere Entscheidung als von den Gerichten, woran besonders dem Staat gelegen war. Die Stände dagegen erstrebten eine möglichst große Annäherung an das Verfahren in Rechtssachen und einen Schutz der Parteien gegen einseitiges Überwiegen der Verwaltungsinteressen. So wurden Justiz und Verwaltung durch die Gesetze A und B nur bei höheren und mittleren Behörden getrennt, und die privilegierten Gerichtsstände bestanden nach dem Gesetz C größtenteils weiter. Konservative Rücksichten blieben stärker als der Reformwille. Die Gesetze A, B und C erreichten zwar Verbesserungen, aber keine gründlichen Reformen.

Die Entscheidung über vorkommende Kompetenz Zweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden wurde zunächst dem Staatsrat zugewiesen. Im Jahre 1840 wurde für solche Fälle eine besondere "Kommission für Entscheidungen über Kompetenz Zweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden"¹⁵ gebildet, wie es bereits im § 47 der Verfassungsurkunde vorgesehen war. Sie setzte sich aus dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts, aus drei Oberappellationsräten und aus vier Räten der Verwaltungsministerien zusammen. Ihre Tätigkeit war offensichtlich ebenso gering wie die des Staatsrates. - Ein solcher Kompetenzgerichtshof wurde im Jahre 1847 auch in Preußen eingerichtet, wo er jedoch bis 1879 mit dem Staatsrat personalmäßig gekoppelt blieb. In Sachsen dagegen waren Staatsrat und Kompetenzgerichtshof nicht nur institutionell, sondern auch personell getrennt.

Bestrebungen zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit

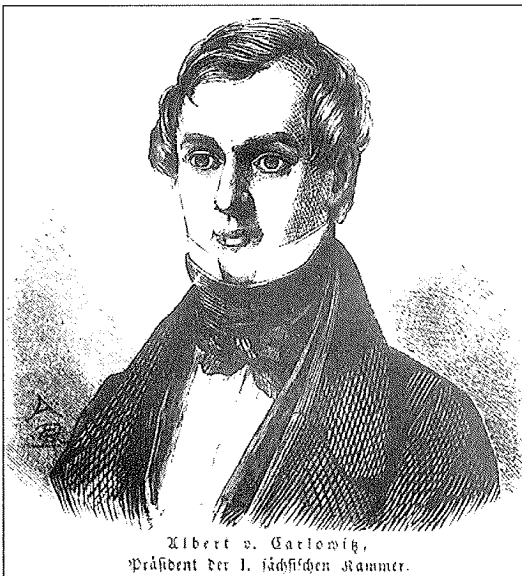
Eine Trennung der Justiz von der Verwaltung in der ersten Instanz kam nicht zustande, vor allem weil die Patrimonialgerichtsbarkeit fortbestand. Die von

der Regierung vorgeschlagene und von der Zweiten Kammer gewünschte Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit wurde in der Ersten Kammer nicht angenommen.

Es gab damals in Sachsen einschließlich der Oberlausitz noch über 1100 Patrimonialgerichte, denen der größte Teil der sächsischen Bevölkerung unterworfen war.⁶ In vielen Orten war die Gerichtsbarkeit unter zwei, drei oder noch mehr Inhaber geteilt. Um eine Reform der Unterbehörden anzubahnen, legte die Regierung dem Landtag einen doppelten Plan vor. Der erste Entwurf sah die Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit und eine Trennung der Justiz- und Verwaltungsbehörden auch in der unteren Instanz vor, der zweite eine bloße Verbesserung der bestehenden Einrichtung. Die Regierung wollte damit zeigen, daß eine bloße Abstellung der Mängel nicht ausführbar war, ohne die ganze Einrichtung der Patrimonialgerichtsbarkeit doch zu erschüttern. Die Mehrzahl der ritterschaftlichen und auch einige städtische Mitglieder der Ersten Kammer wehrten sich jedoch lebhaft gegen die Abschaffung der Patrimonialgerichte. Man bestand auf den alten verbrieften Rechten und befürchtete, daß der Adel durch deren Preisgabe viel von seinem politischen Einfluß verlieren würde. In der Gesetzgebungsdeputation der Ersten Kammer arbeitete der zuständige Referent Albert von Carlowitz in Separatbesprechungen mit dem Prinzen Johann und dem Fürsten Schönburg Gegenvorschläge aus, die den zweiten, beschränkten Reformplan der Regierung im Interesse der Patrimonialgerichtsbarkeit noch mehr beschränkten, so daß schließlich gar keine gründliche Besserung erreicht wurde. Die Mehrheit der Ersten Kammer stimmte für dieses Gutachten, während sich die Zweite Kammer für die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit einsetzte. So kam 1833/1834 überhaupt keine Reform zustande.⁷ Seit dem 1. 8. 1833 und besonders nach einer späteren Bekanntmachung von 1838 konnten jedoch die Patrimonialherren die Patrimonialgerichtsbarkeit freiwillig an den Staat abtreten. Davon ist in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht worden. Dafür richtete der Staat neben seinen Justizämtern neue Gerichtsstellen ein, die "Königlichen Gerichte". 1837 gab es in Sachsen neben 35 (alten) Justizämtern 12 Königliche Gerichte.⁸ Bisher hatte Prinz Johann in der Ersten Kammer für die Erhaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit gewirkt. Er schloß sich jedoch den Ministern an, als diese auf dem Landtag 1842/1843 wieder deren Aufhebung wünschten.⁹ Die Erste Kammer gab aber auch jetzt und bis zur Revolution von 1848 nicht nach. Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde erst 1855 abgeschafft, während die Trennung der Justiz von der Verwaltung in den unteren Behörden sogar noch bis 1874 auf sich warten ließ.¹⁰ Bei den staatlichen Justizämtern wurde 1836 - 1838 wenigstens eine Vereinfachung ihrer seit dem 16. Jahrhundert bestehenden umständlichen und unzweckmäßigen geographischen Abgrenzung durchgeführt.¹¹

Auf dem Landtag von 1833/1834 wurde noch über wichtige Gesetze verhandelt, an deren Ausarbeitung das Justizministerium beteiligt war. Dazu gehörten das Staatsdienergesetz, das die amtliche Stellung der Beamten und ihre Altersversorgung regelte, ein Gesetz über die Allodifikation (Erbverwandlung) der Lehen, durch das die Rittergüter freies Erbeigentum wurden, sowie die Gesindeordnung, die den vierjährigen Zwangsdienst für ländliche Arbeitskräfte aufhob. Diese Gesetze wurden 1834/1835 erlassen.¹²

Kriminalgesetzbuch von 1838 und weitere Gesetze



Eine schon seit langem erhobene Forderung der sächsischen Öffentlichkeit nach einer Reform der Kriminalgesetzgebung verwirklichte das Justizministerium in den Jahren 1836 bis 1838. Bisher waren in der sächsischen Strafrechtspflege noch immer die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 und vor allem die Konstitutionen des sächsischen Kurfürsten August von 1572 in Kraft. Schon 1810/1811 hatten der Leipziger Oberhofgerichtsrat und Professor Christian Daniel Erhard und der Dresdner Hof- und Justizrat Karl August Titt-

mann erste Schritte zu einer Kodifikation des sächsischen Kriminalrechts unternommen. In den zwanziger Jahren hatten Tittmann, Präsident Eisenstuck und der Hof- und Justizrat Dr. Christoph Karl Stübel daran gearbeitet. 1833/1834 sagte das Justizministerium den Kammern des Landtages zu, daß es einen neuen Entwurf eines Kriminalgesetzbuches ausarbeiten und ihnen beim nächsten Landtag vorlegen werde. Den Auftrag dazu erhielt der Geheime Justizrat im Justizministerium Dr. Johann Carl Groß (1778 - 1866). Groß konnte schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1835 den gesamten Entwurf des Kriminalgesetzbuches vorlegen. Dazu machte der Prinz Mitregent (seit 1836 König Friedrich August II.) zum Teil eigenhändige Bemerkungen. An den Beratungen waren außer Groß der Justizminister von Könneritz und der

Geheime Justizrat Dr. Gottfried Ernst Schumann (vorher Professor Dr. jur. in Wittenberg, seit 1835 Präsident des Oberappellationsgerichts in Dresden) beteiligt. Der redigierte Entwurf wurde den ständischen Deputationen mitgeteilt und auch sofort im Druck bekanntgemacht. Er wurde von der Ersten Kammer in 31 Sitzungen beraten, dort vom Prinzen Johann begutachtet und mit sehr vielen Änderungen einstimmig angenommen. Die Zweite Kammer beriet darüber in 14 Sitzungen, und die Vereinigungsdeputation beider Kammern nahm den Entwurf einstimmig an in einer ständischen Schrift vom 2. 12. 1837. Dann wurde das erste geschlossene Kriminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen in 326 Artikeln unter dem 30. 3. 1838 im Gesetzblatt S. 110 - 187 verkündet.¹³ - In dem Gesetzbuch wurden harte und barbarische Strafen aufgehoben. Insbesondere wurde die schon länger nur noch selten verhängte Todesstrafe weiter eingeschränkt und ohne die früher üblichen Verschärfungen nur noch durch Enthauptung vollzogen. In vielen Fällen wurde die Todesstrafe ganz aufgehoben. Landesverweisungen, die vielfach als schwere Strafe angewandt wurden, schaffte man ab, weil man ihre Unzweckmäßigkeit allgemein einsah. Körperliche Züchtigung wurde eingeschränkt. Prangerstrafe und andere ähnliche Ehrenstrafen fielen weg; dafür konnte der Verlust der politischen und Ehrenrechte verhängt werden. Gemildert wurde das Verfahren gegen Wilddiebe, bei Holzdiebstählen und Baumfreveln sowie bei sittlichen Vergehen. Auch die Behandlung der Sträflinge im Zuchthaus wurde verbessert. Selten wurden absolute Strafen festgesetzt. Stattdessen räumte man dem richterlichen Ermessen einen weiteren Raum ein als bisher. Meist wurde nur das Maximum und Minimum einer Strafe festgesetzt. - Gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch wurden den Kammern des Landtags noch eine Reihe anderer Strafgesetze vorgelegt, so über Forstdiebstähle und über Zoll- und Steuerstrafen. An einem Militärstrafgesetzbuch wirkte neben dem Kriegsministerium auch das Justizministerium mit. Einige besonders grausame Militärstrafen wurden gemildert oder ganz abgeschafft. - Das sächsische Strafgesetzbuch von 1838 fand auch in anderen deutschen Staaten Anerkennung; es wurde im Großherzogtum Sachsen-Weimar unverändert angenommen. Im Königreich Sachsen war es bis 1855 in Geltung und wurde dann durch ein völlig neu bearbeitetes Strafgesetzbuch ersetzt.

Große Verdienste erwarben sich der Justizminister von Könneritz und der Geheime Justizrat Moritz Christian Hänel um die Bearbeitung des Gesetzes über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen. Dieses Gesetz wurde 1843 erlassen. Die Organisation des Hypothekenwesens ging Hand in Hand mit der durch den leitenden Staatsminister von Lindenau angebahnten Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes in Sachsen. Das Ablösungsgesetz von 1832 und das Gesetz über die Grundstückszusammenlegung von 1834 standen im innersten Zusammenhang mit der Hypothekengesetzgebung

von 1843.¹⁴ Weitere bedeutende Gesetze von 1838, an denen das Justizministerium und besonders Justizminister von Könneritz mitarbeiteten, waren u.a. die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft der Frau (der Unselbständigkeit der Frau vor Gericht) und das Gesetz über das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof.¹⁵

Reform der Strafprozeßordnung

Im Zusammenhang mit dem Strafgesetzbuch von 1838 wurde auch eine Reform des Strafprozesses notwendig. Auf dem Landtag von 1842/1843 legte die sächsische Regierung dafür einen Entwurf vor. Darin hielt sie an dem aus dem römischen und kanonischen Recht stammenden Inquisitionsprozeßverfahren des 16. Jahrhunderts fest, bei dem die Wahrheit vor allem durch das freiwillige oder auch durch Folter erzwungene Geständnis des Angeklagten ermittelt werden sollte.

Die fortschrittlichen Abgeordneten in der Zweiten Kammer verlangten dagegen die Einführung des im französischen Code d' instruction criminelle von 1808 festgelegten, bis heute üblichen mündlichen und öffentlichen Anklageprozesses, bei dem der Staatsanwalt gegen Straftaten von Amts wegen einschreitet und die Anklage vertritt. Diesen Anklageprozeß hatte man 1843 schon in einigen deutschen Staaten übernommen. Justizminister von Könneritz wollte zwar die Mündlichkeit des Verfahrens zugestehen, lehnte aber die Öffentlichkeit schroff und hartnäckig ab und wollte auch auf den Anklageprozeß nicht eingehen. Die Opposition im Landtag wünschte zugleich die Einführung von Geschworenengerichten, in denen im Strafprozeß neben richterlichen Mitgliedern rechtlich nicht vorgebildete Vertrauensmänner aus dem Volke (Geschworene) durch ihren Spruch an der Urteilsfindung mitwirkten. - Die Reform der Strafprozeßordnung wurde nun bei den Landtagsverhandlungen von 1845 zu einer politischen Frage und zu einem Hauptstreitpunkt zwischen der Zweiten Kammer und der Regierung.

Daraufhin erwog Könneritz seinen Rücktritt, zumal die Erste Kammer die Regierung nur mit einer knappen Mehrheit von einer Stimme unterstützte. Ab 1. Oktober 1846 gab Könneritz die Leitung des Justizministeriums an Albert von Carlowitz ab und behielt nur den Vorsitz im Gesamtministerium. Carlowitz war zwar ebenfalls konservativ wie Könneritz, verhielt sich aber den Liberalen und Demokraten gegenüber nachgiebiger und umgänglicher als jener. Er hatte jedoch als Justizminister keine Gelegenheit zu öffentlichen Verhandlungen, da der nächste Landtag erst für den Herbst 1848 bevorstehen sollte und die gesamte sächsische Regierung schon vorher im März 1848 zurücktreten mußte.¹⁶

Das Zivilgesetzbuch

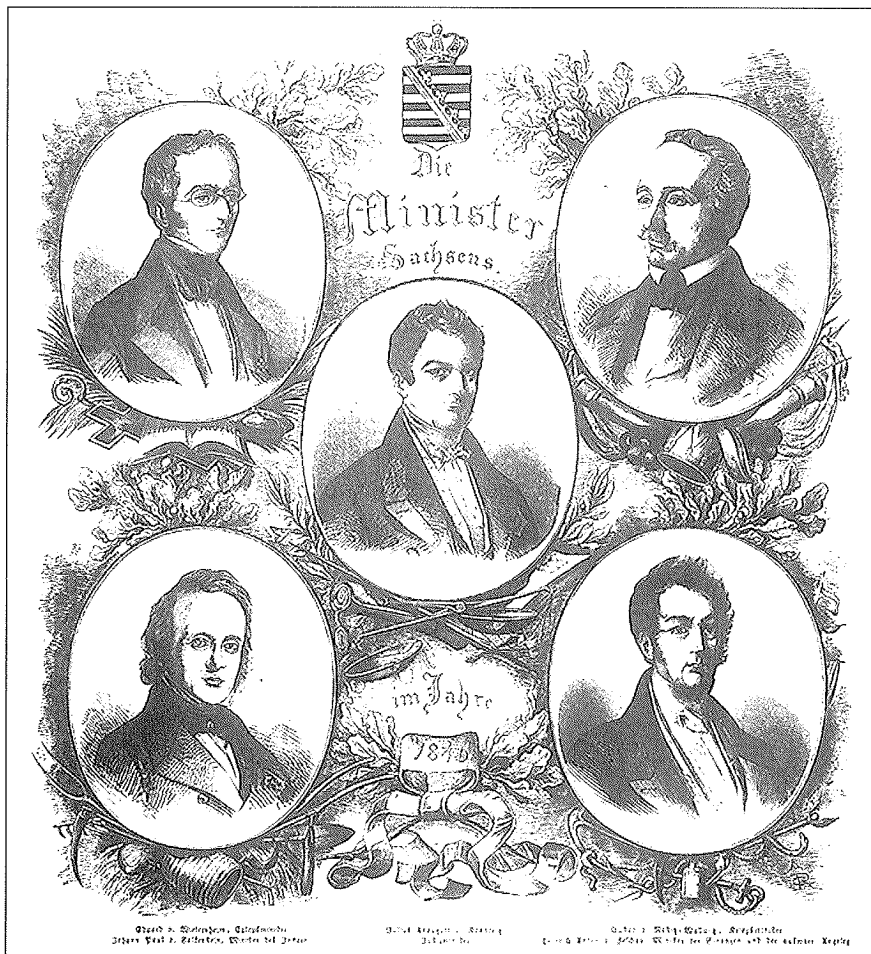
Von Könnertitz war schon 1824 Mitglied einer Kommission für die Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuches gewesen, dessen Kodifizierung erstmals im Jahre 1763 unter Kurfürst Friedrich Christian vorübergehend ins Auge gefaßt worden war. Der Kommission von 1824 hatten außer Könnertitz noch Dr. Gottfried Ernst Schumann, Präsident Dr. Christian Jakob Eisenstuck und der spätere Kreisdirektor Dr. Johann Daniel Merbach angehört. Während der Reform von 1830 hatte diese Kommission ihren Auftrag nicht ausführen können. Nun trat im Jahre 1845 eine neue Kommission unter der Leitung von Könnertitz zusammen. Weitere Mitglieder waren Dr. Friedrich Albert von Langenn (Präsident des Oberappellationsgerichts), Oberappellationsrat Dr. Gustav Friedrich Held (später vom 24. 2. - 2. 5. 1849 Justizminister, dann Geheimer Rat im Justizministerium) und Appellationsrat Karl von Weber (später Direktor des Hauptstaatsarchivs). Den Auftrag zum Entwerfen des Zivilgesetzbuches erhielt Dr. Held. Er wurde dabei angewiesen, er solle sich möglichst an das österreichische Gesetzbuch vom 1. 1. 1812 halten und in zweifelhaften Punkten dessen Bestimmungen wörtlich übernehmen. Held vollendete seine Arbeit gegen Ende des Jahres 1852. Der Entwurf fand jedoch - besonders wegen seiner engen Anlehnung an das damals von der juristischen Wissenschaft als größtenteils schon veraltet angesehene österreichische Gesetzbuch - eine vorwiegend ungünstige Aufnahme. Daher zog die Regierung den Entwurf zurück. 1856 trat eine neue Kommission unter Vorsitz von Langenns zusammen. Sie legte ihre Entwürfe 1860 vor. 1863 wurde das Gesetzbuch publiziert und trat nach jahrelanger Vorbereitung im Jahre 1865 in Kraft.¹⁷

Friedensrichter und Wechselrecht

Durch ein Gesetz vom 22. 6. 1846 wurden im sächsischen Justizwesen noch während der Amtszeit des Justizministers von Könnertitz Friedensrichter eingeführt. Das waren Einzelrichter, die nach französischem und englischem Vorbild auch in einigen deutschen Ländern auf dem Wege der Güte und des Vergleichs Rechtsstreitigkeiten beizulegen versuchten. Das geschah durch Sühneversuch in Straf- und Zivilgerichtsangelegenheiten niederer Ordnung, so bei Hausfriedensbruch, Beleidigung und einfacher Körperverletzung. Für diese Aufgaben wählten die Gemeinden aus ihrer Mitte geeignete Personen jedesmal für drei Jahre. Sie wurden dann von der Gerichtsbehörde des Ortes bestätigt und für ihr Amt in Pflicht genommen. Auch von der obersten Justizbehörde wurden sie bestellt. Die Friedensrichter standen unter der Aufsicht der Appellationsgerichte und erhielten von diesen von Fall zu Fall Weisungen und Verfügungen. So entlasteten sie die ordentlichen Gerichte durch Entschei-

dungen in Bagatellsachen. - Nach der Revolution von 1848/1849 arbeitete der Minister Freiherr von Beust im Jahre 1853 eine Denkschrift über die Friedensrichter aus. Daraufhin wurde am 11. 8. 1855 noch ein erneutes Gesetz über die Friedensrichter publiziert.¹⁸

Als Dr. Gottfried Ernst Schumann 1835 als Präsident ins Oberappellationsgericht berufen wurde, trat Dr. Carl Einert¹⁹ an seine bisherige Stelle als Geheimer Justizrat für die Zivilgesetzgebung ins Justizministerium ein. Einert stammte aus Leipzig und kam dort frühzeitig zur Beschäftigung mit dem im



Leipziger Illustrierte Zeitung: Die sächsischen Minister 1846

Leipziger Handelsleben bedeutenden Wechselrecht. Ältere Handbücher und Gesetze sahen den Wechsel noch als eine Urkunde über einen zwischen nur drei Personen abgeschlossenen Wechselkontrakt an. Dagegen legte Einert dar, daß der Wechsel in der kaufmännischen Praxis längst infolge seiner Begebungsfreiheit ein dem Papiergeld ähnliches Zahlungsmittel geworden war, das auf dem Kredit des Ausstellers beruht. Seine Auffassung wurde bald allgemein anerkannt. Einert galt als Schöpfer der nach ihm benannten Wechselrechtstheorie und als führender Spezialist auf seinem Gebiete. Als Mitglied der Juristenfakultät der Universität Leipzig seit 1816 hielt er von 1821 bis 1830 als Privatdozent Vorlesungen über Wechselrecht. Dem Justizministerium gehörte er bis 1843 an und war hier mit dem Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen beauftragt, der 1841 gedruckt und 1845 im sächsischen Landtag beraten wurde. 1847 fanden in Leipzig Konferenzen über die deutsche Wechselordnung statt, bei denen Justizminister von Könneritz den Vorsitz führte. Als weitere Vertreter Sachsens wurden Dr. Einert, der spätere Finanzminister Robert Georgi aus Mylau und Bankdirektor Poppe in Leipzig ernannt. Einert hatte hier wesentlichen Anteil an einem deutschen Wechselgesetzentwurf. Dieser wurde 1848 von der Frankfurter Nationalversammlung zum Reichsgesetz erklärt, später aber als übereinstimmendes Landesrecht in den deutschen Staaten eingeführt. Obgleich Einert seit 1843 schon Vizepräsident des Oberappellationsgerichts war, standen seine Arbeiten auf dem Gebiet des Wechselrechts auch 1847 noch in engem Zusammenhang mit den Aufgaben und Leistungen des Justizministeriums.

Zusammenfassung

Das sächsische Justizministerium hatte zusammen mit den anderen 1831 begründeten Fachministerien wesentlichen Anteil an den grundlegenden Reformen, die von 1830 bis 1847 und darüber hinaus während des gesamten 19. Jahrhunderts in Sachsen durchgeführt wurden. Diese Reformen trugen der in Sachsen besonders weit fortgeschrittenen Entwicklung des Bürgertums Rechnung. An ihnen waren bürgerliche Staatsmänner und weitgehend verbürgerlichte Adlige in erfolgreichem Zusammenwirken maßgebend beteiligt. Sie leisteten ihre Arbeit mit großem Fleiß, mit hervorragender Sachkenntnis und mit bedachter Überlegung. Die Regierung Lindenau setzte sich aus so ausgezeichneten, befähigten Staatsmännern zusammen wie wohl keine sächsische Regierung lange vorher und nachher. Kaum eine andere Staatsregierung bewirkte in der sächsischen Geschichte einen solchen Übergang in eine so völlig neue Epoche, die Epoche der industriellen Revolution. Auch unter den deutschen Regierungen ihrer Zeit ragte die sächsische durch die Fähigkeiten und die Charaktereigenschaften ihrer Mitglieder sowie durch ihre wegweisen-

den Leistungen besonders hervor. An diesen bedeutenden Ergebnissen hatte das Justizministerium wesentlichen Anteil. Es erreichte dies vor allem durch zahlreiche Reformgesetze, durch eine weitgehende Trennung der Justiz von der Verwaltung, durch Beseitigung früher herrschender Mißstände, durch seine Beteiligung an der Kommission für Prüfungen von juristischen Beamtenanwärtern sowie durch seine umfassende Aufsicht über die ihm unterstellten Justizbehörden. Wie diese Entwicklung sich in der folgenden Zeit von 1848 bis 1918 fortsetzte, soll in einem späteren Aufsatz dargestellt werden.

Anmerkungen

- ¹ Gerhard Schmidt: Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19.Jahrhunderts. Eine Parallele zu den Steinschen Reformen in Preußen. Weimar 1966 (Schriftenreihe des Staatsarchivs Dresden, hrsg. von Horst Schlechte, Bd. 7).
- ² Cäsar Dietrich von Witzleben: Julius Traugott Jacob von Könneritz. In: Archiv für sächsische Geschichte, Bd. 7, 1869, S. 1 - 59; Julius Traugott von Könneritz. In: Männer der Zeit 1, 1860, S. 753 f.; Gerhard Schmidt/ Hans Jürgen Rieckenberg: Könneritz, v., Julius Traugott Jakob. In: Neue Deutsche Biographie, Bd. 12, 1980, S. 364 f.; Volker Ruhland: Der kernhafte Staatsmann - "Jeder Zoll ein Minister". Julius Traugott Jacob von Könneritz. In: Sächsische Zeitung, Dresden. 46. Jg. v. 3. 5. 1991, Beilage, S. 2.
- ³ Übersicht der Königl. Sächs. Hof-, Staats- und Militärbehörden, Leipzig 1832, S. 17; Schmidt: Staatsreform, a.a.O., S.215, Anm. 65.
- ⁴ Gerhard Schmidt: Die Gerichtsreform in Sachsen 1830 - 1835. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte, 96. Jg., 1960, S. 125 - 163; ders.: Staatsreform, S. 277 - 311; ders.: Die Justizreform von 1830 bis 1835. In: Sächs.Heimatbl., Jg. 37, 1991, H. 4, S.199 - 201.
- ⁵ Schmidt: Staatsreform, a.a.O., S. 246; Julius Traugott von Könneritz. In: Männer der Zeit, 1, 1860, S. 753 f.
- ⁶ Johannes Göpner: Der sächsische Landtag von 1830 bis 1840, Leipziger Diss. 1913, S. 29; Heinz Georg Holldack: Untersuchungen zur Geschichte der Reaktion in Sachsen 1849 - 1855, Berlin 1931, S. 139; Paul Körner: Der Kampf um die Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit im Königreich Sachsen bis zum Revolutionsjahre 1848, Bückeburg 1935, S. 11 f.
- ⁷ Hellmut Kretschmar (Hrsg.): Lebenserinnerungen des Königs Johann von Sachsen, Göttingen 1958, S. 133.

- ⁸ Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen, 1833, S. 367 - 375, bes. S. 368; Körner: a.a.O. S. 97 - 100; Karlheinz Blaschke: Verwaltungsgeschichte des Staates, Lehrbrief 3, Sächsische Verwaltungsgeschichte, Berlin 1958, S. 121.
- ⁹ Johann Paul von Falkenstein: Johann König von Sachsen. 2. Aufl., Dresden 1879, S. 130; Holldack, S. 139.
- ¹⁰ Karlheinz Blaschke: Verwaltungsgeschichte. a.a.O., S. 111 - 114.
- ¹¹ Ebenda, S. 110.
- ¹² Könnertitz: In Männer der Zeit 1, a.a.O., S. 753 f.; Schmidt: Staatsreform, a.a.O., S. 175.
- ¹³ Carl Georg von Waechter: Das Königlich Sächsische und das Thüringische Strafrecht. Ein Handbuch. 1. - 3. Lieferung, Stuttgart 1857, S. 5 - 28; Theodor Flathe: Geschichte des Kurstaates und des Königreiches Sachsen. 3. Bd.: Neuere Geschichte Sachsens von 1806 bis 1866, Gotha 1873, S. 511 f.; Konrad Sturmhoefel: Illustrierte Geschichte der sächsischen Lande und ihrer Herrscher. Bd. II, Abt. II,2: Von 1815 bis 1904, Leipzig (1908), S. 72 f. - Über Dr. Groß (1778 - 1866) als Verfasser des Kriminalgesetzbuches vgl. Dr. Johann Carl Groß: Kgl. Sächsischer Geheimer Justizrat a.D., Bürgermeister der Stadt Leipzig. In: Leipziger Zeitung, Wissenschaftliche Beilage, Jg. 1867, S. 23 f. Über Schumann vgl. Dr. Gottfried Schumann (1779 - 1846). In: Neuer Nekrolog der Deutschen, 24. Jg., 1846, S. 262 - 264.
- ¹⁴ Witzleben: Könnertitz, a.a.O., S. 23 f.
- ¹⁵ Könnertitz: In: Männer der Zeit 1, a.a.O., S. 753 f.
- ¹⁶ Theodor Flathe: Geschichte Sachsens, Bd. 3, S. 528, 550; Sturmhoefel: Bd. II, a.a.O., S. 80 - 82; Albert von Carlowitz. In: Männer der Zeit 2, 1862, S. 494 f.; K. Biedermann: Albert von Carlowitz. In: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 3, Leipzig 1876, S. 783 - 788, bes. S. 785.
- ¹⁷ Wulfert, Dr., Reichsgerichtsrat: Zum 50. Geburtstag des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches. In: Deutsche Juristenzeitung, XVIII. Jg., Berlin 1913, Sp. 26 - 30.
- ¹⁸ Staatshandbuch für das Königreich Sachsen, Dresden 1847, S. 56.
- ¹⁹ Steffenhagen: Dr. Carl Einert. In: Allgemeine Deutsche Biographie, 5. Bd., Leipzig 1877, S. 759; Gerhard Schmidt: Carl Einert. In: Neue Deutsche Biographie, Bd. 4, Berlin 1959, S. 396.

Das Oberlandesgericht Dresden in der Zeit von 1879 bis 1918

Seit dem 1. Januar 1993 gibt es wieder das Oberlandesgericht Dresden als höchstes sächsisches Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die im wesentlichen die Rechtsprechung im Bereich des Zivil- und des Strafrechts ausübt. Das Oberlandesgericht Dresden blickt bereits auf eine beachtliche Geschichte zurück, die in vielem von dem heutigen Gericht als eine rechtsstaatliche Tradition angesehen werden kann, auf die heutige Richter nicht nur stolz sein, sondern an die sie anknüpfen können in ihrem Bemühen, in Sachen über das Recht zu wachen und zu seiner Realisierung beizutragen. Das Oberlandesgericht Dresden bestand bereits einmal von 1879 bis 1952, und es soll die Aufgabe dieses Beitrags sein, diese Geschichte des Gerichts nachzuzeichnen. Dieser erste Teil des Beitrags widmet sich der Zeit von 1879 bis 1918 und umfaßt damit die Zeit, in der das Oberlandesgericht Dresden im Königreich Sachsen "Im Namen des Königs" Recht sprach. Ein nachfolgender zweiter Teil wird dann die Zeit von 1918 bis 1952 behandeln.

Die Errichtung des Oberlandesgerichts Dresden 1879

Mit dem 1. Oktober 1879 begann das Oberlandesgericht Dresden seine Arbeit. Das Gericht war durch das im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen von 1879 auf den Seiten 59 ff veröffentlichte "Gesetz, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend" vom 1. März 1879 errichtet worden.

In diesem Gesetz hieß es:

" Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc,etc,etc,
verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

- § 1. Das Oberappellationsgericht, die Appellationsgerichte, die Bezirksgerichte, die Handelsgerichte und die Gerichtsämter werden aufgehoben.
- § 2. Für das Königreich Sachsen besteht ein Oberlandesgericht. Dasselbe erhält seinen Sitz in Dresden.
- § 3. Landgerichte werden errichtet in Dresden, Leipzig, Bautzen, Zwickau, Chemnitz, Freiberg und Plauen.
- § 4. Die Bezirke der Landgerichte, sowie die Zahl, der Sitz und die Bezirke der Amtsgerichte werden durch Verordnung bestimmt."

Reichsrecht und sächsisches Landesrecht

Mit diesen wenigen Paragraphen und der in § 4 des Gesetzes genannten Verordnung, die am 28. Juli 1879 erlassen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen von 1879, S. 235 veröffentlicht worden ist, erhielt Sachsen zum 1. Oktober 1879 eine neue Justizstruktur. Galten bis dahin die auf der Grundlage der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. September 1831¹, der ersten rechtsstaatliche Verfassung Sachsens in der Neuzeit, erlassenen drei Justizgesetze von 1835, insbesondere das "Gesetz, die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend vom 28sten Januar 1835"², so trat 1879 eine nachhaltige Änderung ein, als nun nicht mehr nur sächsisches Recht Aufbau und Arbeit der Justiz in Sachsen bestimmte, sondern zunächst einmal das Recht des Deutschen Reiches, das 1870/71 auch vom König von Sachsen - gemeinsam mit den anderen "verbündeten Regierungen" - ins Leben gerufen worden war. Das sächsische Gesetz vom 1. März 1879 bringt dies bereits in seinem Titel zum Ausdruck, wenn dort "Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes" angekündigt werden. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877³ und das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz gleichen Datums⁴ regelten die Gerichtsverfassung von Reichs wegen und gaben Deutschland erstmals in der Neuzeit eine einheitliche Gerichtsverfassung. Die "Reichsjustizgesetze" von 1877, zu denen auch noch die Civilprozeßordnung,



*Dr. Christian Ludwig von
Abeken. Sächsischer Justiz-
minister von 1871 bis 1890*

die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung gehörten, leisteten einen sehr wichtigen Beitrag zur Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse im 1870/71 vereinigten Deutschland. Daß diese Gesetze "ein großer Wurf" des damaligen Reichsgesetzgebers waren, zeigt, daß sie über hundert Jahre in Kraft sind. Zwar sind sie auf dem Gebiet der untergegangenen DDR nach ihrer Beseitigung erst nach der Wiedervereinigung wieder in Kraft getreten, aber nun sind sie wieder für ganz Deutschland die Grundlage des rechtsstaatlichen Justizwesens. Sie gaben bei ihrem Inkrafttreten 1879 Deutschland erstmals seit der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1806 wieder eine einheitliche Gerichtsorganisation. Da das Deutsche Reich von 1871 entsprechend den Traditionen der deutschen Verfassungsgeschichte ein föderaler Staat war, schlug sich dieser die Staats- und Verfassungsstruktur bestimmende Faktor auch im Bereich der Organisation der Rechtsprechung nieder. Das Reich gab nämlich lediglich den Rahmen vor, und die Bundesstaaten regelten dann im Rahmen dieser Vorgaben die Justizstruktur in ihrem jeweiligen Land. Auf diesem Wege wurde gleichzeitig eine einheitliche Justizstruktur für ganz Deutschland und die Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten in den Bundesstaaten erreicht. Dieser Interessenausgleich hatte - wie die Geschichte seit 1877 bewies - wirklich Zukunft. Auf diese Weise konnten vor allem die zum Teil doch recht unterschiedlichen Traditionen in den einzelnen deutschen Staaten in die Neuorganisation einfließen - und hier hatten nicht nur die großen Staaten wie die Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg manches zu bieten.

Das Justizwesen in Sachsen vor 1879

Das Königreich Sachsen stand mit seinem Justizwesen in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts durchaus auf der Höhe der Zeit, nachdem es in einem Prozeß kontinuierlicher Reform seit den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts den Weg in die Moderne gefunden hatte. Ausgehend von der ersten modernen Verfassung Sachsens von 1831 führte dieser Weg über die Justizgesetze von 1835 bis zur vollständigen "Verstaatlichung" der Justiz durch die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die ein echtes Überbleibsel aus der ständischen Gesellschaft war. Die sächsische Gerichtsstruktur in der Zeit zwischen 1835 und 1879 sah an der Spitze das Oberappellationsgericht in Dresden und vier Appellationsgerichtsbezirke in Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau vor. Diese Organisation des Justizwesens war ein großer Fortschritt gegenüber den Verhältnissen vor 1831/1835, denn vor Erlaß der Verfassung von 1831 gab es ein schwer überschaubares Wirrwarr von Institutionen, die Recht sprechen sollten. In dieser Zeit sein Recht zu bekommen, wurde durch diese Verhältnisse erschwert, wenn nicht tatsächlich unmöglich

gemacht. Hier führten die Justizgesetze von 1835 Sachsen in die Neuzeit. Gerade die Schaffung des Oberappellationsgerichts als einzige und höchste ordentliche Rechtsprechungsinstanz des Königreiches - auf den Staatsgerichtshof, den die Verfassung von 1831 schuf und der bis 1918 nicht tätig werden mußte, soll hier nicht näher eingegangen werden - war ein fühlbarer Fortschritt, weil er bereits durch seine Existenz sicherstellte, daß es nicht mehrere Entscheidungen unterschiedlicher oberster Gerichtsbehörden in ein und derselben Sache geben konnte. Die historisch gewachsenen obersten Gerichtsbehörden vor 1831/1835 waren über das ganze Königreich verteilt, was mit dem zeitlich unterschiedlichen Erwerb der verschiedenen Territorien durch die Wettiner zusammenhing, da die unterschiedlichen Landesteile in der Regel ihre Gerichte, die sie beim Erwerb durch die Wettiner besaßen, auch behielten, weil die Landesherren nicht willens oder nicht in der Lage waren, eine Vereinheitlichung des Gerichtswesens herbeizuführen. Im übrigen war ihnen ohnehin ein Großteil der Rechtsprechung entzogen, weil dieser von ständischen Körperschaften oder den Standesherrn ausgeübt wurde. Erst der Verfassungsstaat schaffte, was dem Absolutismus nur unvollkommen geglückt war, die Verstaatlichung der Rechtsprechung.

Dresden als die Stadt des sächsischen Rechts

Von daher war es nur konsequent, daß das oberste Gericht des Königreiches in der Haupt- und Residenzstadt angesiedelt wurde. Ungeachtet der großen Bedeutung Leipzigs, die diese Stadt vor allem ihrer Wirtschaft und dem Rang ihrer Universität verdankte, war Dresden unbestritten politisches Zentrum Sachsens, seitdem die Landesherren sich dort dauerhaft niedergelassen hatten. Nicht nur der Hof sondern alle wichtigen, für das Gebiet des ganzen Königreiches zuständigen Behörden von Rang, zumal die höchsten Staatsbehörden, hatten ihren selbstverständlichen Sitz in der Haupt- und Residenzstadt Dresden, das mit der Zeit so gewissermaßen zum Abbild sächsischer Staatlichkeit wurde. Die Diskussion über die Verteilung von staatlichen Institutionen über das ganze Land und insbesondere die heute als selbstverständlich empfundenen Anspruchshaltungen mancher bedeutender Regionalzentren gegenüber der Hauptstadt wären damals unvorstellbar gewesen. Die "Vergabe" des obersten sächsischen Gerichtes beispielsweise an Leipzig wäre 1835 geradezu als Zeichen für einen Rückfall in gerade überwundene Zeiten aufgefaßt worden. Von daher gelangte das Oberappellationsgericht 1835 ebenso wie das Oberlandesgericht 1879 und nicht zuletzt auch das 1901 errichtete Sächsische Obergerverwaltungsgericht nach Dresden. Es sei angemerkt, daß Leipzigs berechtigter Anspruch als eine Stadt des Rechts zu gelten, sich nicht darauf gründet, daß Leipzig Sitz herausragender sächsischer

Gerichte war, denn dort saß nach 1835 "nur" ein Appellationsgericht bzw. später ein Landgericht, wie in Bautzen oder Zwickau auch. Vielmehr ist Leipzig deshalb in den Rang einer Stadt des Rechts erhoben worden, weil es 1879 Sitz des Reichsgerichtes wurde und dieses oberste Gericht des Reiches bis 1945 beherbergte. Von der Tradition her ist daher Leipzig zwar eine der Metropolen deutschen Rechts, Dresden hingegen die Stadt des sächsischen Rechts. Diese Tradition hat aber nach der Wende 1989/1990, die die Restauration des Rechtsstaates in Sachsen brachte, nur bei der Wiedererrichtung des Oberlandesgerichts in Dresden Wirkung entfalten können, mit der Folge, daß die anderen obersten Gerichte des heutigen Freistaates Sachsen über das ganze Land verteilt wurden - der Verfassungsgerichtshof für den Freistaat Sachsen und das Finanzgericht nach Leipzig, das Landesarbeits- und Landessozialgericht nach Chemnitz und das Sächsische Obergerverwaltungsgericht nach Bautzen.

Das Oberlandesgericht Dresden in der Kontinuität

Mit dem Oberappellationsgericht besaß Dresden bereits eine gefestigte Tradition von mehreren Jahrzehnten, so daß die Errichtung des Oberlandesgerichts Dresden 1879 nicht die Gründung eines gänzlich neuen Gerichtes war, sondern vielmehr einer Umwandlung gleichkam. Dies belegt auch die Beibehaltung von wesentlichen Teilen der seit 1835 geltenden sächsischen Gerichtsstrukturen. So traten an die Stelle der bisherigen Appelationsgerichte in Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau Landgerichte, zu denen allerdings noch die drei neugeschaffenen Landgerichte in Chemnitz, Freiberg und Plauen hinzutraten. Die Kontinuität mit der Vergangenheit trat aber nicht nur im Institutionellen unübersehbar hervor, vielleicht noch deutlicher wurde sie im Bereich des Personals, denn so gut wie alle bisherigen Richter wurden übernommen und bei den neuen Gerichten tätig. Dies belegt bereits die Ernennung des seit 1874 amtierenden Präsidenten des Oberappellationsgerichtes Dr. von Weber zum Präsidenten des neuen Oberlandesgerichts. Aber auch die anderen ungezählten Ernennungen, die König Albert zum 1. Oktober 1879 vornahm, folgen dem gleichen Muster. Zu Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht wurden drei der bisherigen vier Appellationsgerichtspräsidenten - die Herren Klemm, Nosky und Dr. Winzer - sowie die beiden Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichtes Dr. Otto und Einert ernannt. Daneben wurden elf ehemalige Oberappellationsräthe, ein Appellationsgerichtsvicepräsident, zwei Bezirksgerichtsdirektoren sowie zehn Appellationsräthe zu "Räthen beim Oberlandesgericht" berufen. Der Bezirksgerichtsdirektor und Geheime Justizrath Wehinger wurde der erste Präsident des neuen Landgerichts Dresden, der Oberappellationsrath Degner Präsident des Landgerichts Leipzig, der

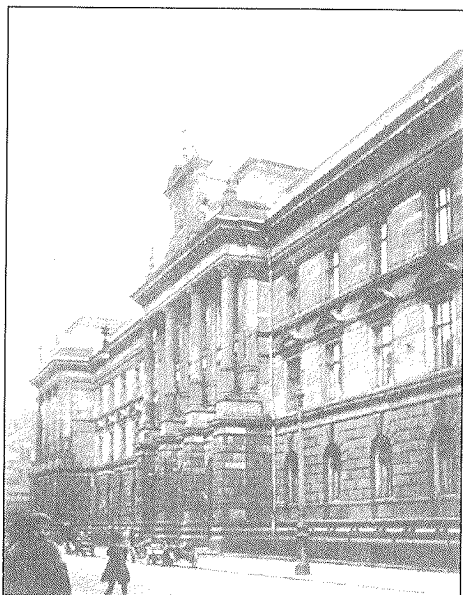
Appellationsrath von Koppenfels Präsident des Landgerichts Bautzen, der Bezirksgerichtsdirektor und Appellationsrath Seifert Präsident des Landgerichts Zwickau, der Bezirksgerichtsdirektor Brückner Präsident des Landgerichts Chemnitz, der Appellationsrath Werner Präsident des Landgerichts Freiberg und der Appellationsrath Dr. Freisleben Präsident des Landgerichts Plauen.

Personalausstattung und Personalentwicklung

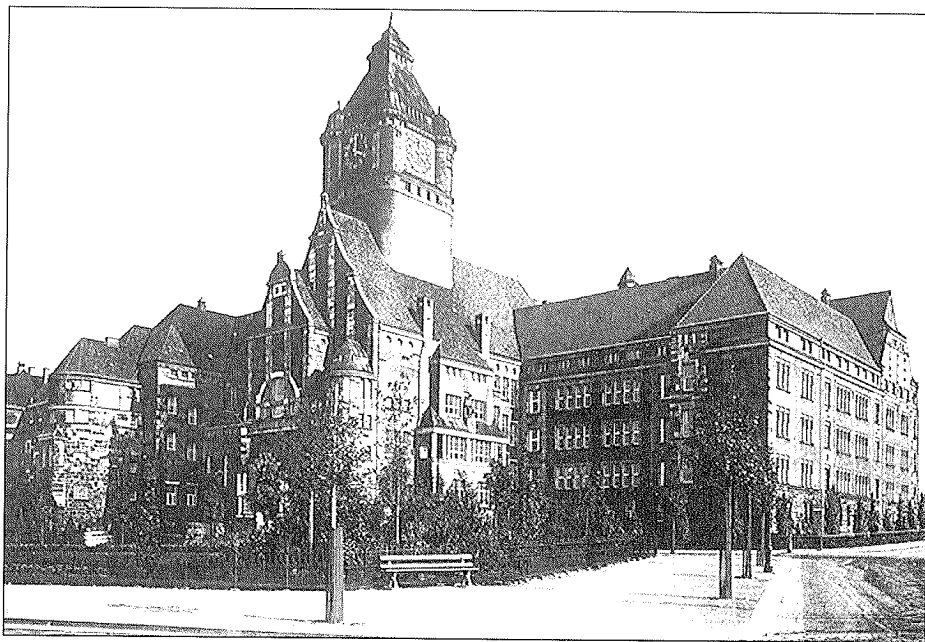
Das neue Oberlandesgericht begann seine Arbeit mit einem Präsidenten, fünf Senatspräsidenten und 25 Räten und einem Hilfsarbeiter⁵, einem Landgerichtsrat, der als Hilfsrichter am Obergericht tätig wurde. Damit war das neue Oberlandesgericht nur wenig größer als das Oberappellationsgericht. Zunächst wurden 10 Senate eingerichtet, Zivil- und Strafsenate sowie besondere Fachsenate. Mit der Zeit vergrößerte sich die Anzahl der Senate und damit auch der Personalbedarf des Oberlandesgerichts. 1909, also dreißig Jahre nach seiner Errichtung waren beim Oberlandesgericht Dresden neben dem Präsidenten 9 Senatspräsidenten, 38 Räte beim Oberlandesgericht und 3 Hilfsrichter tätig.⁶ 1909 hatte das Oberlandesgericht Dresden zwölf Senate und bei dieser Zahl der Spruchkörper verblieb es auch bis weit in die zwanziger Jahre. Zwar steigerte sich die Personalausstattung in vierzig Jahren um ungefähr ein Drittel, die Anzahl der Spruchkörper blieb jedoch relativ konstant. Dies liegt letztlich daran, daß am Anfang mancher Richter mehrere Aufgaben erfüllen mußte und dies bei steigender Arbeitsbelastung auf Dauer nicht so bleiben konnte.

Die Unterbringung des Oberlandesgerichts Dresden

1880 bezog das Oberlandesgericht Dresden gemeinsam mit dem Landgericht Dresden und Teilen des Amtsgerichts Dresden das gerade fertig gewordene neue Justizgebäude in der Pillnitzer Straße, Ecke Gerichtsstraße. Das Justizgebäude war von 1876 bis 1879 von A. Canzler erbaut worden. Der zwar repräsentative, aber keineswegs protzige Sandsteinbau im Stile der Neorenaissance vermischt mit neobarocken Elementen⁷ war bis zu seiner Zerstörung im Zweiten Weltkrieg Sitz des Oberlandesgerichts Dresden, das im ersten Obergeschoß untergebracht war. Für die Justiz in Dresden war dieser neue Justizbau in der Pillnitzer Straße eine große Wohltat, denn bis dahin waren die unterschiedlichen Gerichte und vor allem auch ihre einzelnen Teile über die ganze Stadt verstreut, was nicht zuletzt dem Rechtssuchenden erhebliche Probleme bereitet haben dürfte. Mit dem Gerichtsgebäude Pillnit-

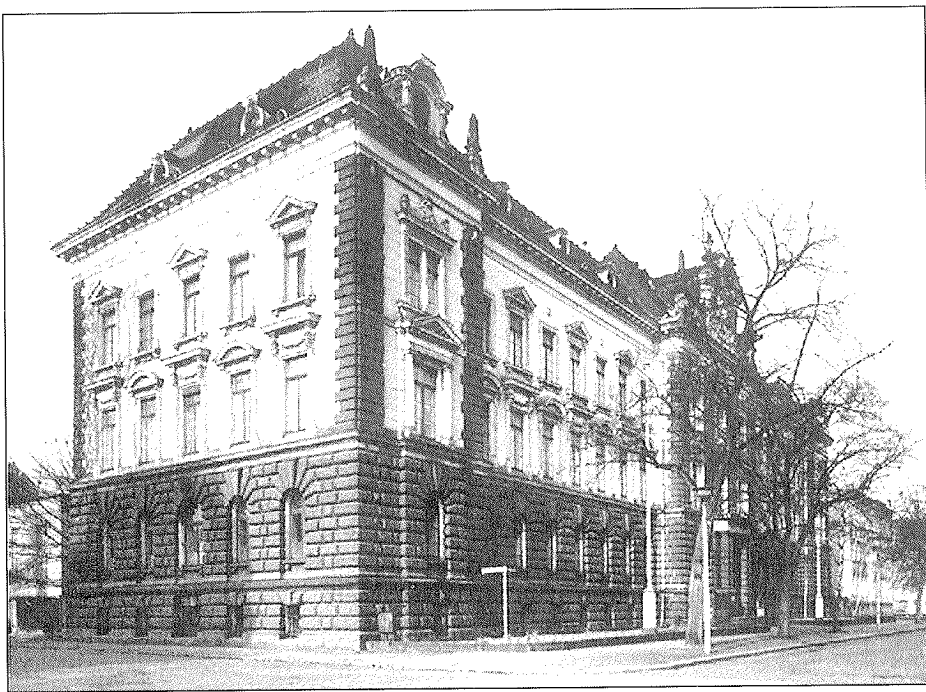


*Gebäude des Oberlandesgerichts
in Dresden, Pillnitzer Straße.
Zerstört 1945 (Aufnahme von 1928)*



Justizgebäude in Dresden, Münchner Platz (Aufnahme von 1992)

zer Straße begann die Reihe der Gebäude, die zur Zeit des Königreiches für die Justiz gebaut und bereitgestellt wurden. Es folgten die Gerichtsgebäude in der Hospitalstraße, in der Lothringer Straße und am Münchner Platz, die alle in einem Zeitraum von 20 bis 30 Jahren entstanden sind. Wenn die Wertschätzung einer Institution auch darin zum Ausdruck kommt, wie sie räumlich untergebracht ist, dann konnte die Justiz mit dem Königreich nur hochzufrieden sein, denn besser und würdevoller war sie nie untergebracht. Wir können uns davon heute noch ein Bild machen, da die alten Gerichtsgebäude in der Lothringer Straße, am Münchner Platz und in der Hospitalstraße noch oder wieder stehen. Sie sind Beispiele für eine gelungene Justizarchitektur und wahre städtebauliche Augenschmause in ihrer jeweiligen Umgebung; in zwei dieser Gebäude ist allerdings kein Gericht mehr untergebracht. Das heutige Oberlandesgericht sitzt nun in der Lothringer Straße, in dem Gebäude, das einmal für das Amtsgericht Dresden gebaut worden ist.



*Justizgebäude in Dresden, Hospitalstraße.
1945 bis 1992 Sitz der sowjetischen Militärkommandantur.
(Aufnahme von 1992)*

Die Annalen

Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Dresden, das im Kreise der anderen Oberlandesgerichte einen guten Ruf genoß, wurden in einer eigenen Entscheidungssammlung, den "Annalen", veröffentlicht.

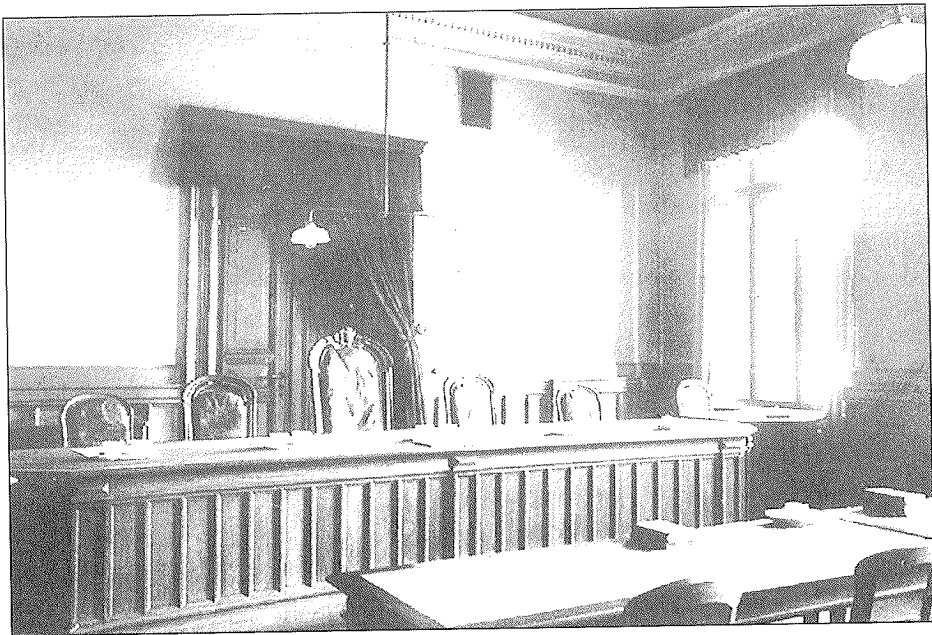
"Sächsisches Archiv für Rechtspflege" und Oberlandesgerichtsrat Dr. Degen

Daneben fanden die Entscheidungen natürlich auch Berücksichtigung in den juristischen Zeitschriften, wie beispielsweise der "Juristischen Wochenschrift". Die juristische Landschaft Sachsen war zur damaligen Zeit so reich und vital, daß es nach der Jahrhundertwende sogar zur Herausgabe einer eigenen, zweimal im Monat erscheinenden sächsischen Zeitschrift zu Belangen der Rechtspflege kam. Das "Sächsische Archiv für die Rechtspflege" wurde herausgegeben von Dr. Walter Degen, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. Verlegt wurde das Archiv von der Roßberg'schen Verlagsbuchhandlung Arthur Roßberg in Leipzig, dem für das sächsische Rechtswesen bedeutendsten Verlag. Das Sächsische Archiv für die Rechtspflege bot breiten Raum für die Veröffentlichungen von Entscheidungen insbesondere sächsischer Gerichte, und da vor allem des Oberlandesgerichts Dresden. Greifen wir beispielsweise den Band für das Jahr 1913 - das ist der 8. Jahrgang - dann stellen wir fest, daß das Oberlandesgericht Dresden mit 57 Entscheidungen zum Zivil- und 33 Entscheidungen zum Strafrecht vertreten ist. Mit seinen 90 Entscheidungen findet das Oberlandesgericht Dresden damit ein hohes Maß an Beachtung, was besonders deutlich wird, wenn man sich vor Augen hält, daß das Reichsgericht mit insgesamt 92 Entscheidungen vertreten ist, 26 zum Zivil- und 66 zum Strafrecht. Trotz des Herausgebers ist das Archiv keine Hauspublikation des Oberlandesgerichts gewesen, was schon die Autoren der Abhandlungen und Rezensenten zeigt. Zwar findet man unter ihnen manchen Senatspräsidenten oder Oberlandesgerichtsrat, die Mehrzahl der Autoren kommt jedoch nicht aus dem Oberlandesgericht, ja sehr viele noch nicht einmal aus der Justiz sondern anderen Bereichen. Professoren, Obermedizinalräte und Regierungsräte und sogar ein Mitglied des Kaiserlichen Partementamtes in Berlin verbreiten sich über die unterschiedlichsten Themen, die für einen Juristen von Interesse sein können. Der Bogen spannt sich von der Abhandlung über Taschenpfändungen von dem "Gerichtsassessor Dr.jur. G. Kuhnt aus Cöln" über das Beschwerderecht des Vorbesitzers und der Aufsichtsbehörde in Grundbuchsachen von Rechtsanwalt Dr. Eugen Fischer, Freiburg i.Br., und das Zusammentreffen von Hypothek und Nießbrauch von dem

Geheimen Justizrate Oberlandesgerichtsrat Dr. Kretzschmar, Dresden, bis hin zu der heute noch lesenswerten Abhandlung eines der bedeutendsten deutschen Verwaltungsrechtler "Die Haftung des Staates für rechtswidrige Amtshandlungen" von Geheimem Hofrat Professor Dr. Otto Mayer, Leipzig .

Die „Juristische Bibliothek“ und Max Hallbauer

Ein weiteres Mitglied des Oberlandesgerichts Dresden hat sich gerade auch um die Rechtswissenschaft Verdienste erworben und verdient daher eine Erwähnung. Der "Senatspräsident am Königlichen Oberlandesgericht", wie es in einem Prospekt der Roßberg'schen Verlagsbuchhandlung heißt, Max Hallbauer, war gemeinsam mit dem Ministerialdirektor im Königlich Sächsischen Ministerium des Innern, Dr. Walter Schelcher, Herausgeber der "Juristischen Bibliothek", die mehrere Hundert Titel zu allen Bereichen des Rechts umfaßte und gerade für den sächsischen Juristen der damaligen Zeit unerläßliche Chef d'oeuvres bereithielt. Max Hallbauer selbst war unermüdlich als juristischer Schriftsteller tätig und hinterließ vor allem Werke für die Praxis. Er schrieb, um



Justizgebäude Pillnitzer Straße. Senatssitzungssaal des Oberlandesgerichts Dresden (Aufnahme von 1928)

nur einige Beispiele zu nennen zum Vereinsrecht, zum deutschen Grundstücksrecht, zum Pfandrecht, zum Hypothekenrecht, zum Eherecht, zum Testamentsrecht, aber auch zur Viehseuchengesetzgebung des Deutschen Reiches und des Königreiches Sachsen, zum Auswanderungsgesetz und zum Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Die Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden von 1879 bis 1918

Von 1879 bis 1918, also dem Zeitraum zwischen der Errichtung des Oberlandesgerichts Dresden und dem Ende des Ersten Weltkrieges, das auch die Umwälzung in Deutschland brachte, standen insgesamt 7 Präsidenten an der Spitze des Dresdner Oberlandesgerichts:

Dr. Anton von Weber (1879 - 1888)
Heinrich Bethmann Klemm (1888 - 1890)
Friedrich Alfred Degner (1890 - 1893)
Dr. Karl Edmund Werner (1893 - 1898)
Dr. August Julius Loßnitzer (1898 - 1908)
Dr. Karl Heinrich Börner (1908 - 1913)
Dr. Georg Albert Geßler (1913 - wohl 1920)

Die einzelnen Amtszeiten waren von sehr unterschiedlicher Länge. Von den 39 Jahren bis 1918 amtierten zwei Oberlandesgerichtspräsidenten allein 19 Jahre, Präsident Dr. August Julius Loßnitzer (1898 - 1908) zehn und Präsident Dr. Anton von Weber (1879 - 1888) neun Jahre. Präsident Dr. Georg Albert Geßler (1913 - wohl 1920) amtierte sieben Jahre, die Präsidenten Dr. Karl Edmund Werner (1893 - 1898) und Dr. Karl Heinrich Börner (1908 - 1913) je fünf Jahre sowie der Präsident Dr. Friedrich Alfred Degner (1890 - 1893) drei und der Präsident Heinrich Bethmann Klemm (1888 - 1890) 2 Jahre. Die meisten Präsidenten gelangten als sogenannte Hausberufung in ihr Amt, das heißt, sie waren in aller Regel bereits vorher am Oberlandesgericht als Senatspräsident und häufig sogar bereits als Oberlandesgerichtsrat tätig gewesen. Auf diese Weise wurde immer wieder langjährige richterliche Erfahrung für die Führung dieses höchsten richterlichen Amtes im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit fruchtbar gemacht. In einigen Fällen verfügten die nachmaligen Präsidenten des Oberlandesgerichts auch bereits über Erfahrungen als Gerichtspräsidenten, da sie vor ihrer Berufung zu Senatspräsidenten bereits Präsidenten eines Landgerichts waren. So liegt es beispielsweise bei Präsident Dr. Karl Edmund Werner, der vor seiner Ernennung zum Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht im Jahre 1884 Präsident des Landgerichts Leipzig war. Überhaupt war das Amt der Landgerichtspräsidenten "Sprungbrett" für

eine Beförderung zum Senatspräsidenten, was beispielsweise der Senatspräsident Karl Woldemar Hüttner beweist, der Präsident des Landgerichts Zwickau war, bevor er in Dresden beim Oberlandesgericht einen Senatsvorsitz übernahm.

Unter den Präsidenten des Oberlandesgerichts sind zwei Persönlichkeiten besonders hervorzuheben, weil sie durch ihre sonstige Tätigkeit weit über Dresden hinaus wirkten und dementsprechend bekannt wurden. Vor allem zu nennen ist der erste Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Anton von Weber, der bereits Präsident des Oberappellationsgerichtes seit 1874 war, bevor er 1879 Präsident des Oberlandesgerichts wurde. Sein Ruf als vorzüglicher Jurist und ausgewiesener Fachmann im bürgerlichen Recht, insbesondere hinsichtlich seiner Kenntnisse des sächsischen bürgerlichen Rechts - seit 1863 hatte das Königreich Sachsen ein Bürgerliches Gesetzbuch - haben dazu geführt, daß er in die Vorkommission berufen wurde, die das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches vorzubereiten hatte. Präsident von Weber ist damit zwar einer der Väter des BGB geworden, das Ergebnis auch seiner Arbeit hat er aber nicht mehr erlebt, weil er 1888 verstorben ist. Einer der Nachfolger Präsident von Webers, der spätere Präsident Karl Heinrich Börner (1908 - 1913), hat sich ebenfalls um die Erarbeitung des BGB Verdienste erworben. Als junger Richter war er 1876, also noch zur Zeit von Webers, Hilfsarbeiter, wurde dann Kommissar und später Mitglied der Kommission, die in mehr als zwanzigjähriger mühevoller Arbeit das BGB geschaffen hat.

ANMERKUNGEN

- ¹ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen (GVBl) 1831, S. 241
- ² GVBl. 1835, S. 62.
- ³ Reichsgesetzblatt (RGBl.), 1877, S. 41 - 76.
- ⁴ RGBl. 1877, S. 77 - 80.
- ⁵ Adress- und Geschäftshandbuch der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1880, S. 17.
- ⁶ Adreßbuch für Dresden 1909, S. 7.
- ⁷ Fritz Löffler, Das alte Dresden, 1981, S. 412 f.

Anhang

Sächsische Gerichtsstrukturen im Jahre 1879

Königliches Oberlandesgericht Dresden

Der Oberlandesgerichtsbezirk Dresden umfaßte im Jahre 1879 7 Landgerichte mit insgesamt 105 Amtsgerichten.

1. Landgericht Dresden

Der Landgerichtsbezirk Dresden umfaßte die Bezirke der 14 Amtsgerichte: Dresden, Radeberg, Döhlen, Pirna, Schandau, Königstein, Lauenstein, Altenberg, Meißen, Großenhain, Lommatzsch, Riesa, Radeburg und Wilsdruff.

2. Landgericht Leipzig

Der Landgerichtsbezirk Leipzig umfaßte die Bezirke der 15 Amtsgerichte : Leipzig, Taucha, Markranstädt, Borna, Zwenkau, Grimma, Frohburg, Pegau, Colditz, Geithain, Oschatz, Strehla, Mügeln, Wurzen und Leisnig.

3. Landgericht Bautzen

Der Landgerichtsbezirk Bautzen umfaßte die Bezirke der 18 Amtsgerichte: Bautzen, Löbau, Neusalza, Schirgiswalde, Bischofswerda, Kamenz, Königsbrück, Pulsnitz, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Zittau, Ostritz, Reichenau, Großschönau, Bernstadt, Herrnhut und Ebersbach.

4. Landgericht Zwickau

Der Landgerichtsbezirk Zwickau umfaßte die Bezirke der 16 Amtsgerichte: Zwickau, Eibenstock, Schneeberg, Schwarzenberg, Johannegeorgenstadt, Wildenfels, Kirchberg, Werdau, Crimmitschau, Glauchau, Meerane, Waldenburg, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein, Hartenstein und Lößnitz.

5. Landgericht Chemnitz

Der Landgerichtsbezirk Chemnitz umfaßte die Bezirke der 16 Amtsgerichte: Chemnitz, Frankenberg, Limbach, Stollberg, Mittweida, Rochlitz, Penig, Waldheim, Burgstädt, Annaberg, Wolkenstein, Ehrenfriedersdorf, Scheibenberg, Oberwiesenthal, Augustusburg und Zschopau.

6. Landgericht Freiberg

Der Landgerichtsbezirk Freiberg umfaßte die Bezirke der 14 Amtsgerichte: Freiberg, Brand, Frauenstein, Sayda, Dippoldiswalde, Tharandt, Nossen, Hainichen, Roßwein, Döbeln, Oederan, Lengefeld, Zöblitz und Marienberg.

7. Landgericht Plauen

Der Landgerichtsbezirk Plauen umfaßte die Bezirke der 12 Amtsgerichte: Plauen, Pausa, Elsterberg, Treuen, Falkenstein, Markneukirchen, Adorf, Oelsnitz, Klingenthal, Auerbach, Reichenbach und Lengenfeld.

Das Gerichtsgebäude an der Lothringer Straße in Dresden

Das Gebäude, in dem das am 1. Januar 1993 wiedereingerichtete Sächsische Oberlandesgericht seinen Sitz hat, entstand in den Jahren 1888 bis 1892 als "Kgl. Sächsisches Amtsgericht" nach Plänen des Leipziger Baumeisters Max Arwed Roßbach (1844 - 1903). Es gehört zu den wenigen Bauten des ausgehenden 19. Jahrhunderts, die sowohl von den Zeitgenossen als auch nachfolgenden Generationen ungeteiltes Lob erfahren haben. In einer Situation, da eine ziemliche Unsicherheit in architektonischen Fragen herrschte, war es Roßbach gelungen, ein Gebäude zu errichten, dessen Ausdruck überzeugte. Dem eigentlichen Bau waren Jahre der Auseinandersetzung um Bauplatz, Disposition, aber auch um die äußere Gestaltung vorausgegangen. Sie sind durch die Akten im Sächsischen Hauptstaatsarchiv sehr gut belegt. So läßt sich die Geschichte des einstigen Amtsgerichtsgebäudes bis in das Jahr 1880 zurückverfolgen, bis zu jenem 9. Oktober, an dem mit der Verordnung des Justizministeriums an das örtliche Amtsgericht zur "Erstellung eines Raumprogrammes" die Grundlage für den angestrebten Neubau angefordert wurde.¹

Ein spezielles Gerichtsgebäude für den Amtsbezirk Dresden zu besitzen, der immerhin für einfachere rechtliche Belange von 400 000 Einwohnern zuständig war, schien dringend geboten. Und was für den Sitz des Amtsgerichts zutraf, galt zunächst für sämtliche Dienstgebäude der Rechtspflege. Deren Unterbringung in kleinen, teilweise baufälligen Häusern der Innenstadt war in höchstem Maße unbefriedigend. Schon 1865 geißelte der Stadtverordnete Schaffrath die Zustände mit scharfen Worten. Es seien Polizei und Ministerien in Palästen, die Justiz dagegen in Hütten untergebracht, lautete sein Kommentar.² Die Situation spitzte sich zu, als mit der Gründung des Deutschen Reiches und schon in derem Vorfeld das Rechtswesen auch und gerade auf föderativer Ebene weiter ausgestaltet wurde. In Sachsen fand der Prozeß, der in den Jahren 1830 - 1835 mit der grundlegenden Justizreform eingeleitet worden war, seinen vorläufigen Abschluß in einem Gesetzeswerk, das unter der Leitung des damaligen Justizministers Christian Wilhelm Ludwig von Abeken erarbeitet und am 1. März 1879 verabschiedet wurde. Zu diesem Zeitpunkt waren sowohl die reichseinheitlichen Gesetze, als auch die von Anfang an angestrebte konsequente Trennung von Verwaltung und Justiz durchgesetzt. Das alles gestaltete sich nun im Rahmen einer klaren Gerichtsorganisation, wie sie durch das Gerichtsverfassungsgesetz des Reiches vom

27. Januar 1877 vorgegeben war. Danach wurden für Sachsen ein Oberlandesgericht mit Sitz in Dresden, sechs Landesgerichte für die Bereiche Dresden, Leipzig, Zwickau, Chemnitz, Freiberg und Plauen und 105 Amtsgerichte eingerichtet. Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung wuchs der Bedarf an Personal und Raum explosionsartig. Eine erste wesentliche Verbesserung der räumlichen Verhältnisse war gegeben, als im Jahre 1879 das Justizgebäude an der Pillnitzer Straße nach den Plänen des Oberlandbaumeisters Karl Adolf Canzler vom Oberlandes- und Landgericht und einzelnen Abteilungen des Amtsgerichtes bezogen werden konnte. Um so auffälliger trat dann aber die provisorische Unterbringung des größten Teiles des für den Amtsbezirk Dresden zuständigen Gerichtes hervor. Und so heißt es denn auch in der Begründung des Bauvorhabens, "das im Amtsgericht verkehrende Publikum" solle es in Zukunft nicht mehr nötig haben, "solche lebensgefährlichen und finsternen Treppen steigen zu müssen, wie sie die Häuser Landhausstr. 12 und 13, Schießgasse 10 und 11 und Rampische Str. 17, 18 und 19 enthalten, die selbst bei Tage nur mit einer Laterne versehen, zu passiren sind."³

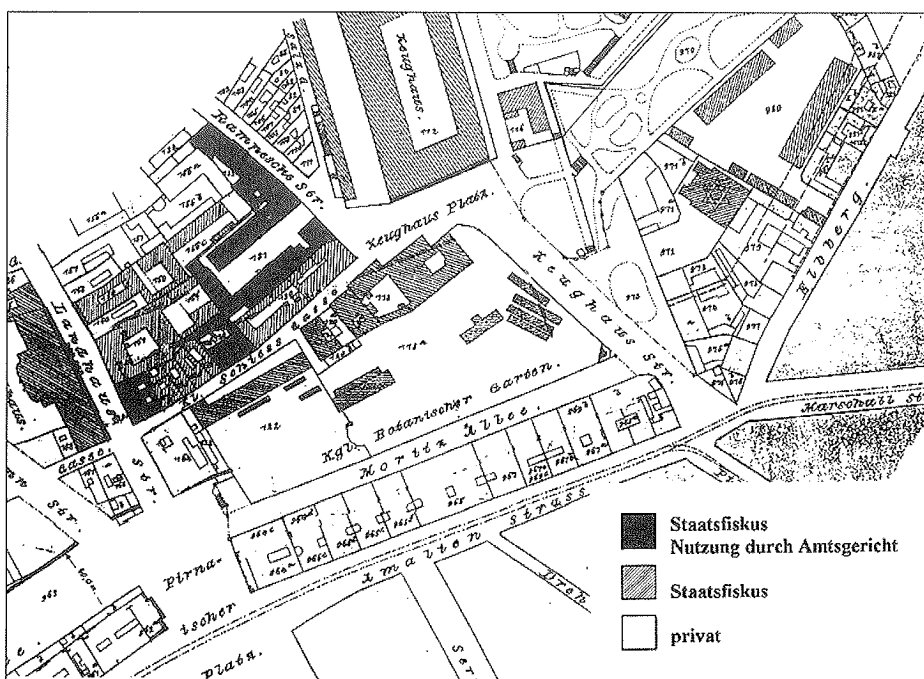


Bild 1: Lageplan des Geviertes der Schießgasse, der Rampischen Gasse und der Landhausstraße mit Angabe der bis 1892 genutzten Örtlichkeiten des Amtsgerichtes

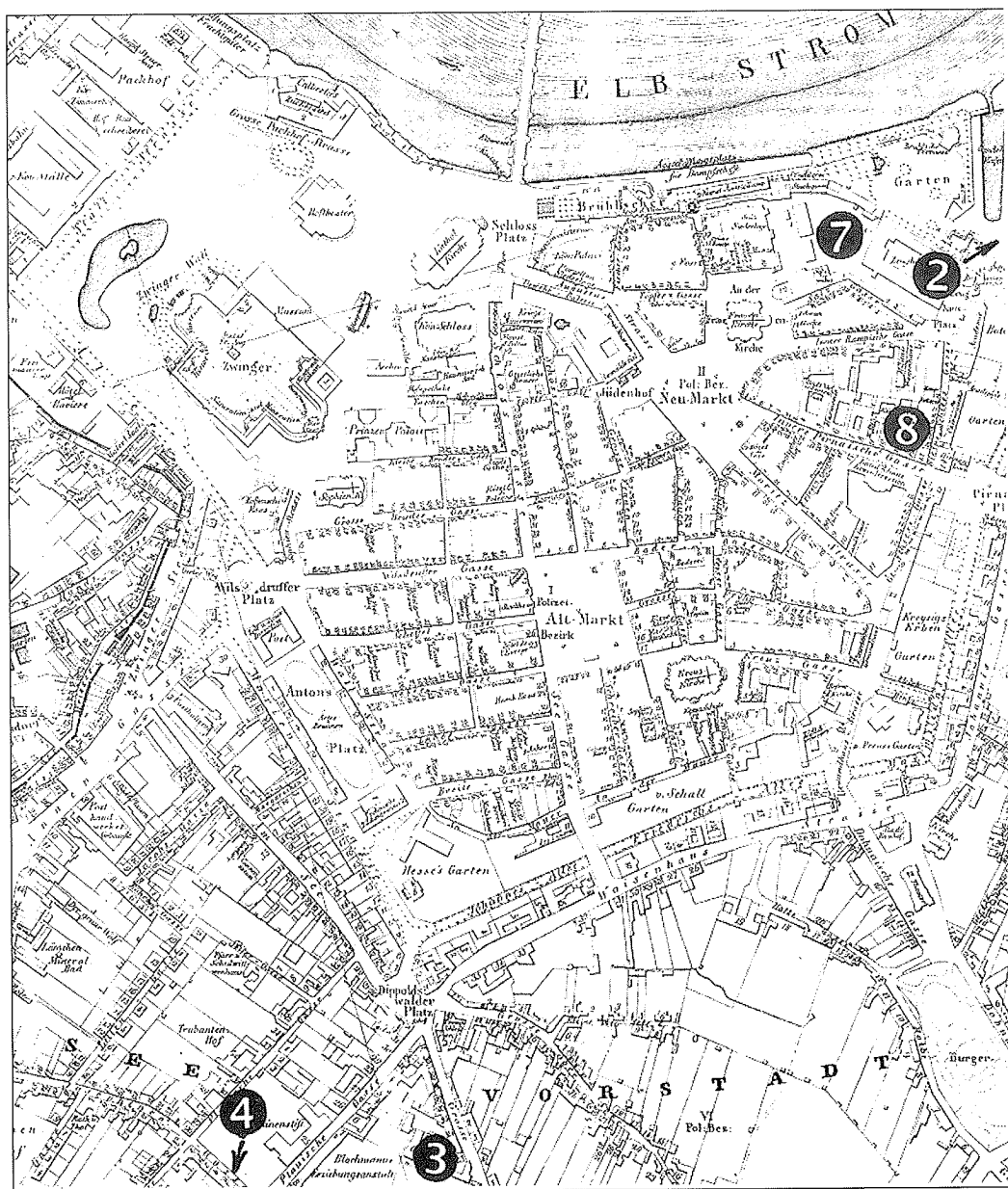
Tatsächlich dürften die hier genannten sieben notdürftig eingerichteten innerstädtischen Gebäude (deren genaue Lage aus Bild 1 ersichtlich ist) kaum eine einigermaßen funktionierende Ordnung gewährleistet haben, ganz zu schweigen von der notwendigen Feuersicherheit, wie sie für die aufzubewahrenden wertvollen Akten unumgänglich war.

Im Grunde vollzog sich hier ein ganz normaler Vorgang, wie er damals auch in anderen größeren Städten beobachtet werden konnte. Die enormen Veränderungen, die sich insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiet der Rechtspflege vollzogen hatten, verlangten gesonderte Gebäude. Irgendwo gelegene Amtsstuben konnten den gewachsenen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Auch mit Umnutzungen vorhandener Gebäude war dem Problem nicht zu begegnen, zumal in einer Zeit, die gerade auch bei ihren öffentlichen Gebäuden mit schmuckreichen Gestaltungen zu repräsentieren suchte. So blieb bei den angestrebten Neubauten lediglich die Frage zu entscheiden, ob man unter Umständen Gerichte verschiedener Kategorien unter einem Dach zusammenfassen sollte, also ein Amtsgericht mit einem Landgericht zu verbinden wäre. In Dresden hatte man - wie erwähnt - das Sächsische Oberlandesgericht mit dem Landgericht Dresden gekoppelt und dafür das ausgedehnte Areal des einstigen Rampischen Holzhofes in Beschlag genommen.

Im Vergleich mit dem sehr umfänglichen Raumprogramm eines Landgerichtes, wie es die Zivil- und Strafrechtsordnung forderte, war ein Amtsgericht recht einfach strukturiert. Es bestand im wesentlichen aus den Räumlichkeiten, die die einzelnen unabhängig voneinander agierenden Amtsrichter benötigten. Das waren ein Beratungsraum, der in der Regel gleichzeitig als Arbeitszimmer des Amtsrichters fungierte, ein Zimmer für den Gerichtsdienster, ein Raum für die Gerichtsschreiberei, ein feuersicherer überwölbter Raum für die Grundbücher und ein Warteraum für Parteien und Zeugen. Dazu gesellte sich - gleichsam als Kernstück des Ganzen - der Sitzungssaal des Schöffengerichtes, der für das Publikum direkt zugänglich sein mußte. Räumliche Ausdehnung erfuhr ein Gerichtsgebäude dieser Instanz mit der Anzahl der dort tätigen Richter. Wurde für eine normale Auslegung eines Amtsgerichtes von einem bis zu maximal 15 Amtsrichtern ausgegangen,⁴ so wies der Personal-Etat des Kgl. Amtsgerichtes in Dresden im Jahre 1879 immerhin sechs Oberamtsrichter und 16 Amtsrichter aus.⁵ Das erforderte nicht nur ein mehrfaches an Amtsstuben. Es mußten auch bestimmte Nebenräume, wie Archiv- und Aktenräume, groß genug ausgelegt werden. Nachdem in Dresden ein Angestellter des Amtsgerichtes auftragsgemäß ein Raumprogramm aufgestellt hatte, wurde der in der staatlichen Baubehörde tätige Landbaumeister Emil Anton Buschik aufgefordert, auf dessen Grundlage Baupläne zu erarbeiten.

-
1. Marschallstr./Terrassenufer
2. Ehem. Altstädter Militärkaserne
3. Ehem. Altstädter Reiterkaserne
4. Nähe Böhmischer Bahnhof
5. Ehem. Neustädter Infanteriekaserne
6. Gelände der Pontonschuppen
7. Zeughof
8. Schießgasse, Rampische Straße
Landhausstraße
- Historical map of Breslau (Wrocław) showing the city layout, streets, and landmarks. The map is oriented with North at the top. The city is divided into several districts, with the central area being the most densely populated. The map shows the city's expansion over time, with older districts in the center and newer districts on the outskirts. The city is surrounded by a river, the Oder, which flows from the top right towards the bottom left. The map is labeled with various streets, squares, and landmarks, including the city hall, the cathedral, and the main market square. The map is a detailed black and white illustration, typical of historical cartography.

Bild 2a, 2b: Mögliche Standorte für ein Amtsgerichtsgebäude nach Angaben



E. A. Buschiks von 1882 (eingetragen auf einer Karte von 1849/52)

Buschik legte dem Justizministerium am 24. Juni 1882 im ganzen fünf Pläne vor, die er ausführlich kommentierte. Das Problem bestand zunächst darin, für den doch sehr ausgedehnten Gebäudekomplex einen günstigen Standort zu finden. Ein Amtsgericht, das zur Schlichtung vermögens- oder mietrechtlicher Streitigkeiten von einer Vielzahl von Bürgern in Anspruch genommen wurde, erforderte vor allem eine zentrale Lage. Unter diesem Gesichtspunkt plädierte Buschik denn auch unter acht vorgeschlagenen Bauplätzen für ein Gelände am östlichen Abschnitt der geplanten Ringstraße, an der Kleinen Schießgasse, für jenes Quartier, das die bis dato vom Amtsgericht genutzten Grundstücke einschloß (Bild 2 a, b).⁶

Es ist keine Besonderheit Dresdens, sondern das Übliche, daß man für solche platzraubenden Gebäude, die aber zugleich vehement die Stadtmitte beanspruchten, ein Areal am Rande der ehemaligen Festung auswählte. Wien ist ja dafür ein Paradebeispiel geworden, wo infolge sehr später Schleifung und auf der Grundlage eines kaiserlichen Dekretes aus dem Jahre 1857 eine großangelegte Planung möglich wurde. In deren Ergebnis entstand jenes imposante Ringstraßenprojekt, bei dem gleich ein halbes Dutzend öffentlicher Gebäude entlang einer breiten Promenade "aufmarschierten", darunter - ein wenig abgerückt vom Straßenraum - der 1875-1881 von Alexander Wielemans Edlen von Monteforte erbaute Justizpalast.

Was sich damals an durchgreifenden Veränderungen im Stadtgefüge von Wien oder auch von Paris vollzog, beeindruckte um so mehr, als alle größeren Städte vor der Aufgabe standen, den zumeist mittelalterlichen Stadtkern aufzubrechen und genügend breite Verbindungen zu den wachsenden Vorstädten herzustellen. Der Amtsgerichtsbau fiel somit in eine Zeit, die eine gründliche Veränderung der Stadtstruktur notwendig machte. Dabei waren es in Dresden zwei spezielle Umstände, die eine übergreifende, letztlich gesamtstädtische Planung provozierten:

Erstens war 1872 ein Erlaß zum Abbruch der Schanzen aus dem Jahre 1866 verabschiedet worden, womit erneut die prinzipielle Gestaltung einer Ringstraße und die künftige Anbindung der Vorstädte an den Stadtkern ins Blickfeld gerieten.

Zweitens war mit der Reorganisation der sächsischen Armee zu Beginn der 70er Jahre der Entschluß verbunden, für alle Militärbauten ein nördlich der Antonstadt gelegenes Gelände in Anspruch zu nehmen und die bisher genutzten innerstädtischen Flächen zu räumen. Insbesondere das Freiwerden der beachtlichen militärfiskalischen Grundstücke in der Alt- und Neustadt wurde von allen mit der städtischen Entwicklung Befassten als einmalige Chance

angesehen, zu einer grundlegenden Neuordnung zu gelangen. 1877 schrieb der Rat der Stadt deshalb einen Wettbewerb für die Flächen der einstigen Militäreinrichtungen im Zusammenhang mit dem Projekt einer vierten Elbbrücke aus. Mit ihm waren zugleich auch Aussagen zum Verlauf der an die Brücke anschließenden Ringstraße gefordert. 76 Arbeiten gingen ein, aber keines der eingereichten Projekte befriedigte die eingesetzte Wettbewerbskommission.⁷ In die allgemeine Diskussion schaltete sich auch der damals erst 27jährige Cornelius Gurlitt ein. Seine detaillierten Ausführungen zur Nutzung des militärfiskalischen Geländes auf der Altstädter Seite und zu den notwendigen Straßendurchbrüchen, widerspiegeln uns etwas von der damaligen Situation, d. h. auch von der Art der Hemmnisse, die sich hier in Dresden auf-taten. Gurlitts teilweise sehr polemische Sprache scheint wohl aus dem Unwillen über das zögerliche Vorgehen der Stadtväter geboren gewesen zu sein. Er, der sich zeit seines Lebens um das Bewahren des Historischen bemühte, die Baugeschichte zum Hauptarbeitsfeld erwählte, Vater einer modernen Denkmalpflege geworden ist und auch diese seine Bemerkungen mit einem breiten baugeschichtlichen Exkurs einleitete, appellierte an die Dresden-Liebhaber, sich von einer untauglichen Idylle zu befreien und ener-

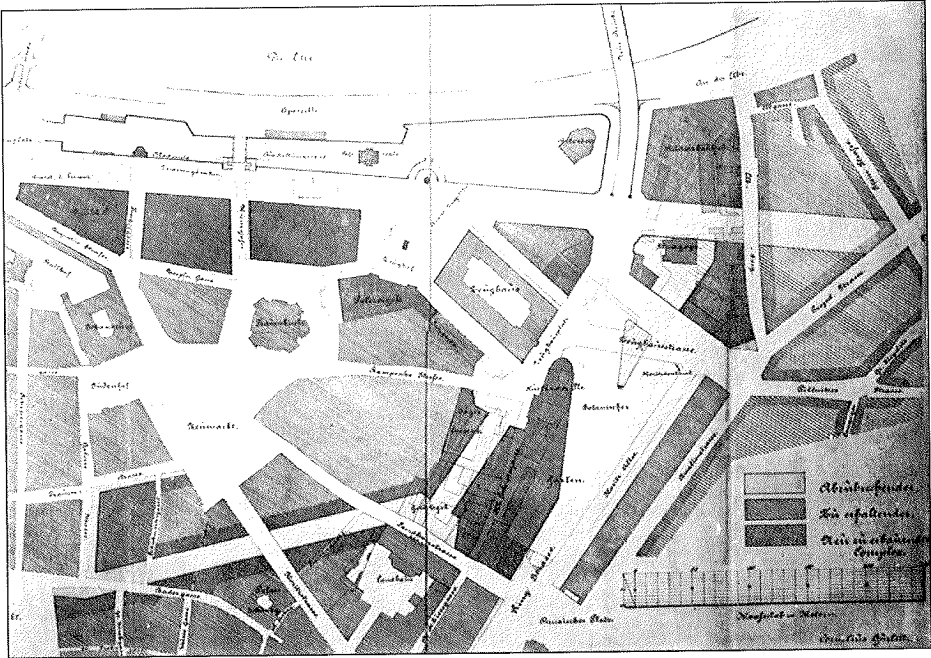


Bild 3: Baufluchtlinienplan zum Gebiet der Ringstraße, des Zeughausplatzes und der Landhausstraße. 1877 von Cornelius Gurlitt

gisch den Ausbau einer wahren Großstadt zu betreiben. Das bedeutete, auch im Inneren des Stadtkernes Durchbrüche vorzunehmen. Man könne nicht länger bei der "quetschenden Enge der Straßen" bleiben, müsse sich von dem "alten Gerümpel" trennen, das ja noch nicht einmal "Nürnbergisch malerisch" zu nennen sei.⁸

Gurlitt fügte seinen Gedanken eine Skizze künftiger Baufluchtlinien bei (Bild 3), in der ein Durchbruch vom Zeughausplatz zum Landhaus und von dort - etwas abgelenkt - weiter zum Altmarkt vorgesehen war. Obwohl dieser Planungsgedanke durchaus in der Folge im Gespräch gewesen ist, hat ihn Buschik nicht berücksichtigt. Denn das von ihm und dem Justizministerium bevorzugte Areal für das Amtsgericht wäre durch die in Gurlitts Planung vorgesehene neue Straße zerschnitten worden.

Zwar ging der Rat der Stadt nach dem ergebnislosen Wettbewerb nun selbst daran, eine Lösung zu finden. Dennoch zogen sich die Verhandlungen bis zur endgültigen Entscheidung noch lange Zeit hin. Vor diesem Hintergrund ist die Planung des Amtsgerichtsgebäudes zu sehen. Er erklärt deren jahrelange Verschleppung und die schließliche Erbauung auf einem ganz anderen Areal, das uns selbst heute noch etwas abgelegen erscheint. Im Grunde wiederholte sich hier ein Vorgang, wie er sich schon beim Bau des Oberlandesgerichtes abgespielt hatte. Auch dieses Gericht sollte ursprünglich den Platz der alten Gerichtshäuser unmittelbar an der Ringstraße einnehmen. Wegen Nichtverfügbarkeit des Geländes mußte der Bau dann etwas abseits vom Zentrum in der Pirnaischen Vorstadt errichtet werden.

In seinem ersten Bericht schätzte der Landbaumeister Buschik allerdings die Lage so ungünstig nicht ein. Buschik betonte, daß man Parzellen nutzen würde, die ohnehin im Besitz des Staatsfiskus seien, dazu bestünde die Möglichkeit, das noch brauchbare Haus der Rampischen Straße einzubeziehen. Der ganze Komplex konnte in ein vorhandenes Straßengeviert gelegt werden, wobei die Hauptfront zur Kleinen Schießgasse, die Seitenflügel zur Landhaus- bzw. Rampischen Straße gerichtet waren. Dazu sei es nötig, zunächst das Gefangenenhaus abzutragen, um den Wagenschuppen und das Niederlagsgebäude im Hofinneren bauen zu können. Mit dem anschließenden Abriß der Schützenkaserne könne dann der nördliche Seitenflügel und sukzessive der Hauptflügel und der südliche Seitenflügel aufgeführt werden.⁹ Das alles klang so, als wären größere Komplikationen nicht zu erwarten. Tatsächlich aber ist Buschik im Laufe der Jahre immer wieder zur Erarbeitung neuer Pläne aufgefordert worden, weil sich die Bedingungen so reibungslos nicht gestalteten, weil das Bauareal Ankäufe erforderte, die nicht so einfach zu realisieren waren und deshalb andere Bauflächen ins Auge gefaßt werden mußten. Besonders

schwer wog natürlich, daß keine bestätigte Planung zur Ringstraße vorlag. Als das Finanzministerium als übergeordnete Behörde des Bauamtes schließlich den Vorstoß wagte und beim Rat der Stadt um die Bestätigung der Baufluchtlinien für das Amtsgerichtsgebäude ersuchte, erhielt es am 11. September 1884 einen abschlägigen Bescheid. Bevor nicht ein einheitlicher Plan für das Gebiet vorläge, könne ein solche Festlegung nicht getroffen werden.¹⁰ Diese kategorische Haltung nahm der Rat der Stadt noch einmal in einem Schreiben an das Justizministerium vom 8. November 1884 ein. Es dürfte einer sinnvollen Gesamtplanung nicht durch Projekte zu einzelnen Bauten vorgegriffen werden, hieß es dort.¹¹

Fast zehn Jahre waren nach dem Wettbewerb zur vierten Elbbrücke und den anschließenden Gebieten auf der Neustädter und Altstädter Seite vergangen und noch immer war nichts entschieden. Hinsichtlich der Anlage einer genügend breiten Ringstraße erwiesen sich die Dresdner Verhältnisse nicht annähernd so günstig wie in Wien und Paris, d. h. jenen Städte, die in den Debatten als Vergleichsbeispiele herhalten mußten. Da in Dresden schon vor der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Bebauung des Glacis' mit geschlossenen Häuserreihen zugelassen worden war, blieb bei der Niederlegung der Festungswerke nicht viel mehr als der zugeschüttete Stadtgraben übrig. Selbst die Wallräume wurden seit Beginn des 18. Jahrhunderts zur Anlage von privaten Gärten und Gartenhäusern genutzt. Lange Zeit sind diese Gärten zusammen mit der angelegten schmalen Allee als stadtverschönernd und die hygienischen Verhältnisse verbessernd angesehen worden, so daß ein Bauverbot für diesen Bereich in Kraft trat und jegliches Ringstraßenprojekt blockiert war. Auch dazu hatte sich Gurlitt am Rande seiner Abhandlung geäußert. Obwohl nicht sein eigentliches Thema, hat er doch seinem Unwillen über die Borniertheit bestimmter Kreise Ausdruck verliehen, indem er einwandte, es könnten jene versumpften Gärten, "jene ewig feuchten und daher von aller Welt gemiedenen Promenaden" kaum ein Faktor für die Reinhaltung der Luft sein.¹²

Ein Ringstraßenprojekt, das Stübel schon 1872 vorgelegt hatte, wurde zunächst abgelehnt und stand erst elf Jahre später wieder zur Diskussion. Am 4. Februar 1886 wurde dann ein Regulativ genehmigt, dessen Baufluchtlinien - in Anlehnung an Gurlitts Vorschlag - eine Verbindung vom Zeughausplatz zum Mittelteil des Landhauses herstellte und die Kleine Schießgasse eliminierte (Bild 4). Für das Amtsgerichtsgebäude bedeutete das: Das ursprüngliche Projekt Buschiks wurde hinfällig. In der Folge hatte der Landbaumeister nun ein detailliertes Projekt zu dem östlich der Kleinen Schießgasse gelegenen Bereich des Botanischen Gartens auszuarbeiten, das er am 26. Januar 1887 im Justizministerium einreichte.¹³ Interessant ist eine Nach-

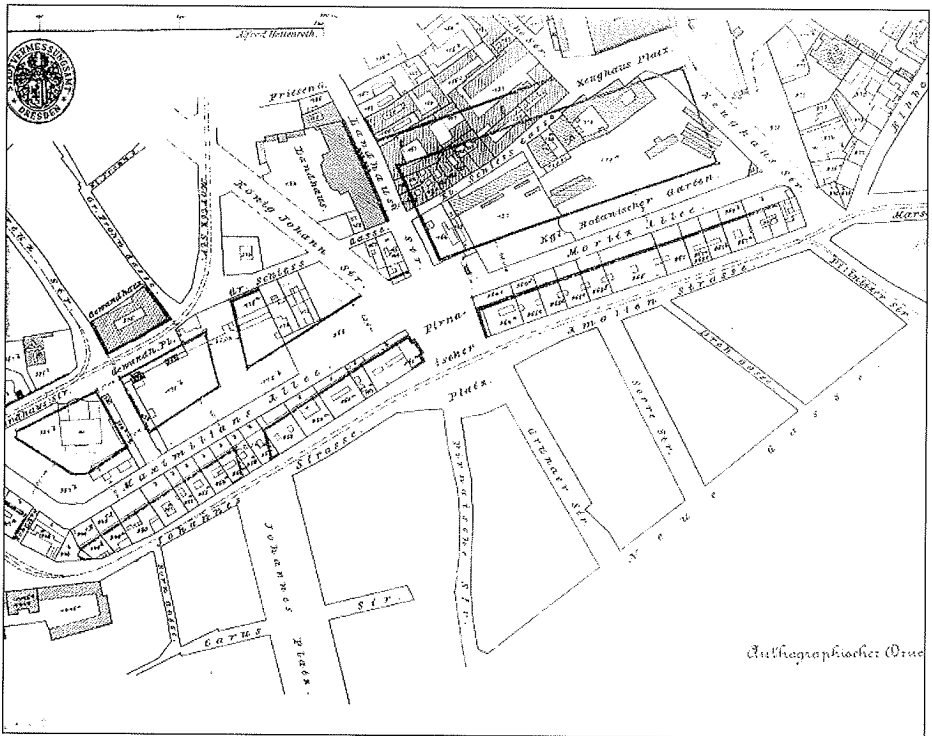


Bild 4: Baufuchtlinienplan zum Regulativ vom 4. Februar 1886

bemerkung, die Buschik seinem Bericht zu diesem Projekt beifügte. Er könne nicht unerwähnt lassen, daß der Bau des Amtsgerichtes im Bereich der Ringstraße bzw. des Botanischen Gartens wegen des hohen Bodenwertes beträchtlich teurer ausfallen würde als auf dem noch unbebauten fiskalischen Areal der Marschall-, Lothringer und Großen Ziegelstraße. Darüber hinaus hätte dieser Platz den Vorteil, daß keine langwierigen Verhandlungen zum Bodenerwerb nötig wären.¹⁴

Es war demnach nun jener Bauplatz ins Blickfeld geraten, auf dem ein Jahr später tatsächlich der Grundstein gelegt wurde. Als Buschik 1882 seine Standortwahl begründete, hatte er diesen Platz zwar als ersten angeführt (Bild 2), ihn aber nicht als besonders vorteilhaft herausgehoben. Angesichts der ungeklärten Verhältnisse im Bereich der Ringsstraße und dem immer dringlicher werdenden Erfordernis dieses Gerichtsneubaus hatte sich hier seine Meinung und die der anderen mit dem Bau befaßten Institutionen offensichtlich gewandelt. Von diesem Zeitpunkt an wurden Projekte sowohl für den einen als auch für den anderen Standort ausgearbeitet.

Im Jahre 1887 wurden die Planungen energischer vorangetrieben. Im Zuge dessen trat ein Umstand ein, der unter den Angestellten des Bauamtes und insbesondere bei Buschik beträchtlichen Ärger auslöste. Der für Baufragen zuständige Referent im Ministerium für Justiz, der Geheimrat Jahn, hatte sich im März 1887 an den Leipziger Architekten Arwed Roßbach gewandt, um sich von ihm ein Alternativprojekt ausarbeiten zu lassen. Dabei wurde Buschik gar noch zugemutet, die Roßbachschen Pläne zu beurteilen. Es fiel in sein Ressort und als disziplinierter Staatsbeamter hatte er seinen Pflichten nachzukommen.

Aber auch Roßbach war über den Verlauf der Dinge nicht gerade beglückt. Konnte er unter diesen Umständen doch kaum ein objektives Urteil erwarten. Für ihn war es "nur natürlich und menschlich", wenn "dieser Herr (gemeint war Buschik. H.L.) sein Project zu vertheidigen und in gutes Licht zu stellen" suche.¹⁵ Und wenn die Stellungnahme Buschiks auch einigermaßen sachlich ausfiel, so konnte er sich doch am Schluß einiger bissiger Bemerkungen nicht enthalten. Ja, er ließ sich gar zu der Behauptung hinreißen, das Ganze wäre nur deshalb in eine solche Bahn geraten und er zurückgedrängt worden, weil der Justizrat Jahn seinem "Freund und früheren Schulkameraden" einen größeren Bauauftrag habe zukommen lassen wollen.¹⁶ Die Mißgunst Jahns ihm gegenüber schien ihm Ursache für die veränderte Situation zu sein, der er sich nun ausgeliefert sah - und so unterließ er es auch nicht zu betonen, welch gutes Verhältnis er zu dessen Vorgänger, zum Justizrat Anton, gehabt habe.

Wir kennen die konkreten Beweggründe nicht, die die Verantwortlichen im Justizministerium plötzlich veranlaßt haben, einen weiteren Architekten heranzuziehen. Mit einer Empörung seitens des Hochbauamtes mußten sie auf jeden Fall rechnen. Otto Wanckel, der zu dieser Zeit als Stellvertreter des Oberlandbaumeisters Karl Adolf Canzler im Amt fungierte und als solcher eine Begutachtung der Roßbachschen Pläne vornahm, sah sich denn auch zu einer prinzipiellen Erklärung herausgefordert. Er fühlte sich verpflichtet, darauf zu verweisen, daß unter den Baubeamten "eine hochgradige Mißstimmung Platz" greife. Es werde deren "Berufsfreudigkeit ... beeinträchtigt", wenn ihnen "bei größeren Bauten, die ihrer Aufsicht verfassungsmäßig unterstehen, die ehrenvollen künstlerischen Arbeiten entgehen und nur die unerquicklicheren, aber um so verantwortlicheren ... verbleiben".¹⁷

Uns begegnet hier ein zeittypischer Konflikt, wie er sich zwischen dem freiberuflich tätigen und dem beamteten Architekten schon längere Zeit auftrat. Die Staatsbaumeister bestehen auf den ihnen zustehenden Bauaufgaben. Die sogenannten "freien" Architekten möchten sich nicht ausschließlich auf das Feld untergeordneter Bauten privater Auftraggeber abgedrängt sehen.

Im Falle der Bauaufgabe des Dresdner Amtsgerichtes zeigte sich diese Gegnerschaft in zugespitzter Form. Emil Anton Buschik war langjähriger Angestellter des Staatsbauamtes. Um auf seine reichen Erfahrungen zu verweisen, betonte er in einem seiner Schreiben aus dem Jahre 1887, daß er immerhin schon 37 Jahre im Staatsdienste tätig sei. Er scheint 1890/91 pensioniert worden zu sein. Denn für diese Jahre weist das Staatshandbuch Hermann Heinrich Edmund Waldow als Vorsteher des Landbauamtes Dresden aus, d. h. jener Stelle, die Buschik jahrelang innehatte. Von Waldow stammt der Bau



Bild 5: Arwed Roßbach

des Lehrerseminars in der Friedrichstadt (1894/1895) und er ist Ende der 90er Jahre mit dem umfanglichen Projekt des Ministerialgebäudes betraut worden. Das war der normale Gang der Dinge und auch Buschik dürfte sich glücklich geschätzt haben, am Ende seiner beruflichen Laufbahn, endlich mit einem größeren Gebäude beauftragt zu werden. Er scheint offensichtlich auch ganz solide Arbeit geleistet zu haben. Dafür spricht sein allmählicher Aufstieg im Amt und auch die Tatsache, daß er 1885 mit dem "Albrechtsorden Ritter 1. Klasse" ausgezeichnet wurde. Das alles läßt den Schluß zu, daß es ihn "wie der Blitz aus heiterem Himmel getroffen" haben muß, sich nach immer-

hin sechs Jahren planerischer Arbeit an diesem Projekt plötzlich einem Konkurrenten gegenüber zu sehen, der ihn um diesen ehrenvollen Auftrag zu bringen schien.

Folgt man den Akten, dann war es zunächst der Wunsch des Justizministers von Abeken, einen weiteren Architekten heranzuziehen. Daß sich der Justizrat Jahn an den ihm bekannten Roßbach (Bild 5) wandte, war nur zu verständlich. Schließlich war der 1844 in Plauen geborene Max Arwed Roßbach zu diesem Zeitpunkt im Begriff, sich als Architekt einen Namen zu erwerben. Er hatte 1885 die Konkurrenz um das Gebäude der Universitätsbibliothek in Leipzig gewonnen und dieser Sieg ließ ihn in der Folge nicht nur die Bibliothek errichten, sondern mit dem Hauptgebäude der Leipziger Alma mater und den zugeordneten Kliniken zum regelrechten Universitätsbaumeister werden, der das Gesicht Leipzigs entscheidend verändert und geprägt hat. Im gleichen Jahr hatte er am Wettbewerb zum Reichsgericht in Leipzig teilgenommen. Zwar konnte er mit seinem Projekt keinen Preis erringen, aber es erfuhr dennoch eine lobende Erwähnung in der Deutschen Bauzeitung. Roßbachs Entwurf "Excelso", so hieß es dort, sei in der Raumentwicklung sogar der preisgekrönten Arbeit von Ludwig Hoffmann und Paul Dybwad überlegen.¹⁸

Es mag auf den ersten Blick unverständlich sein, weshalb Roßbach mit seinem Entwurf für das Dresdner Amtsgericht derart überzeugte, daß beispielsweise Otto Richter in seinem Abriß der "Geschichte Dresdens in den Jahren 1871 - 1902" feststellte, es gehöre dieses Gebäude "zu den gelungensten der neueren öffentlichen Bauwerke" der Stadt.¹⁹ Im Grunde hatte Roßbach nichts Außergewöhnliches geleistet. Er hatte eine Vierflügelanlage entwickelt, die im Inneren eine weitere Aufteilung erfuhr. Das war eine gängige, von der Palastarchitektur abgeleitete Anordnung, wie sie sich bei Verwaltungs- und Bildungsbauten im 19. Jahrhundert allmählich durchgesetzt hatte. Auch die Regularität im Aufriß, die Symmetrie der Hauptfront, betont durch Mitteleingang, oberen Aufsatz und turmartige Seitenrisalite, entsprach den üblichen klassischen Bildungen. Es ist wohl die Logik der Konstruktion, die den latenten Hang der Architektur zu einer solchen normativen Ästhetik begründet. Schon der römische Architekturschriftsteller Vitruv hatte mit seinem Begriff der "Eurhythmie", das Ebenmaß, das in jeder Hinsicht ausgewogene Verhältnis aller Teile des Baues, gefordert. Auch in der neueren Zeit haben diese Grundsätze - nicht zuletzt unter dem Einfluß der seit dem 17. Jahrhundert bestehenden französischen Akademie - immer wieder Eingang in die Baukunst gefunden. Auf diese Weise präsentierten sich die Bauten imposant, würdevoll und immer auch Distanz wahrend. Es ist erst die englische Reformbewegung gewesen, die am Ende des 19. Jahrhunderts gegen dieses klassische Prinzip angegangen ist, indem sie eine allein an funktionellen Erforder-

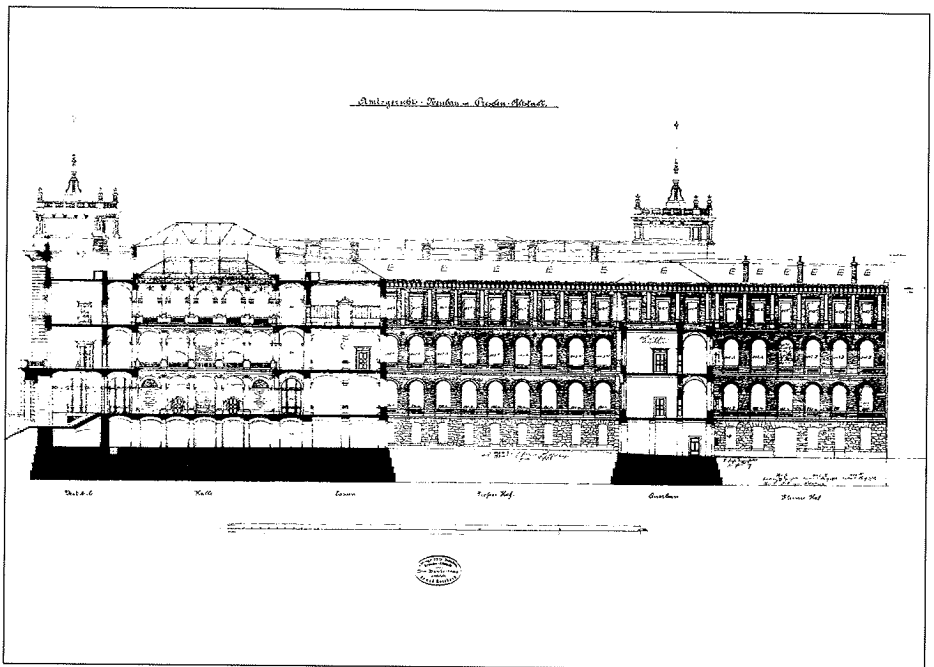


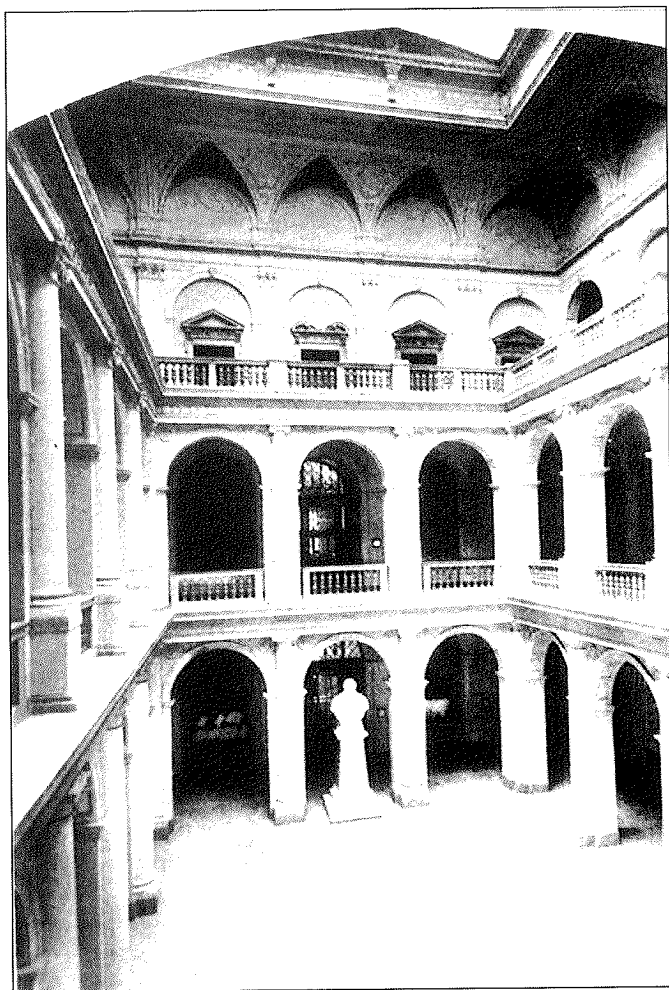
Bild 6: Fassadenzeichnung des Amtsgerichts Dresden. 1888 von A. Roßbach

nissen orientierte Grundrißbildung zum Programm erhob. Allerdings hat diese Bewegung der sogenannten "Free architecture" um die Staatsbauten zunächst einen Bogen gemacht. Bei den Dresdner Justizgebäuden zeigt sich erstmals an dem von Oskar Kramer 1902 - 1907 erbauten Landgericht am Münchner Platz etwas von der neuen Tendenz.

Um die spezifische Qualität der Roßbachschen Lösung zu erfassen, läge es nahe, sie jenen Entwürfen gegenüberzustellen, die Buschik zuvor bzw. parallel dazu vorgelegt hatte. Leider ist aber ein so direkter Vergleich nicht möglich. Uns ist zwar glücklicherweise das Ausführungsprojekt des Leipziger Baumeisters überliefert (Bild 6) - es wird heute im neugegründeten Hochbauamt aufbewahrt - Buschiks Zeichnungen sind jedoch nicht mehr auffindbar. Einen gewissen Aufschluß gibt aber der Schriftverkehr. Der rege Briefwechsel, der sich zwischen Roßbach und dem Justizrat Jahn entspann, widerspiegelt beispielsweise die ganz andere, irgendwie schwungvollere Herangehensweise des Leipziger Architekten. Das zeigte sich bereits unmittelbar zu Beginn der Arbeit. Bevor sich Roßbach nämlich im Mai 1887 an die genauere Ausarbeitung der Pläne setzte, schien ihm zunächst eine prinzipielle Klärung geboten. Er wollte von Jahn wissen, ob man denn in Dresden einer Grundrißdisposi-

tion folgen würde, die sich grundlegend von der des Buschik'schen Projektes unterschied. Buschik hatte besonderen Wert auf eine allseitige Zugänglichkeit des Baukomplexes gelegt. Roßbach strebte dagegen aus funktionellen und gleichermaßen künstlerischen Erwägungen heraus einen einzigen Eingang für das Publikum an, durch den es auf geradem Wege zur zentralen Halle geführt werden sollte, der - wie er sich ausdrückte - "den Unbekannten den directen Weg zu der gefürchteten Stätte" zeige.²⁰

Jahn erklärte Roßbach sein Einverständnis, und zwar ohne zu zögern, wie er auch im weiteren den Intentionen des Leipziger Architekten ausnahmslos



*Bild 7:
Wandelhalle
im Amtsgericht
Dresden
(ursprüngl.
Zustand)*

gefolgt ist. Eine solche günstige Konstellation zwischen Auftraggeber und Architekten ist aus den Verhandlungen, wie sie Buschik führte, nicht ablesbar. Dabei hat man aber wohl in Rechnung zu stellen, daß der im Amt tätige Baumeister durch die jahrelang hinausgezögerten Entscheidungen auch etwas mürrisch gemacht worden ist. Dennoch, Roßbach war ohne Zweifel der fähigere Architekt und das muß Buschik auch sofort gespürt haben. Es wirkt geradezu rührend-hilflos, wenn er im Begleittext zu seinem Entwurf vom August 1887 davon spricht, auch ihm fehle es keineswegs an Ideen, um noch ganz andere Projekte ausarbeiten zu können, nur sei er bislang ja dazu nicht aufgefordert worden.²¹

Daß man in Dresden keine Einwände gegen eine Anordnung des Ganzen mit nur einem Eingang für die Öffentlichkeit hatte, war für Roßbach äußerst wichtig. Denn darin lag gewissermaßen die Grundidee des gesamten Entwurfes. In einem Baukomplex, der im überwiegenden Maße durch das Aneinander einzelner Amtsstuben gebildet wurde, sollte sich der dem Publikum zugedachte Teil architektonisch besonders herausheben. Es kam ihm auf eine sinnvolle und gestalterisch ausgewogene Gruppierung des Zuganges über Außen- und Innentreppe zu einem Mittelbereich an, von dem aus der untere Gerichtssaal und die breiten Aufgänge zu den Obergeschossen zugänglich waren. Die über drei Geschosse reichende, mit Oberlicht versehene römische Wandelhalle wird so zum Zentrum des gesamten Bauorganismus (Bild 7). Es ist das eine Herangehensweise an Aufgaben der Architektur, wie sie Gottfried Semper vertreten und seinen Schülern vermittelt hat. Man kann davon ausgehen, daß Roßbach, als er nach kurzer Tätigkeit im Bauhandwerk in den 60er Jahren an der Dresdner Kunstakademie studierte, dort noch etwas vom Semperschen Geist aufgenommen hat, zugleich aber selbst schöpferisch genug war, genau diese Richtung zu verfolgen, d. h., die bedeutungsgeladene Form der Geschichte aufzugreifen und damit zu charaktvoller Gestaltung zu gelangen.

Buschik entging natürlich nicht, daß die besondere Wirkung von Roßbachs Bau im Inneren auf dieser Oberlichthalle mit den umlaufenden Galerien beruhte. Er fand aber auch zugleich eine Begründung, weshalb er selbst auf ein solches Element verzichtet hatte, wie überhaupt seine äußerst kleinliche Beurteilung ahnen läßt, welcher qualitativer Unterschied zwischen beiden Projekten - dem Roßbachschen und dem seinigen - bestand. Nach Buschiks Auffassung war eine solche Halle viel zu repräsentativ. Was für ein Reichsgericht oder einen Reichstag angebracht sei, gehöre nicht in ein Gebäude, das nicht *mehr* als ein einfaches Geschäftshaus darstelle.²² Das war sicher auch als ganz konkrete Anspielung zu verstehen. Denn Roßbach wiederholte ja bei dem Dresdner Bau eine Anordnung, die er in seinem Entwurf für das Leipziger

Reichsgericht entwickelt hatte und die Buschik einfach als modisch interpretierte. Mit letzterem hatte er so unrecht nicht. Solchen karreeförmigen Bauten, wie sie sich auch aus der Quartierstruktur ergaben, einen repräsentativen Mittelbau einzuschieben, war tatsächlich Usus geworden. Roßbach hatte auch bei dem erfolgreichen Entwurf der Universitätsbibliothek in Leipzig (1887 - 1889) an diese Stelle ein großzügiges Treppenhaus gelegt - ähnlich, wie es zehn Jahre zuvor Rudolf Heyn beim Dresdner Polytechnikum getan hatte - und Heyn wiederum konnte sich auf Sempers Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich (1858 - 1865) beziehen.

Der Beispiele ließen sich viele anführen. Für Roßbach war es ganz selbstverständlich, daß eine solche Halle dem Raumgefüge so etwas wie einen inneren Halt bot. In seiner Erwiderung auf Buschiks Gutachten führte er aus, es schiene ihm einfach "praktisch und gerechtfertigt, in dem vom regen Verkehr durchflutheten Gebäude einen größeren Platz, ein Centrum zu schaffen, von welchem alle Corridore ausgehen und welches als Warte- und Rendezvous-Platz Erspießliches thun wird, welches die ganze Anlage klar und durchsichtig macht und welches endlich die Würde der Behörde in angemessener Weise repräsentirt."²³ Gottfried Semper hat für diesen Fall das Bild vom Herd als dem sozialen Urfakt des Sammelns der Menschen um das wärmende Feuer benutzt. Das sei hier am Rande erwähnt, um zu verdeutlichen, unter welchem Vorzeichen der "Historismus" Funktionalität sah. Den Vergleich mit dem Reichsgericht in Leipzig oder dem Reichstag in Berlin vermochte Roßbach relativ einfach abzuweisen. Die dortigen Hallen zeigten ganz andere Dimensionen. Auch er selbst hatte für den Leipziger Justizpalast - wie die Mehrzahl der am Wettbewerb Beteiligten - eine gewaltige Überkuppelung vorgesehen. Demgegenüber nahm sich die Dresdner Halle bescheiden aus. Dennoch sollte auch deren Zentralität dadurch unterstrichen werden, daß sich hier der architektonische Schmuck - angefangen von den Pilastergliederungen der Bogengänge bis zu den ausgemalten Gewölbekappen - konzentrierte. Die übrigen Teile, d. h., die langen Büroflure waren schon zu ihrer Entstehungszeit vergleichsweise schlicht gehalten. Sie gruppierten sich um Höfe, die im Unterschied zur äußeren Sandsteinfassade in Backstein gebildet waren. Das ist aber in diesem Falle eher eine symbolische Anlehnung an eine allgemeine Gepflogenheit, in solchen Bereichen den architektonischen Schmuck zurückzunehmen. Denn die Terrakottengliederung, die Roßbach hier vorgesehen hatte, erforderte natürlich ebenfalls einigen Aufwand.

Führt man sich vor Augen, welche Bedeutung Roßbach dem zentralen Bereich zugeordnet hatte, dann muß man es als einen schwerwiegenden Eingriff werten, daß die im 2. Weltkrieg begonnene Aufstockung vor diesem Teil nicht Halt gemacht hat. Die Proportionen der Halle und deren obere

Abdeckung sind damit stark verändert worden. Man hat den Raumorganismus an einer Stelle angetastet, deren innere Ausgewogenheit für den Gesamteindruck höchst wichtig war.

Doch zurück zur Entstehungszeit des Bauwerkes! Neben der Kritik an der zu aufwendigen Mittelhalle hatte Buschik noch eine Reihe weiterer Einwände auch und gerade an der funktionellen Ordnung des Baues vorgebracht. Er wird sicher alles angesprochen haben, was sich von seinem eigenen Entwurf unterschied. Dazu gehörte die Ausbildung der einhüftigen Flügel, d. h., die

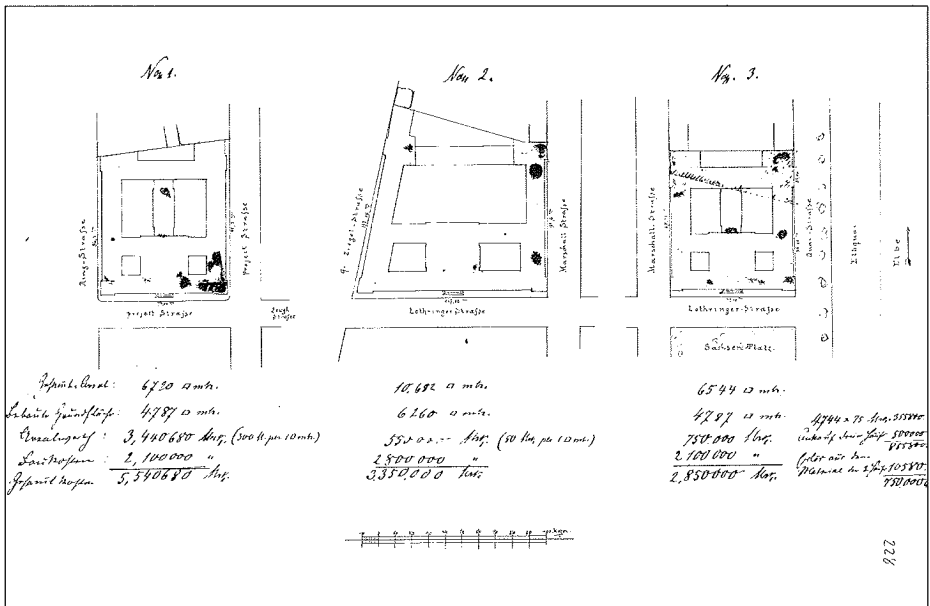


Bild 8: Roßbachs Vergleich der Projekte Ringstraße, Lothringer Straße und Sachsenplatz

Anlagerung der Räume an nur einer Seite des Flures. In diesem Punkt kann man Buschiks Argumentation nur schwer folgen. Denn im Hinblick auf eine gute Durchlichtung der Flure in den Verwaltungsbauten war eine solche Anlage inzwischen allgemein verbreitet. Im Sächsischen Bauamt war beispielsweise Otto Wanckel mit dem Zwickauer Landgerichtsgebäude, das zeitgleich zu dem Dresdner entstand, durchgängig diesem Prinzip gefolgt. Was hatte Buschik dem entgegenzusetzen? Er mußte, um etwas Licht in seine mittig gelegenen Korridore zu bekommen, mit Oberlicht und mittleren umgitterten Lichtbahnen in den Fußböden arbeiten. Das dürfte kaum die funktionsstüchtigere und sparsamere Lösung gewesen sein.

Roßbach hatte sein erstes Projekt für die Ringstraße auszuarbeiten. Er hat aber von vornherein gewußt, daß eventuell auch ein anderer Standort in Frage kommen würde. Als sich im Frühherbst 1887 im Justizministerium eine Mehrheit für seinen Entwurf aussprach,²⁴ war der Zeitpunkt gekommen, eine genauere Durcharbeitung der Pläne vorzunehmen. Das bedeutete auch, daß er sein Projekt in drei Varianten, entsprechend der damals zur Debatte stehenden Standorte anbot. Das waren:

- der Platz an der Ringstraße
- das Gelände zwischen Lothringer-, Marschall- und Großen Ziegelstraße
- das Gelände zwischen Marschall- und Quaistraße 54

Roßbach nahm zunächst eine grobe Kalkulation vor, die in einem seinem Brief beigelegten Skizzenblatt überliefert ist (Bild 8).²⁵ Die höchsten Kosten erforderte der innerstädtische Bauplatz.

Roßbach plädierte deshalb für den dritten Standort wegen seiner "an zwei Seiten nie zu verbauenden Lage". Die Fassaden wären dort sowohl nach der Elbseite als auch zum Platz hin zur Wirkung gekommen.

Die räumliche Situation, die im Bereich der 1877 eingeweihten dritten Elbbrücke, der Albertbrücke, gegeben war, ging auf eine Planung durch Hermann August Richter aus dem gleichen Jahr zurück (Bild 9). Eine durch enge Wohn- und Geschäftshäuser (1878-1880 von Bruno Adam und Oswald Haenel erbaut) flankierte Allee mündete am Brückenkopf in einen Platz, den "Sachsenplatz". Auf dessen östlicher Seite errichteten Bruno und Adam bis 1882 die Jägerkaserne, den einzigen Militärbau, der in der Altstadt verblieb. Interessant ist, daß Richter in seiner Planung auf der gegenüberliegenden westlichen Seite einen der anstehenden öffentlichen Bauten vorgesehen hatte. Da zu diesem Zeitpunkt über das Oberlandesgericht schon entschieden worden war, könnte er durchaus an den zweiten Justizbau gedacht und damit zehn Jahre zuvor genau den Platz vorgesehen haben, den nun auch Roßbach unter den gegebenen Umständen für den angemessensten hielt.

Als zu Beginn des Jahres 1888 die Öffentlichkeit davon erfuhr, daß davon abgegangen werden sollte, das Amtsgericht im Inneren der Stadt zu bauen, wurden energische Proteste laut. Der Verein der Anwälte meldete sich zu Wort und erklärte kategorisch, die Nachteile, die ein so abgelegener Standort nach sich ziehen würde, stünden in keinem Verhältnis zu dem einmaligen Mehraufwand, der im Bereich der Ringstraße nötig wäre.²⁶

In der "Dresdner Zeitung" meldeten sich Stimmen, die da meinten, wenn es zu schwierig wäre für einen so umfangreichen Bau einen zentralen Platz zu fin-

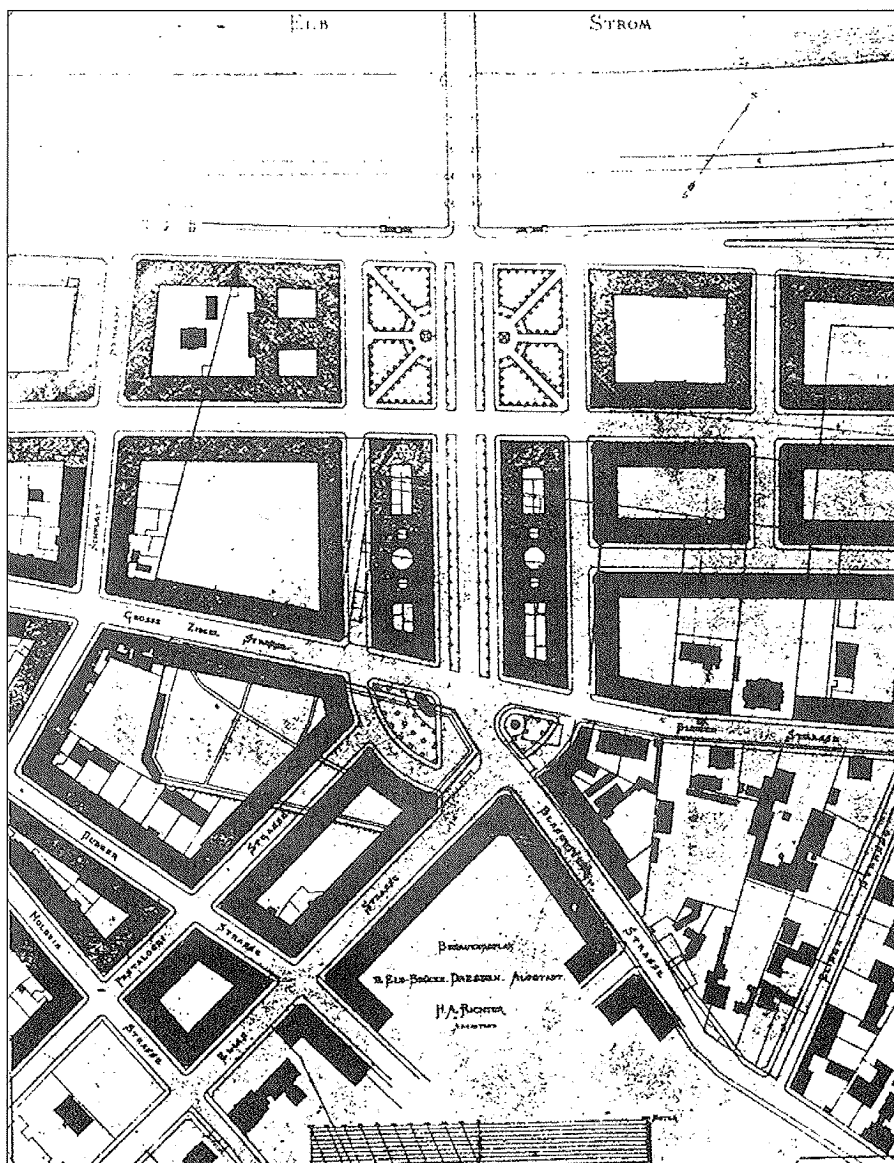


Bild 9: Bebauungsplan zum Sachsenplatz von Hermann August Richter. 1877

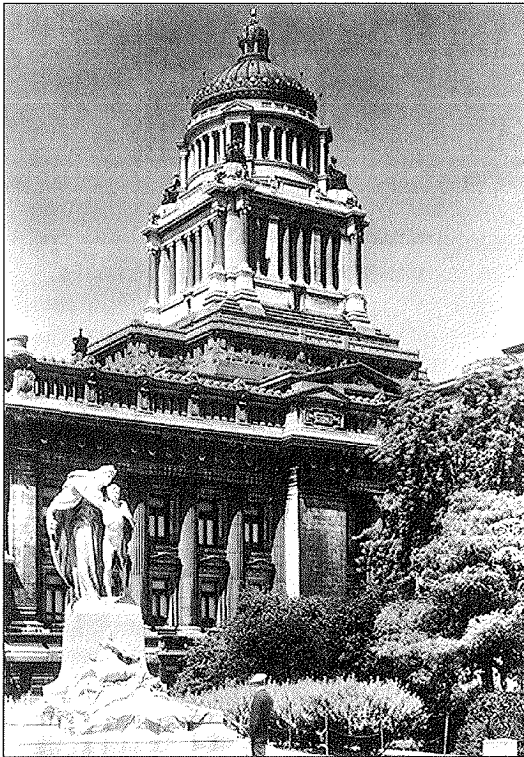
den, dann sollte man doch drei oder vier Amtsgerichte errichten, die dann nicht so monumental auszugestalten wären. Gegen einen solchen Vorschlag setzten sich sofort die Fachleute mit Vehemenz zur Wehr. Sie verwiesen dar-

auf, daß eine sinnvolle Teilung, die den Richtern lange Wege ersparen würde, nicht möglich sei.²⁷ Als das Dresdner Amtsgericht nach vier Jahren Bauzeit 1892 eingeweiht wurde, war es tatsächlich das größte seiner Art, das deswegen und wegen der damit verbundenen bautechnischen Bewältigung - der kostengünstigen Plattengründung, der Deckenausbildung mit Eisenträgern und flachen Betonkappen - gelobt wurde.²⁸ Dennoch reichten auch in ihm die Räumlichkeiten für die wachsende Bevölkerung im Amtsbezirk schon bald nicht mehr aus, so daß 1898 an der Hospitalstraße ein weiteres Gebäude eröffnet werden mußte, das für das rechtselbige Gebiet zuständig war. Allerdings wurde die Aufgliederung nach Einzugsbereichen schon nach wenigen Jahren aufgegeben und stattdessen eine solche nach Sachgebieten vorgenommen. Einzelne Abteilungen wurden zunächst sowohl von dem Justizgebäude an der Hospitalstraße als auch von dem 1907 fertiggestellten Bau des Landgerichtes am Münchner Platz aufgenommen. Nach dem ersten Weltkrieg hatte das Gebäude an der Hospitalstraße seine Bedeutung als "Amtsgericht II" gänzlich verloren. Die aus dem Baukomplex der Lothringer Straße ausgelagerten Abteilungen IV (Strafsachen), V (Rechtshilfe bei Strafsachen) und X (Jugendgericht) waren nun gemeinsam am Münchner Platz untergebracht. In dieser Konstellation blieb das Amtsgericht Dresden bis 1945 bestehen.

Für die schließliche Wahl des Standortes im Quartier der Lothringer-, Marschall- und Großen Ziegelstraße dürfte letzten Endes wohl entscheidend gewesen sein, daß dort ein Areal sofort zur Verfügung stand, d. h., keinerlei Aufkäufe nötig waren. Man kann wohl davon ausgehen, daß es den Verantwortlichen im Justizministerium in erster Linie um eine neue Idee zur äußeren Gestalt des Baues ging, als sie sich 1887 um ein Alternativprojekt zu dem vorliegenden bemühten. Sich zunächst keiner Konkurrenz bewußt, scheint Buschik darauf keinen besonderen Wert gelegt zu haben. Seinem Entwurf, den er zu Beginn des Jahres 1887 für das Gelände des Botanischen Gartens einreichte, hatte er beispielsweise gar keine Fassadenzeichnungen beigelegt. Es ginge erst einmal darum - entschuldigte er sich - die Grundrißverhältnisse zu klären. Und dann - so kann man dem Tenor seines Schreibens entnehmen - wäre es gewissermaßen ein Leichtes, daraus die Aufrisse zu entwickeln.²⁹ Aber so einfach stellte sich die Aufgabe offensichtlich für die Auftraggeber nicht dar. Ihnen dürfte es schon wichtig gewesen sein, von Anfang an zu wissen, wie sich das Gebäude nach außen präsentierte.

Und auch wenn nicht gleich jene Monumentalität angestrebt wurde, wie sie sich in den zentralen Justizpalästen der Länder - allen voran in dem von Joseph Poeleart 1866 in Brüssel begonnenen (Bild 10) - darbot, so ging es doch um eine würdige Gestalt. Mit einer augenfälligen Architektur sollten solche Stätten, die für den einfachen Bürger alles andere als anziehend waren,

Anordnungen erfahren, die - wie es im Falle des Brüsseler Baues hieß - "über den Rahmen des Nothwendigen" hinausgingen. Was die Deutsche Bauzeitung über ihn schrieb, hat eine gewisse allgemeine Gültigkeit: Es solle der "neue Palast" - war dort zu lesen - "eben nicht nur den verschiedenen Zweigen und Bedürfnissen der Rechtspflege Räume und Unterkommen gewähren", sondern er sollte „durch seinen großartigen monumentalen Aufbau und durch den hervorragenden Platz, auf den er gestellt war, gewissermaßen als Heiligthum des Gesetzes und Rechtes, der Grundlage des gesamten bürgerlichen Lebens, vor allem Volke sich darstellen.“³⁰



*Bild 10:
Justizgebäude in Brüssel.
1866 - 1844
von Joseph Poeleart*

Auch beim Amtsgerichtsgebäude in Dresden wird man das Bestreben gehabt haben, ihm durch eine ansprechende architektonische Darbietung etwas von der unangenehmen Wirkung zu nehmen, die zweifellos auch ein Justizbau dieser Kategorie auf das Publikum hatte. Denn es waren in jedem Falle unerfreuliche Streitsachen, die es hierher führte. Roßbach hatte ja das auch als Argument für seine Halle angeführt. Von einem ähnlichen Gesichtspunkt wird er sich leiten lassen haben, als er seine Fassade in ungewöhnlich klaren Verhält-

nissen entwickelte, die zugleich durch ihre Ausdehnung und durchgehende Bossierung durchaus monumental in Erscheinung trat (Bild 11). Roßbach dürfte mit dieser Gestaltung um so mehr überzeugt haben, als sich zu diesem

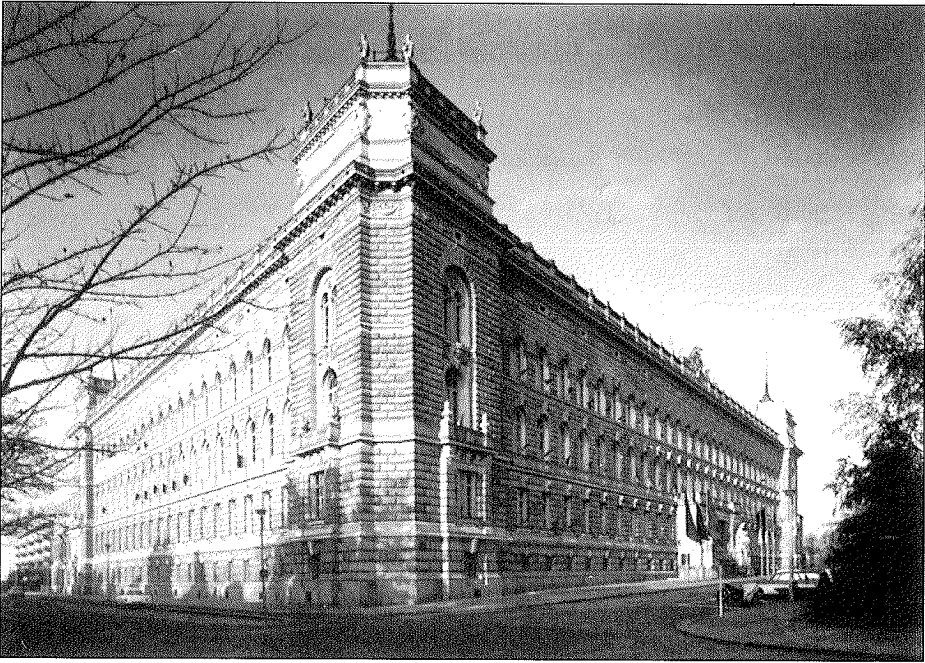


Bild 11: Fassade des Amtsgerichts in Dresden. Aufnahme November 1968

Zeitpunkt in der Architektur Dresdens ein Zug zur Überladenheit breitmachte, der erste kritische Stimmen aufkommen ließ.

Der Kommentar des Leipziger Architekten zu dem so deutlichen Rückgriff auf die Zeit der Frührenaissance in Florenz, nimmt sich allerdings etwas lakonisch aus. Es sei "der florentinischen Bauweise nachgegangen worden" - schreibt er - "weil dieselbe bei Verwendung der einfachsten Motive und ohne gesuchte Gruppierungen und Abwechslungen schöne und würdige Facadenbildungen gestattet." Bei einer so pragmatischen Begründung drängt sich der Vergleich mit Bestrebungen in den 20er und 30er Jahren des 19. Jahrhunderts im süddeutschen Raum auf, als man im Rundbogenstil der Proto- und Frührenaissance die zeitgemäße, weil auch rationale Bauweise erblickte. Insofern ließe sich der Roßbachsche Bau hinsichtlich seiner Formsprache als überholt interpretieren. Tatsächlich aber nimmt die klare Gliederung der Rustika-Fassade mit den prägnanten Rundbogenfenstern in unterschiedlicher

Ausprägung und die Fassung des Baukörpers durch turmartige Eckrisalite auch in Roßbachs Werk eine gewisse Sonderstellung ein. Insofern muß man zu dem Schluß gelangen, daß es Roßbach hier um eine signifikante Form ging, um eine Fassadenfront, die Assoziationen erwecken sollte. Mit der Palazzoarchitektur des Quattrocento verband sich der Gedanke an eine Zeit, in der das Städtebürgertum seinen Willen zur Demokratie kundtat. Es ist also eine Art ideelles Programm, von dem sich Roßbach leiten ließ. Damit ist hier in Dresden relativ spät ein Bau ganz im Sinne des klassischen "Historismus", wie er die Bauten der Wiener Ringstraße auszeichnete, entstanden.



Bild 12: Eingang des Amtsgerichts mit den allegorischen Figuren ‚Justitia‘ und ‚Jurisdictia‘ von J. Schilling. Der ‚Justitia‘ fehlt die Binde vor den Augen. Sie wurde ihr auf Weisung der kommunistischen Machthaber am Anfang der 50er Jahre abgemeißelt.

Als man das beim Angriff auf Dresden vom 13./14. Februar 1945 zerstörte Gebäude Ende der 50er Jahre wiederaufzubauen begann, um es in der Folge anstelle des Gerichtsgebäudes am Münchner Platz für das damalige Bezirksgericht zu nutzen, hat man bei aller Reduzierung im Inneren und dem Verzicht auf den abschließenden hinteren Flügel nicht gezögert, die Außenfassade in ihrer ursprünglichen Form wiederherzustellen. Auf diese Weise ist in der Stadt

die erste Rekonstruktion eines größeren Baues aus der noch allgemein verpönten Zeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts vorgenommen worden. Das verdient als denkmalpflegerische Leistung gewürdigt zu werden.

Wenn wir heute die 27 Achsen umfassende Front in der Lothringer Straße betrachten, dann gilt es sich zu vergegenwärtigen, daß der Bau diese freie Lage zu seiner Entstehungszeit nicht besaß, sondern ähnlich wie die italienischen Palastbauten in eine enge Straßenflucht gestellt war. Eine solche Situation war schon beim Gebäude des Oberlandesgerichtes in der Pillnitzer Straße gegeben, so daß die Meinung auftauchte, der sächsische Staat habe bei der Wahl seiner Bauplätze nicht unbedingt eine glückliche Hand. Es wurden aber auch andere Stimmen laut. Sie gaben zu bedenken, daß in der Vergangenheit gerade auch Bauten in solchen Straßenzügen eine imposante Wirkung gezeigt hatten. Auf jeden Fall hatte Roßbach diesem Standort Rechnung getragen, indem er nicht allen Schmuck - wie allgemein üblich - in die Dachzone verlagerte, sondern besonderen Wert auf den unteren Bereich und insbesondere den Eingang legte, der äußerst eindrucksvoll von zwei auf Postamenten sitzenden, von Johannes Schilling geformten allegorischen Frauengestalten, von der "Justitia" und der "Jurisdictia", flankiert wird (Bild 12).

Anmerkungen

¹ Sächsisches Hauptstaatsarchiv (im folgenden SHStA abgekürzt): Justizministerium, Nr.1230. "Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes für Dresden-Altstadt betr.", Bl. 5

² zit. bei Richter, Otto: Geschichte der Stadt Dresden in den Jahren 1871 - 1902. Dresden 1902, S. 180

³ SHStA: Justizministerium, Nr.1230. "Den Neubau...", Bl. 7

⁴ Klasen, Ludwig: Grundrißvorbilder. Gebäude für Justizzwecke. Leipzig 1891, Sp. 1649

⁵ Geschäftstableau und Personal-Etat des Kgl. Amtsgerichtes in Dresden. Dresden 1879

⁶ SHStA: Justizministerium Nr.1230, "Den Neubau...", Bl. 36 ff

⁷ vgl. dazu Richter, Otto: Geschichte der Stadt Dresden..., a.a.O., S. 72

⁸ Gurlitt, Cornelius: Das Zeughaus, der Zeughof und die Brühlsche Terrasse zu Dresden. Dresden 1877, S. 17

⁹ SHStA: Justizministerium, Nr.1230. "Den Neubau...", Bl. 40'

¹⁰ Ebenda, Bl. 95' - 96'

¹¹ Ebenda, Bl. 115

¹² Gurlitt, Cornelius: Das Zeughaus ... a.a.O., S. 4, 5

- ¹³ SHStA: Justizministerium, Nr. 1230. "Den Neubau...", Bl. 145 ff
- ¹⁴ Ebenda, Bl. 153
- ¹⁵ Ebenda, Bl. 161' (Schreiben Roßbachs an den Justizrat Jahn vom 18. Mai 1887)
- ¹⁶ Ebenda, Bl. 180 (Schreiben Buschiks an den Justizminister von Abeken vom 28. August 1887). Jahn notierte dazu am Rande: "...habe mit Buschik kein Wort über Roßbach gesprochen..."
- ¹⁷ Ebenda, Bl. 255' (Gutachten Otto Wanckels vom 7. Januar 1888)
- ¹⁸ Deutsche Bauzeitung 19(1885), S. 186
- ¹⁹ Richter, Otto: Geschichte..., a.a.O., S. 148
- ²⁰ SHStA: Justizministerium, Nr. 1230. "Den Neubau...", Bl. 156 (Schreiben Roßbachs an den Justizrat Jahn vom 18. April 1887)
- ²¹ SHStA: Justizministerium, Nr. 1230. "Den Neubau...", Bl. 180 (Schreiben Buschiks an den Justizminister von Abeken vom 28. August 1887)
- ²² Ebenda, Bl. 176. Buschik unterließ es nicht, in diesem Zusammenhang gleich noch einen Seitenhieb gegen Canzlers Landgerichtsgebäude zu erteilen, dessen Vestibüle, Treppenhäuser als viel zu verschwenderisch angesehen würden.
- ²³ Ebenda (Schreiben Roßbachs an Justizrat Jahn vom 17. November 1887), Bl. 221', 222
- ²⁴ SHStA: Justizministerium Nr. 1230, Bl. 187 (Mitteilung über die Beurteilung der Pläne Buschiks und Roßbachs im Justizministerium vom 26. Sept. 1887) Damit war Buschik, der noch einmal fieberhaft gearbeitet hatte, im Juni ein Projekt zu Marschall-/Lothringer Str. und Anfang September ein überarbeitetes zum Botanischen Garten eingereicht hatte, endgültig aus dem Rennen geschlagen.
- ²⁵ Ebenda, Bl. 228
- ²⁶ Ebenda, Bl. 276 (Schreiben des Dresdner Anwaltsvereins an die Ständeverammlung vom 13. Februar 1888)
- ²⁷ Dresdner Zeitung, 1. Beilage zur Nr. 34 vom 10. Februar 1888 und 1. Beilage zur Nr. 36 vom 12. Februar 1888
- ²⁸ Ueber den Amtsgerichtsneubau in Dresden. In: Der Civilingenieur 38 (1892), Sp. 357
- ²⁹ HStA: Justizministerium Nr. 1230, Bl. 153'
- ³⁰ Der neue Justizpalast in Brüssel. In: Deutsche Bauzeitung 19(1885), S. 509ff

“Kriegsnotwendigkeiten” contra Gerechtigkeit

Das Reichskriegsgericht in Torgau und seine Praxis in der zweiten Kriegshälfte (1943 bis 1945)

Nach einem vielzitierten Satz von Gustav Radbruch aus dem Jahre 1946 hat die Tradition des Rechtspositivismus die Richter im Dritten Reich gegen die Zumutungen des Unrechtsstaates wehrlos gemacht.¹ Diese Wertung, die die Mitverantwortung zahlreicher Juristen an der Deformierung des Rechtssystems in den 30er Jahren nicht hinreichend berücksichtigte, hat nach 1945 für beteiligte Juristen oftmals als Schablone gedient, den “Gesetzesgehorsam” als unausweichlich darzustellen und den Richtern des NS-Staates eine Art Generalabsolution zu erteilen. Andere behaupteten, sie hätten nur dem Recht gedient, und insbesondere für die Wehrmachtjustiz hatte lange Zeit eine Apologie Bestand, die in der Tätigkeit der NS-Kriegsgerichte im Hinblick auf die “extremen Lagen” rechtsstaatliches Wirken erblicken wollte: “Was damals rechtens war, kann heute nicht Unrecht sein.”

Im folgenden geht es um eine gerichtliche Institution des NS-Staates, deren Tätigkeit bis zum Ende der deutschen Teilung relativ im Verborgenen blieb. In welcher Weise das Reichskriegsgericht als Instrument des nationalsozialistischen Herrschaftssystems seine Spruch­tätigkeit ausübte, kann nun anhand



*Die Zietenkaserne in Torgau
um 1938
(Sitz des Reichskriegsgerichts
von August 1943 - April 1945).*

neu zugänglicher Quellen in tschechischen und ostdeutschen Archiven nachvollzogen werden.² Sitz des höchsten deutschen Kriegsgerichts der NS-Zeit war seit dem August 1943 die heute wieder zu Sachsen gehörende Kleinstadt Torgau. Die Bombardements der Reichshauptstadt hatten eine Dislozierung von Berlin an die Elbe erforderlich gemacht. Bezüge zur sächsischen Justizgeschichte lassen sich auch über die Biographien einzelner Richterpersönlichkeiten herstellen.

Schlechte Aussichten für eine "humane Rechtsanwendung"

Die Geschichte des aus Sachsen stammenden Juristen Hans-Ulrich Rottka, der wohl als einer der integersten Richterpersönlichkeiten am Reichskriegsgericht bezeichnet werden muß, zugleich jedoch als einziger nach 1945 in die Mühlen stalinistischer Verfolgung geriet, belegt auf tragische Weise, wie wenig beide deutsche Nachkriegsgesellschaften Willens und in der Lage waren, Justizverbrechen in diesem Bereich angemessen zu ahnden und die Hauptschuldigen einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen.

Hans-Ulrich Rottka (1895 - 1979), in Bautzen als Sohn eines Offiziers geboren, hatte sich nach dem Abitur freiwillig zum Kriegsdienst gemeldet. Nach 1919 beteiligte er sich am Kapp-Putsch. Das Studium der Rechtswissenschaften und der Philosophie nahm er 1920 in Freiburg und Leipzig auf, wo er 1926 promovierte. Bis zu seiner Überführung in den Wehrmachtjustizdienst arbeitete er als Landgerichtsrat bei der 2. Zivilkammer des Landgerichts Dresden. Als Luftwaffenrichter unter dem Chef der Luftwaffenjustiz, dem später im April 1945 von der SS ermordeten Widerständler Rüdiger Schleicher, kam Rottka 1936 vom Obergericht Dresden zum Reichskriegsgericht. Im Herbst 1940 wurde er gegen seinen Willen zur Reichskriegsanwaltschaft kommandiert. Im September 1942 schließlich schob man ihn ganz und gar auf einen Posten ab, auf dem er lediglich die Rechtsprechung des Reichskriegsgerichts wissenschaftlich zu dokumentieren hatte. Anfang 1944 mußte er endgültig aus der Wehrmachtjustiz ausscheiden. Über die Hintergründe erfahren wir aus dem Erinnerungsbericht einer Mitarbeiterin: "(...) In allen Strafsachen, auf die Herr Dr. Rottka einen Einfluß hatte, war ihm daran gelegen, die Strafe der Angeklagten auf ein humanes Maß herabzudrücken, zumindest ungerechtfertigte Todesstrafen zu vermeiden. Im Gespräch erwähnte Dr. Rottka gelegentlich einmal, daß er an der Rechtsanwendung, die er in der Weimarer Republik gelernt habe, auch hier am RKG festzuhalten suche und nicht gedenke, die übertriebene Härte der Nazis mitzumachen. (...)”³

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges stellte sich Hans-Ulrich Rottka in Sachsen der Justiz zur Verfügung. Ende Juli 1945 wurde er jedoch in Haine-



*Hans Ulrich Rottka
(1895 - 1979),
Reichskriegsgerichtsrat
bis 1942.*

walde bei Zittau von der sowjetischen Sicherheitspolizei GPU verhaftet und daraufhin in den Speziallagern Mühlberg und Buchenwald interniert. Am 13. Juni 1950 wurde er im Rahmen der "Waldheimer Prozesse" zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Die Anklage hielt ihm vor, aus politischen Beweggründen Verbrechen gegen Opfer und Gegner des Nationalsozialismus begangen zu haben und stufte ihn nach der Kontrollratsdirektive 38 und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 als Hauptschuldigen ein. In seinem Urteil wurden Richter und Staatsanwälte pauschal als "Hörige des faschistischen Systems" bezeichnet, die NS-Gegner und Kriegsgegner verurteilt bzw. abgestraft hätten. Beweisanträge Rottkas, die ihn entlastet hätten, wurden zwar zu Protokoll genommen, jedoch abschlägig beschieden. Die Pressionen, denen er durch die Führung des Reichskriegsgerichts ausgesetzt gewesen war und die sukzessive Beschneidung richterlicher Unabhängigkeit, hatten in dem Waldheim-Urteil überhaupt keinen Niederschlag gefunden. Dabei hatte Rottka sich seinerseits dahingehend geäußert, daß er sich bewußt sei, während seiner Tätigkeit im Auftrage des nationalsozialistischen Staates Recht gesprochen zu haben und daß die Gesetze des Nationalsozialismus nicht mit Menschlichkeit

in Einklang zu bringen seien. Er hätte sich aber bemüht, das mit aller Kraft zu tun.⁴

Seine Revisionsbegründung gegen das Waldheimer Urteil hatte er in demütigender Weise vorzeitig abbrechen müssen. Dem Antrag wurde ohnehin nicht stattgegeben. Während seiner Haftzeit im Zuchthaus Bautzen wurde ihm mehrfach eine negative Einstellung zur DDR angelastet, zumal er sich über die Behandlung während seiner Revisionsangelegenheit wiederholt beschwert hatte.

1952 wurde die Strafe auf zwanzig Jahre herabgesetzt. Bis 1956 mußte Rottka als Gefangener im Zuchthaus Bautzen zubringen. In der Folgezeit bemühte er sich nach seiner Übersiedlung in den Westen mit Nachdruck darum, daß seine erzwungene Dienstentlassung im Jahre 1942 als nationalsozialistisches Unrecht anerkannt würde. Er wollte vor allem seine Rehabilitation erreichen.

Es gelang Rottka jedoch nicht, den politischen Hintergrund seiner Dienstentlassung nachzuweisen, zumal die inzwischen wieder in Amt und Würden befindlichen Richterkollegen des Reichskriegsgerichts, nun in führenden Positionen der Justiz-, Innen- und Militärverwaltung der Bundesrepublik, die Legende von einer „Bastion der Rechtsstaatlichkeit“ nach allen Seiten sehr erfolgreich absicherten. Resigniert zog sich Rottka ins Privatleben zurück und arbeitete an einem philosophischen Werk.

Daß sich der Dresdener Jurist gegenüber den DDR-Behörden als „Reformrichter“ am Reichskriegsgericht bezeichnete, sollte nicht dazu verleiten, die Institution des höchsten deutschen Militärgerichts der NS-Zeit mit einer verklärenden Aura der Rechtschaffenheit zu versehen.

Dies ist allzu offensichtlich in verschleiender Absicht von den Juristen selbst versucht worden. Nach Einschätzung des Präsidenten des Reichskriegsgerichts, Admiral Max Bastian, etwa, sei die Judikatur des Reichskriegsgerichts grundsätzlich von „Behutsamkeit“, „Rücksicht“, und „Verantwortung“ geprägt gewesen.

Der § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO), der „Wehrkraftzerstetzung“-Paragraph, sei mit „weitestgehendem Verständnis“ angewandt worden, das Reichskriegsgericht hätte „niemals Abschreckungsurteile“ ausgesprochen: „Die persönliche innere Unabhängigkeit in der Urteilsfindung und -fällung blieb gewahrt und kein Richter hätte sich jemals einem Gewissenszwang unterworfen, daran ist kein Zweifel möglich, und jeder von ihnen wäre

lieber in eine noch so schmerzliche Verbannung gegangen, als daß er sich in Gegensatz zu Eid, Gewissen und ethischen Grundsätzen gesetzt hätte. "Jegliche Konzessionen an den Nationalsozialismus durch daß Reichskriegsgericht stellte Bastian in Abrede.

Die Senate hätten sich stets für eine humanere Lösung bei der Aburteilung der Zeugen Jehovas eingesetzt und den Versuch unternommen, "der Fälle menschlich Herr zu werden". Durch die Annahme "minder schwerer Fälle" sei häufig die Todesstrafe umgangen worden.⁵

Karrieren der Wehrmachtjustiz

Das Reichskriegsgericht war eingebunden in den Unrechtsstaat und seine Richter dienten während des Zweiten Weltkrieges vorrangig der Stabilisierung der NS-Herrschaft in Deutschland und Europa. Der frühzeitige Eintritt in die Wehrmachtjustiz bescherte den betreffenden Juristen eine steile Karriere innerhalb dieser Institution. Auch die Beziehung zum Nationalsozialismus läßt sich nicht - wie in nachträglichen Rechtfertigungen immer wieder reklamiert worden ist - mit der frühen "Flucht in die Wehrmachtjustiz" umschreiben. Kooperation und Konfrontation im Verhältnis zum NS-Regime hatten nebeneinander Bestand, zumal nationalkonservative Rechtsvorstellungen innerhalb der Wehrmachtjustiz durchaus mit der nationalsozialistischen Kriegspolitik harmonisierten. Zwei durchaus typische Richterbiographien seien hier kurz skizziert:

Erich Lattmann, Jahrgang 1894, aus Goslar. Er studierte Ende der zwanziger Jahre Rechtswissenschaften und nahm nach seiner Tätigkeit als Gerichtsassessor an der Referendar-Ausbildung im nationalsozialistischen "Gemeinschaftslager Hanns Kerrl" in Jüterbog teil. Er trat 1934 in den Heeresjustizdienst ein und gelangte bereits 1936 in die Heeresrechtsabteilung im Reichskriegsministerium, später dem Oberkommando des Heeres. Als im Sinne des NS-Regimes besonders zuverlässiger Wehrmachtjurist - er hatte schon vor dem Überfall auf die Sowjetunion im Zusammenhang mit dem "Kommissarbefehl" vehement für ein Zurücktreten des "Rechtsempfindens" hinter die "Kriegsnotwendigkeiten" plädiert - kam Lattmann im Oktober 1942 an das Reichskriegsgericht, wo er bis Kriegsende tätig war. In den fünfziger Jahren machte er nochmals Karriere in der bundesdeutschen Justiz und hatte erheblichen Einfluß auf die Legendenbildung seiner Kriegsrichterkameradschaft.

Ganz ähnlich verlief der Lebensweg des Militärjuristen Hanns Dombrowski, Jahrgang 1901, aus Berlin. Nach dem Ersten Weltkrieg und seiner Beteiligung

an Freikorps während des Kapp-Putsches nahm Dombrowski 1921 das Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und Jena auf. In der Berliner Justiz machte er Karriere am Kammergericht und wurde 1931 Staatsanwalt beim Berliner Landgericht. Im Mai 1933 wurde er NSDAP-Mitglied und nahm eine leitende Position im "Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund" ein. 1935 fand er zur Heeresjustiz, wo er fortan in verschiedenen Funktionen tätig war. Neben seiner Tätigkeit bei der Reichskriegsanwaltschaft ragt besonders der Einsatz als Heeresgruppenrichter im Oberkommando der Heeresgruppe Süd in dem so entscheidenden Jahr nach der Niederlage bei Stalingrad heraus. Dombrowski war auch Herausgeber wichtiger Handbücher zum Kriegsstrafrecht und zum Ordensrecht. In den fünfziger und sechziger Jahren der Bundesrepublik war er neben dem Marburger Militärstrafrechtler Erich Schwinge eine der Schlüsselpersonen im Bemühen um eine Generalabsolution für das ehemalige Wehrmachtrichterkorps⁷.

Das Reichskriegsgericht - Organisation und Praxis

Als das Reichskriegsgericht am 18. August 1943 von Berlin-Charlottenburg nach Torgau in die Zietenkaserne verlegt wurde, hatte das höchste deutsche Militärgericht längst unter Beweis gestellt, daß es in ernster Kriegslage auf der Seite des NS-Regimes stehen würde.

Am 26. September 1942 war auf Veranlassung Hitlers eine grundlegende Umbesetzung in den Spitzen der Wehrmachtjustiz durchgesetzt worden, derzufolge weniger zuverlässige Richter in den Ruhestand versetzt, im Sinne der Kriegsführung besonders linientreue Militärjuristen jedoch in hohe Positionen aufrücken konnten. Das Reichskriegsgericht hatte im Winter 1942/43 mit einem der umfangreichsten Massenprozesse gegen die deutsche Widerstandsbewegung, den Verfahren gegen die "Rote Kapelle", unter Beweis gestellt, wie weit auch die Wehrmachtjustiz den Forderungen des neuen Reichsjustizministers Thierack nach einer "nationalsozialistischen Rechtspflege" entgegenkam. Seit Kriegsbeginn waren hunderte Kriegsdienstverweigerer zumeist zum Tode verurteilt worden. Das Reichskriegsgericht hatte durch seine Urteilssprüche das gerichtliche Verfahren mehrfach dazu mißbraucht, den Widerstand in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten massiv zu unterdrücken.

Im Verlauf des Jahres 1943 hatte die Deutsche Wehrmacht an allen Fronten, in Nordafrika wie in der Sowjetunion, für sie schmerzliche Niederlagen hinnehmen müssen. In dieser Zeit erfolgte die Gründung des "Nationalkomitees Freies Deutschland" und des "Bundes deutscher Offiziere" in der Sowjetunion. Zunehmender Widerstand im Innern und eine sich stetig, verschlechte-

ternde Stimmungslage waren ebenfalls zu verzeichnen. In dieser Situation hatte die Justiz sich auf allen Ebenen in bis dahin unvergleichlicher Weise als systemkonformer Motor des in Existenznöte geratenen NS-Staates betätigt. Die drohende militärische Niederlage und der sichtbar zunehmende Dissens zwischen einer wachsenden Zahl von Soldaten bzw. Offizieren und der politischen Führung hatten alte Ängste heraufbeschworen, die als historischer Bezugspunkt für den beispiellosen Terror der Kriegsgerichte herhalten mußten. Die Sorge vor einem erneuten "November 1918" und der Wille zum "Endsieg im Lebenskampf des deutschen Volkes" verband sich mit rassistisch-sozialdarwinistisch begründeten "Reinigungs"vorstellungen gegenüber dem politischen Gegner und abweichenden Verhaltensformen innerhalb von Wehrmacht und Zivilbevölkerung'.



Gründungsversammlung des Reichskriegsgerichts am 1. Oktober 1936 in Berlin-Charlottenburg

(erste Reihe v.r.n.l.: Oberreichskriegsanwalt Walter Rehdans, N.N., N.N., Reichskriegsminister Werner von Blomberg, General der Infanterie Karl Rudolf Gerd von Rundstedt, General der Flieger Erhard Milch, Konteradmiral Günter Guse).

Die "Lehren" aus dem Ersten Weltkrieg und die Bindung der Militärs an traditionelle Vorstellungen von Disziplin und "Manneszucht" durchliefen einen Anpassungsprozeß der Wehrmachtjustiz an die ideologisierte Rechtsentwicklung im NS-Staat. Auch in der Wehrmacht setzten sich völkisch geprägte Gemeinschaftsrechtsvorstellungen gegenüber den als liberalistisch verworfenen individualrechtlichen Traditionen durch. Für den Chef der Rechtsabteilung im OKW, Rudolf Lehmann, galten Recht und Gesetz als "die vornehmste Form des Führerbefehls". Im Jahre 1941 verwies Oberreichskriegsanwalt Walter Rehdans "im Hinblick auf den gemeinsamen Kampf aller Organe der Justiz" auf die "ausgezeichnete Zusammenarbeit" des Reichskriegsgerichts mit dem Volksgerichtshof. Rehdans schrieb: "Richtschnur muß sein: In den Förmlichkeiten (!) des Verfahrens ist in höherem Sinne nicht immer die Entscheidung gerecht, die peinlichst die Rechte des Beschuldigten beobachtet. Vor dieser relativen Gerechtigkeit gegenüber dem Individuum steht die absolute gegenüber der Gesamtheit, gegen Volk und Staat, was sich bei uns mit dem Ausdruck 'militärisches Bedürfnis' deckt. Gerechtigkeit hat zuerst die Gesamtheit für diesen ihren Anspruch zu verlangen, in dem auch der auf Beschleunigung des Verfahrens eingeschlossen ist. National-sozialistisch ausgedrückt heißt das: Recht ist, was dem Volke frommt" (Hervorhebung im Original)⁹.

Die Weimarer Reichsverfassung hatte die Militärgerichtsbarkeit 1919 außer Kraft gesetzt, die Nationalsozialisten führten sie mit Wirkung vom 1. Januar 1934 wieder ein. 1936 wurde das Reichskriegsgericht in Berlin als Nachfolgebehörde des kaiserlichen Reichsmilitärgerichts in dessen Berliner Haus "wieder" ins Leben gerufen. Die Juristen waren voll des Lobes für dieses "Geschenk des Führers".

Im Zuge der Kriegsvorbereitungen auf den Zweiten Weltkrieg wurde das militärische Strafrecht erheblich verschärft, Tatbestandsmerkmale ausgeweitet, die Strafandrohung vielfach mit der Todesstrafe verbunden. Während das Militärstrafgesetzbuch in der alten Form von 1872 weitgehend in Kraft blieb, hatten die Militärjuristen 1938 das Verfahrensrecht durch die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) den vermeintlichen "Kriegsnotwendigkeiten" angepaßt und zugleich das militärische Strafrecht durch die sogenannte Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) mit einer scharfen justitiellen Waffe versehen.

Die Wehrmacht vollzog hiermit die Politisierung des Strafrechts im NS-Staat für den wehrrechtlichen Bereich nach, insbesondere durch § 5 KSSVO, den "Wehrkraftzersetzungsparagraphen", der gleichsam jede Form der Opposition gegen Krieg und Kriegsführung mit der Androhung der Todesstrafe sanktio-

nierte. Ein am 1. November 1939 nachträglich eingefügter § 5a KSSVO, der die "Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens" regelte, ließ es zu, "in jedem Einzelfall (...) bis zur Todesstrafe" zu gehen, immer dann, wenn eine Strafe "nach gesundem Volksempfinden nicht ausreicht".

Das Reichskriegsgericht - in Friedenszeiten höchste Rechtsmittelinstanz der Wehrmachtjustiz - war mit dem Inkrafttreten der KStVO am 26. August 1939 zuständig in Fällen des "Hoch"- und "Landesverrats" (§§ 80 - 92 RStGB), des "Kriegsverrats" (§ 57, 59, 60 MStGB), der "Spionage" (§ 2 KSSVO) und bei "Zersetzung der Wehrkraft" (Eides- und Kriegsdienstverweigerung - § 5 Abs. 1, Ziff. 3 KSSVO) sowie einer Reihe anderer Strafvorschriften von staatspolitischer Bedeutung bzw. prinzipieller Staatssicherheit. Die Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts erstreckte sich darüber hinaus auf Strafverfahren gegen Offiziere und Wehrmachtbeamte im Generals- oder Admiralsrang wegen aller strafbaren Handlungen. Die Aufgaben des Volksgerichtshofes übernahm das RKG in den Fällen, in denen besondere militärische Belange es erforderten.

Das Reichskriegsgericht hatte innerhalb der Wehrmachtgerichtsbarkeit somit eine staatspolitisch und militärisch herausragende Rolle. Die unmittelbare Nähe zur politischen und militärischen Führung ermöglichte eine Kontrolle und Einflußnahme auf seine Praxis. Andererseits waren grundsätzliche Entscheidungen des Reichskriegsgerichts, das zugleich die Dienstaufsicht über die Praxis aller anderen Kriegsgerichte ausübte, bindendes Recht für die gesamte Wehrmachtjustiz.

An der Spitze des Reichskriegsgerichts stand der Präsident, der zugleich Gerichtsherr war, demnach das Recht der Bestätigung und Aufhebung von Urteilen ausübte, sofern sich Hitler dies - wie etwa bei Todesurteilen gegen Offiziere - nicht selbst vorbehielt. Von September 1939 bis November 1944 war Admiral Max Bastian Präsident des Reichskriegsgerichts. Ihm folgte im Oktober 1944 General der Infanterie Hans-Karl von Scheele.

Das Reichskriegsgericht bestand zunächst aus drei, ab November aus 1941 vier Senaten. Jedem der Senate waren jeweils vier Militärjustizbeamte und drei Offiziere zugeteilt. Sie entschieden in der Besetzung mit einem Senatspräsidenten, einem Reichskriegsgerichtsrat und drei Offizieren. Zur organisatorischen Straffung kam es im Januar 1945 mit der Einführung sogenannter "kleiner Senate", die nur noch aus drei Richtern bestanden. Dem Reichskriegsgericht untergeordnete Anklagebehörde mit einem Stab von mehr als zwanzig Militärjuristen war die Reichskriegsanwaltschaft (RKA), als deren Chefs mit der Bezeichnung Oberreichskriegsanwalt (ORKA) nacheinander Walter Rehdans und ab 1943 Alexander Kraell fungierten.



*Generalstabsrichter
Alexander Kraell
(1894 - 1964),
Oberreichskriegsanwalt von
1943 bis 1945.*

Alexander Kraell (1894 - 1964) kam wie viele andere führende Militärjuristen aus der hessischen Justiz. Nach dem Jurastudium wurde er 1925 Staatsanwalt in Offenbach und stieg im Oktober 1933 zum Oberstaatsanwalt in Darmstadt auf. Er trat 1934 in die Wehrmachtjustiz über und kam als Luftwaffenrichter zum Reichskriegsgericht. Seine wichtige Rolle wird vor allem an dem Vorsitz in den Verfahren gegen die "Rote Kapelle" sichtbar, die seinen Karriereprung Anfang 1943 gewiß begünstigten. Max Bastian (1883-1958) hingegen war kein Jurist, sondern der militärische Chef des Reichskriegsgerichts. Er konnte auf eine mustergültige Karriere als Marineoffizier zurückblicken. Seit 1934 stieg er vom 2. Admiral der Ostseestation über den Chef des Allgemeinen Marineamtes im Oberkommando der Kriegsmarine (1935-1938) im Jahre 1939 zum Präsidenten des Reichskriegsgerichts auf. Bastian und Kraell konnten nach 1945 sehr erfolgreich die Legende von der Rechtschaffenheit kriegsgerichtlicher Praxis in Umlauf bringen und so den Makel der Komplizenschaft der Wehrmachtjuristen mit dem Unrechtsregime kaschieren.

Gliederung und Stellenbesetzung des Reichskriegsgerichts vom 14. Oktober 1944:

Präsident:	Admiral Bastian
1. Adjutant(IIa):	Oberst Rönnpagel
2. Adjutant(IIb):	Korvetten-Kapitän Dr. Clausen
Bürodirektor:	Petters
Oberreichskriegsanwalt:	Generalstabsrichter Dr. Kraell
Vertreter:	Generalrichter Eichler

Reichskriegsanwaltschaft:

Generalrichter (GenR.) Dr. Lotter; GenR. Dr. Hoffmann; GenR. Dr. Fischer, OberstR. Rittau; OberstR. Dombrowski, OberstR. Dr. Neumann; FlottenR. Harraeus; FlottenR. Dr. Heltge; OberstR. Dr. Speckhardt; Oberstkriegsgerichtsrat (OberstKGR) Peltzer; Oberfeldrichter (OFR) Starck; GeschwaderR. Dr. Reimer; OFR Buschenhagen; OFR Wodtke; OFR Hoefer; OFR van de Loo, OFR Dr. Hoffmeister; OFR Dr. Braeunlich; OFR Descyk; Oberstabsrichter Soehring; KGR Dr. Fleischmann; KGR Götzmann.

1. Senat

Senatspräsident: GenStR. Neumann
GenR. Dr. Ernst; OKGR. Vollbrecht; Generalleutnant Ritter von Mann; Oberst von Petersdorff; Oberst Bruns

2. Senat

Senatspräsident: GenR. Dr. Reuter
GenR. Dr. Lattmann; OFR Kaehler; Vizeadmiral Arps; GenMaj. Schumacher

3. Senat

Senatspräsident: GenStR. Dr. Schmauser
GenR. Dr. Block; OFR. Zeitler; Generalmajor Schroth; Oberst Blumentritt; Oberst Matthey

4. Senat

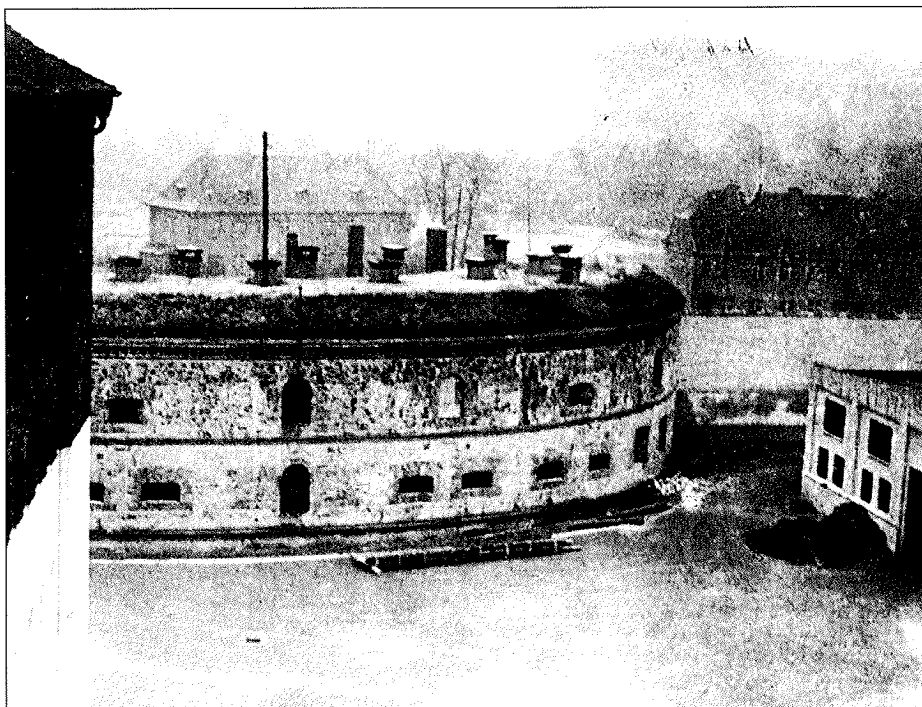
Senatspräsident: GenStR. Biron
GenR. Barwinski; GenR. Schreiber; OKGR. Beringer; Generalleutnant Stockhausen; Generalmajor Dr. Grobholz

Die unbestrittene Nähe einzelner Militärjuristen zur Militäropposition - wie im Falle Karl Sacks oder Rüdiger Schleichers - birgt freilich nicht per se bereits eine Garantie für eine rechtsstaatliche Verfahrensweise des höchsten deutschen Kriegsgerichts der NS-Zeit. Die Beschuldigten sahen dies ohnehin anders, bemängelten die Scheinlegalität der Prozesse und daß die Urteile bereits vorher festgestanden hätten. Bei näherer Beschäftigung mit Haftaufzeichnungen der Verurteilten wie sie beispielsweise im Falle der "Roten Kapelle" vorliegen, wird offenbar, daß es sich letztlich zumeist um eine Farce handelte.

Nur selten gelingt es, in der Spruchpraxis des Reichskriegsgerichts Rechtsbeugung oder grobe Verstöße gegen das bestehende Verfahrensrecht zu ermitteln. Der Gesetzesgehorsam des Justizoffizierskorps gegenüber dem nationalsozialistischen Kriegsstrafrecht, das vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklung im NS-Staat zu keinem Zeitpunkt eine den Grundsätzen der Gerechtigkeit verpflichtete Grundlage darstellen konnte, hatte mit Rechtsstaatlichkeit wenig gemein. Zwar zeichneten sich Verhandlungsführung und Urteilsbegründungen zumindest in der ersten Kriegshälfte - durch eine sichtbare formaljuristische Akuratesse aus; für die Opfer bestand jedoch im Ergebnis kaum ein Unterschied, ob sie, etwa als "Nacht-und-Nebel-Gefangene", vom Volksgerichtshof oder vom Reichskriegsgericht verurteilt wurden. Die Zahl der Todesurteile gegen in- und ausländischer Widerstandskämpfer belegt dies auf bedrückende Weise.

Einer vom Reichskriegsgericht angefertigten statistischen Übersicht aus dem Februar 1945 zufolge verhängte das Reichskriegsgericht zwischen dem 26. August 1939 und dem 7. Februar 1945 1189 Todesurteile, von denen 1049 vollstreckt wurden. Der größte Anteil unter den Verurteilten war bei den Straftatbeständen des Landesverrats (313), der Spionage (340) und der Zersetzung der Wehrkraft (251) zu verzeichnen. Unter den Opfern waren zu rund sechzig Prozent deutsche Soldaten und Zivilisten, zu vierzig Prozent Ausländer, meist Polen und Franzosen. Die Zahl der vom Reichskriegsgericht während der gesamten Kriegszeit verhängten und vollstreckten Todesurteile beläuft sich auf mehr als 1200, denn ab Mitte April 1945 mußte das Reichskriegsgericht seine Tätigkeit einstellen. Ein nicht geringer Anteil eines einzelnen Gerichts innerhalb der mehr als 30.000 Todesurteile der Wehrmachtjustiz¹⁰.

Die vom Reichskriegsgericht in Torgau verhängten Todesurteile wurden in aller Regel in Torgau im Wallgraben des Wehrmachtgefängnisses Fort Zinna oder in einer nahegelegenen Kiesgrube durch Erschießen bzw. in Halle mit dem Fallbeil oder durch Erhängen vollstreckt. Vereinzelt sind Urteile des



Das Wehrmachtgefängnis Torgau - Fort Zinna (Aufnahme um 1953)

Reichskriegsgerichts auch in der Dölauer Heide bei Halle durch Erschießen vollstreckt worden.

Bei der Geheimhaltung und Abschottung dieser Vorgänge waren die Wehrmachtjuristen sehr gründlich, was durch besondere Vergatterungsvorschriften bekräftigt wurde. Angehörige wurden lediglich über die Vollstreckung des Urteils informiert. Die Leichname der Opfer wurden verscharrt oder der medizinischen Forschung überlassen.

Die Anwesenheit des Reichskriegsgerichts blieb nicht ohne Einfluß auf den Strafvollzug in den Wehrmachtgefängnissen am Ort. Untersuchungshäftlinge des Reichskriegsgerichts wurden im Fort Zinna und im Gerichtsgefängnis Torgau (Fischerdörfchen) festgehalten. Augenscheinlich mußte das Gericht aus Platzgründen und um der Schnelligkeit willen Verhandlungen auch im großen Kreuzbau des Wehrmachtgefängnisses Fort Zinna vornehmen, wo die Untersuchungshäftlinge des Reichskriegsgerichts innerhalb der 7. Kompanie untergebracht waren¹¹.



Das Wehrmachtgefängnis Torgau - Fort Zinna (Aufnahme 1990)

Die Tätigkeit eines "zentralen Sonderstandgerichts für die Wehrmacht" beim Reichskriegsgericht, das politische Strafsachen laut Führerbefehl vom 21. 6. 1943 "im Schnellverfahren" durchführen sollte, scheint der politischen Führung nicht den gewünschten "Erfolg" beschert zu haben. Möglicherweise war daher die Aufstellung eines für politische Strafsachen zuständigen "Zentralgerichts des Heeres" im April 1944 als Kompetenzbescheidung des Reichskriegsgerichts beabsichtigt. Die Bildung des sogenannten "Truppensonderdienstes" in der Wehrmacht, in dessen Folge auch die Richter am Reichskriegsgericht in ein militärisches Unterstellungsverhältnis gegenüber ihren Vorgesetzten kamen, hat die Formierung des Justizoffizierskorps nochmals vorangetrieben. Der Arbeitsanfall der Kriegsgerichte im Inferno des

verlorenen Krieges nahm in einem Maße zu, daß jede Neuaufstellung weiterer Kriegsgerichte eine willkommene Entlastung für die zügige Spruchpraxis des Reichskriegsgerichts erbringen mußte. Es beschleunigte seine Spruchpraxis insbesondere nach dem 20. Juli 1944.

In einem Sonderbefehl vom 7. August 1944 und in den "Dienstlichen Richtlinien" vom 14. August 1944 schwor Bastian seine Richter und Soldaten auf die Linie Himmlers ein, der als neuer Befehlshaber des Ersatzheeres in seinem Tagesbefehl vom 3. August 1944 ausgegeben hatte: "Niemals wankend in unserer Treue und unserem Glauben, ohne Zögern in unserem Gehorsam, anständig in unserer Gesinnung, nimmer müde in unserem Fleiss, gewissenhaft in der Erfüllung unserer Pflichten, haben wir uns vorgenommen, durch Tat und Leistung die Schande des 20. Juli vergessen zu machen, und zu werden des Führers und seines Reiches nationalsozialistische Volksarmee". Bastian wörtlich: "Es ist selbstverständlich, daß auch wir uns willig und mit aufgeschlossenem Herzen freudig in diesen Aufbruch der Nation einordnen und bis an die Grenzen des Möglichen unsere Pflicht auf das gewissenhafte-



*Admiral Max Bastian
(1883 - 1958),
Präsident des Reichskriegs-
gerichts von 1939 bis 1944.*

ste erfüllen, um mit dazu beizutragen, die Wende im Kriegsgeschehen herbeizuführen, die wir alle so heiss ersehnen.“ Der Präsident verlangte vorbildliches Verhalten mit “Rücksicht auf diese kleine Stadt, in der das Reichskriegsgericht im Brennpunkt der allgemeinen Aufmerksamkeit steht“. Und weiter: “Legen wir an uns selbst einen dieser schicksalschweren Zeit angepassten, aussergewöhnlich strengen Maßstab an und üben wir an uns selbst immer und immer wieder härteste Kritik, erst dann werden wir das befreiende und beglückende Gefühl haben, unseren mit der Waffe an der Front kämpfenden Kameraden würdig und erhobenen Hauptes an die Seite treten zu können. - Heil unserem Führer!“¹² Am 14. August 1944 machte Bastian unter Hinweis auf die Notwendigkeit schnellerer und sachlich kürzerer Verfahrensweise noch einmal klar: “Das Reichskriegsgericht hat - wie die gesamte militärische Strafrechtspflege - die besondere Aufgabe, durch eine rasche und strenge, aber auch gerechte Anwendung der Kriegsgesetze die Schlagfertigkeit und Sicherheit der deutschen Wehrmacht zu gewährleisten“. Größtmögliche Beschleunigung der Verfahren, schnellstmögliche Erledigung erschienen ihm als Gebot der Stunde. Die angemessene Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles mußte hier auf der Strecke bleiben.

Verfolgung des Widerstandes

Die gesamte Bandbreite der Spruchtätigkeit des Reichskriegsgerichts kann jeweils nur an ausgewählten Beispielen skizziert werden. In die Torgauer Zeit fallen solch spektakuläre Fälle wie die vom Reichskriegsgericht verhängten Todesurteile gegen Generalmajor Gustav Heisterman von Ziehlberg und seinen Untergebenen, Major im Generalstab Joachim Kuhn, der den Sprengstoff für das Attentat vom 20. Juli 1944 beschafft hatte und nach dem Fehlschlag am 27. Juli 1944 zur Roten Armee übergelaufen war.

Der 3. Senat des Reichskriegsgerichts unter Generalstabsrichter Schmauser verurteilte am 6. Februar 1945 in Abwesenheit Major Kuhn wegen “Fahnenflucht zum Feind“ und Kriegsverrat zum Tode. Hitlers persönliche Bestätigungsverfügung vom 20. Februar 1945 verlangte: “Das Urteil ist zu vollstrecken, sobald der Täter in deutsche Hände gerät.“ Sein Vorgesetzter, Generalleutnant Ziehlberg, der wie er vom “Ehrenhof“ aus der Wehrmacht ausgestoßen worden war, hatte Kuhn nicht sofort festgenommen und unter Geleit nach Berlin transportiert. Da er Kuhns Flucht ermöglicht hatte, wurde er zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Nach Hitlers Einspruch gegen das Urteil verhängte der 3. Senat dann die Todesstrafe. Am 2. Februar 1945 wurde Ziehlberg in Berlin erschossen. Kuhn überlebte den Krieg und die sowjetische Gefangenschaft.

Insgesamt ist die Zahl der Urteile gegen deutsche und österreichische Widerstandskämpfer in den Reihen der Wehrmacht kaum zu überschauen. Sie alle verweisen auf einen wesentlichen Bezugspunkt der Geschichte der Verfolgung des deutschen und europäischen Widerstandes gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Torgau wurde aber auch zur Falle für Nacht-und-Nebel-Gefangene aus den besetzten Gebieten Frankreichs, Belgiens, und Polens. Die Verfolgungstätigkeit richtete sich gegen das gesamte Spektrum des deutschen und europäischen Widerstandes.

Am 22. Januar 1944 verurteilte der 2. Senat des Reichskriegsgerichts die vier Gefreiten Siegfried Dietz, Werner Spann, Johann Hoops und Walter Buchholz von der Stabskompanie der Sturm- Panzer-Abteilung 216 wegen "Kriegsverrats", der "Vorbereitung zum Hochverrat" und der "Zersetzung der Wehrkraft" zum Tode. Hintergrund war die Initiative mehrerer Soldaten, die im August 1943 bei Orel nach der außerordentlich verlustreichen Panzerschlacht bei Kursk ihre Unzufriedenheit durch die Gründung eines "Soldatenrats" zum Ausdruck brachten. Unter dem Einfluß von Flugblattpropaganda des im Juli 1943 in der Sowjetunion gegründeten Nationalkomitees "Freies Deutschland" hatten die Soldaten im Oktober 1943 bei Saporoshje aus ihrem "Soldatenrat" ein "Komitee Freies Deutschland" gebildet. Dabei seien russische Schallplatten mit kommunistischen Kampfliedern abgespielt und mitgesungen worden. Mehrfach hätten sie mit entsprechenden Bemerkungen Hitler-Bilder von der Wand genommen, zerschlagen und angezündet und hinterher auch noch bespuckt. Bei anderer Gelegenheit eines geselligen Beisammenseins hätten sie gar auf das Führerbild geschossen, was offenbar unter Kameraden und sogar bei Vorgesetzten wenig Anstoß erregte. Der Kriegsmüdigkeit der Fronttruppe begegneten die in dem von Kriegsfolgen bislang weitgehend verschonten Torgau ansässigen Richter mit Unverständnis, als sie im Januar 1944 in der Urteilsbegründung niederlegten: "Die Taten der 4 Angeklagten gehören zu den schwersten, die deutsche Soldaten begehen können. Straftaten, wie die der Angehörigen der Stabskompanie der Sturmpanzerabteilung 216, sind bisher beim Reichskriegsgericht nicht zur Aburteilung gelangt. Sie muten wie trübste Etappenerscheinungen des Jahres 1918 an und können ohne Rücksicht auf die Person der einzelnen Angeklagten nur mit den schwersten Strafen gesühnt werden. Wenn die 4 Angeklagten auch keineswegs aktivistisch eingestellte Kommunisten sind, so müssen sie sich doch als kommunistische Mitläufer mit allen sich daraus ergebenden Folgen behandeln lassen. (...) Alle 4 Angeklagten haben in objektiver Hinsicht Zersetzung der Wehrkraft in schwerster Form begangen. Sie haben es unternommen, die Mannszucht in der deutschen Wehrmacht auf die übelste Art und Weise zu untergraben. Wer als Soldat ein Führerbild zerschlägt oder verbrennt oder die Asche bespuckt oder auf ein Führerbild schießt, stellt sich ausserhalb jeder soldatischen

Gemeinschaft und damit der Volksgemeinschaft überhaupt. (...) Wer während des schwersten Schicksalskampfes des deutschen Volkes gegen seinen sowjetischen Todfeind, noch dazu als Soldat der Ostfront, sich so verhält und solche Taten begeht, wie die 4 Angeklagten, unternimmt es, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Sowjet-Russland Vorschub zu leisten und dadurch gleichzeitig der Kriegsmacht des Reiches Nachteile zuzufügen. Es bedarf keines Wortes, dass solche Taten unter der russischen Zivilbevölkerung im Ostraum nicht verborgen bleiben und Hoffnungen und Wünsche an einen bevorstehenden deutschen Zusammenbruch wie im Jahre 1918 wachrufen. (...) Allein auf Todesstrafe wäre im übrigen auch zu erkennen gewesen, wenn die Angeklagten nur wegen Zersetzung der Wehrkraft und Vorbereitung zum Hochverrat hätten verurteilt werden können; denn das von den Angeklagten an den Tag gelegte Verhalten ist für deutsche Soldaten so unerhört und in seinen Folgen so gefährlich, dass nur der Tod als angemessene Sühne überhaupt in Frage kommt.“ Ein Fort Zinna-Gefangener, der spätere Leipziger Romanist Werner Krauss, berichtete nach 1945 in dem vorliegenden Falle von insgesamt 21 Panzersoldaten, die in Torgau zum Tode verurteilt und in Halle ermordet worden seien.

Viele, zum Teil noch junge Mitglieder der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas wurden in Torgau und Halle Opfer der Abschreckungsjustiz des Reichskriegsgerichts, das sich durch seine Spruchstätigkeit an der jahrelangen Verfolgungspraxis ziviler NS-Behörden gegen die sogenannten “Ernstesten Bibelforscher” beteiligte¹³. Der bei Eides- und Kriegsdienstverweigerung zugrundeliegende “Straftatbestand” der “Wehrkraftzersetzung” sah grundsätzlich die Androhung der Todesstrafe vor. Nur bei “minder schweren Fällen” konnte hiervon abgesehen werden. Bis zum letztmöglichen Termin wurde seitens des Reichskriegsgerichts versucht, auf die Eidesverweigerer im Sinne einer “Umkehr” einzuwirken. Wie dies im einzelnen aussah, ist einem Urteil vom 29. Juli 1944 zu entnehmen: “Während der Untersuchungshaft in Torgau stimmten ihn andere Häftlinge um. Der evangelische Standortpfarrer machte ihm ebenfalls klar, daß seine Ansicht unrichtig sei. Bei einer Vernehmung durch den Untersuchungsführer des Reichskriegsgerichts am 14.6.1944 erklärte er sich vorbehaltlos bereit, sein Vaterland wie früher mit der Waffe zu verteidigen und seine Pflicht als deutscher Soldat zu erfüllen“. Das Reichskriegsgericht standardisierte seine Spruchpraxis in der Frage der Behandlung der Kriegsdienstverweigerer und gab seine alleinige militärgerichtliche Zuständigkeit in diesen Fällen im August 1944 auf.

Nicht ohne Wirkung blieben die Appelle zur Schnelligkeit und Stringenz auf die Spruchpraxis: seit Ende 1943 wurden die Urteile immer kürzer, Begründungen nicht länger als zwei Drittel einer DIN-A4-Seite. Die Standardformel lautete:

„Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke. Da der Angeklagte sich weigert, die Ehrenpflicht eines Deutschen, mit der Waffe für sein Vaterland einzutreten, zu erfüllen, können ihm auch nicht die Ehrenrechte belassen werden“. Im Sommer 1944 hieß es dann: „Wer seinem Volke in schwerster Kriegszeit den Wehrdienst hartnäckig und unbelehrbar verweigert, kann nur zum Tode verurteilt werden“. Bastian betonte, daß es ihm darum ginge, „der Wehrmacht in ernstester Kriegszeit noch einen brauchbaren Kämpfer zuzuführen bzw. zu erhalten.“

Der Bremer Zeuge Jehovas Otto Bruser wurde wegen „Wehrdienstverweigerung“ vom 2. Senat am 25. Mai 1944 zum Tode verurteilt. Er war bereits am 23.3.1944 vom Reichskriegsgericht zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden, da man wegen seiner Jugendlichkeit noch einen „minder schweren Fall angenommen“ hatte. Die Freiheitsentziehung verstand das Reichskriegsgericht als eine Art Beugehaft: „Der Angeklagte ist inzwischen 18 Jahre alt geworden. Er befindet sich seit dem 24.12.1943 in Haft, ist also seit 5 Monaten dem verderblichen Einfluss Gleichgesinnter entzogen. Trotzdem ist er bei seiner Weigerung geblieben. (...) Es muss ihn infolgedessen jetzt die volle Schärfe des Gesetzes treffen“.

Auch in einem anderen Fall hatte sich das Reichskriegsgericht nicht davon abhalten lassen, einen gerade achtzehnjährigen Zeugen Jehovas mit dem Tode zu bestrafen. Wilhelm Mößlacher bestand die „Gewissensprüfung“, ob er „in Anbetracht des Todes seiner Mutter auf feindliche Terrorflieger schießen würde“, nicht. „Trotz der Jugend“ kam das Reichskriegsgericht auch hier zu dem Schluß: „Wer seinem Volk in schwerster Kriegszeit den Wehrdienst hartnäckig verweigert, hat sein Leben verwirkt“.

Die grausame Konsequenz aus Furcht vor zersetzender Wirkung des Verhaltens der Zeugen Jehovas hat letztlich in den eigenen Reihen des Reichskriegsgerichts für Unruhe gesorgt. Das Gewissen der Wehrmachtrichter rührte sich jedoch relativ spät. Admiral Bastian konnte sich erst zum Zeitpunkt seiner Demission dazu durchringen, am 1. Oktober 1944 mit einem Vorschlag „betr. die Aussetzung des Vollzugs der Todesstrafe gegen sogenannte Bibelforscher“ an das Oberkommando der Wehrmacht heranzutreten. Im Oktober 1944 ging der Admiral dann hochdekoriert mit dem Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern aus Altersgründen in den Ruhestand. General von Scheele wurde mit dem 15. Oktober 1944 zum Reichskriegsgericht kommandiert und nach Bastians Ablösung mit dem 1. November 1944 dessen neuer Präsident.

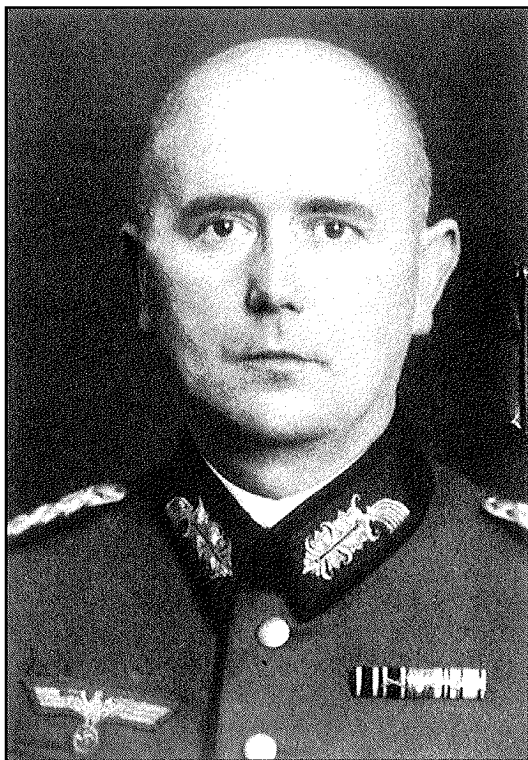
Ein wesentliches Moment der Spruchtätigkeit des Reichskriegsgerichts in der letzten Kriegsphase ist die Verurteilungspraxis gegen Generäle. Im Herbst

1944 waren etwa 50 Verfahren gegen Generale beim Reichskriegsgericht anhängig, die Offiziere betrafen, die sich wegen vermeintlich falscher militärischer Entscheidungen im Zuge der Abwehrkämpfe und Absetzbewegungen zu verantworten hatten. Im August 1944 wurden gegen eine Reihe von Offizieren, die im Verdacht standen, Mitglieder des Nationalkomitees "Freies Deutschland" (NKFD) oder des "Bundes deutscher Offiziere" (BdO) zu sein, ebenfalls Ermittlungen angestellt. Der General Walther von Seydlitz, Präsident des BdO wurde in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Insgesamt sind in der Zeit vom 30. September 1941 bis zum 12. Februar 1945 gegen 27 Generale Urteile wegen Ungehorsams, der Übergabe an den Feind o.ä. seitens der Reichskriegsgerichts-Senate ergangen. Der Kommandant der Feldkommandantur 560 Besançon, Generalmajor Paul Kurt von Felbert, und Oberstleutnant Arnold Günther von Borsig wurden wegen Ungehorsams und Übergabe an den Feind am 12./13. Januar 1945 vom 3. Senat des Reichskriegsgerichts in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Angehörige von Felberts trafen die Maßnahmen der sogenannten "Sippenhaft". Der Generalmajor hatte sich im September 1944 zwischen Besançon und Belfort in aussichtsloser Lage den Amerikanern ergeben und seine aus 650 Soldaten bestehende Kampfgruppe in amerikanische Kriegsgefangenschaft überführt. Ein gleiches Verdikt traf den Kommandanten der Feldkommandantur 541, Generalmajor Botho Elster, der im März 1945 in Abwesenheit wegen Ungehorsams und Übergabe an den Feind zum Tode verurteilt wurde. Elster hatte als Führer einer Marschgruppe bei der Absetzbewegung aus Südwestfrankreich im September 1944 gegen die Befehle seiner Führung die Sprengung von Elektrizitätswerken nicht durchgeführt und hatte sich später im Raum Poitiers zusammen mit einer großen Zahl seiner Soldaten in amerikanische Kriegsgefangenschaft begeben. Weitere derartiger Fälle urteilte das Reichskriegsgericht in Torgau bis zuletzt ab.

Eine tendenzielle Verschärfung seiner Spruchstätigkeit ist in der letzten Kriegsphase unübersehbar. Die verstärkte Anwendung des § 5a KSSVO durch die Wehrmachtgerichte macht dies deutlich. Die mehrfache Überstellung verurteilter Polen und sowjetischer Kriegsgefangener an die Polizei zum "Arbeits-einsatz" in einem Konzentrationslager per Verfügung des Präsidenten von Scheele belegen die immer weitergehende Einbindung des Reichskriegsgerichts in den SS-Staat.

Der Stettin-Prozeß und der Tod des Generalrichters Werner Lueben

Besonders hervorzuheben ist im Kontext mit der Anwesenheit des Reichskriegsgerichts in Torgau der mysteriöse Tod des Senatspräsidenten des 2. Senats, Generalstabsrichter Werner Lueben und der hiermit in Zusammen-



*Generalrichter Werner Lueben
(1894 - 1944),
Senatspräsident des 2. Senats
des Reichskriegsgerichts 1944.*

hang stehende Prozeß gegen mehrere Stettiner katholische Geistliche. Am 28. Juli 1944 hatte sich Lueben vor der Verhandlung in Torgau das Leben genommen. Die katholischen Geistlichen Provikar Dr. Carl Lampert, Pater Friedrich Lorenz und Kaplan Herbert Simoleit wurden später, Anfang September 1944, unter Vorsitz von Generalstabsrichter Biron in zwei getrennten Verfahren zum Tode, andere Beteiligte zu Gefängnis- und Zuchthausstrafen verurteilt. Anklagevertreter war Oberreichskriegsanwalt Dr. Kraell. Die Anklage lautete auf "Wehrkraftzersetzung, Feindbegünstigung und Spionage". Dahinter stand ein Komplott der Gestapo gegen die regimiefeindlich eingestellten Pastoren. Sie sollten zu "gegen den nationalsozialistischen Staat und gegen die Kriegsführung gerichteten defaitistischen Äußerungen" provoziert und durch einen Gestapo Spitzel denunziert werden¹⁴.

Senatspräsident Lueben hatte sein rechtswissenschaftliches Studium seit 1913 an der Universität Halle absolviert und war in den zwanziger Jahren in Diensten der preußischen Justiz. Es stellte sich 1933 dem Aufbau der Wehrmachtjustiz zur Verfügung, war bereits 1936 Ministerialrat in der Heeres-

rechtsabteilung des Reichskriegsministeriums und bei der Reichskriegsanwaltschaft. Nach 1939 war er Rechtsberater verschiedener Heereskommandos. Im Juli 1942 fand er Wiederverwendung beim Reichskriegsgericht und wurde im Januar 1944 zum Senatspräsidenten des 2. Senats ernannt. Gründe für den möglichen Selbstmord mögen in der Gewissensnot des Juristen gelegen haben, als er am selben Tage die Todesurteile gegen die Pfarrer hätte verhängen müssen. Unmittelbar nach dem fehlgeschlagenen Anschlag auf Hitler vom 20. Juli 1944, dürften aber auch andere Implikationen im Spiel gewesen sein. Lueben, der zugleich für mehr als einhundert Todesurteile des Reichskriegsgerichts gegen in- und ausländische Widerständler mitverantwortlich war, hatte zeitweilig als Rechtsberater im Stab des Militärbefehlshabers in Frankreich, General Karl-Heinrich von Stülpnagel, gewirkt, der sich wenige Tage zuvor versucht hatte, das Leben zu nehmen. Sollte die Selbstmordthese zutreffen, wofür bis heute eindeutige Belege fehlen, dann hat sie das Reichskriegsgericht sehr erfolgreich zu verschleiern gewußt.

Zu den wichtigsten Prozeßbeteiligten des "Stettin-Verfahrens" selbst: Carl Lampert, ein angesehener hoher katholischer Würdenträger aus Innsbruck, hatte bereits Haft und Konzentrationslager in Dachau und Sachsenhausen erleiden müssen und war von den Nationalsozialisten nach Stettin ausgewiesen worden. Simoleit war als Kaplan in Greifswald bei Pfarrer Wachsmann tätig, der später vom Volksgeschichtshof zum Tode verurteilt wurde. Pater Lorenz hatte sich als Militärpfarrer um die Verständigung von deutschen Soldaten und polnischen Zivilisten bemüht und unter Gefahr Warnungen über bevorstehende Deportationen oder Erschießungen der SS weitergegeben. Als Ordensgeistlicher war er 1942 aus der Wehrmacht entlassen und nach Stettin versetzt worden.

Im Vorfeld des Prozesses waren die Angeklagten Mißhandlungen durch die Gestapo ausgesetzt. Später in Torgauer Haft im Wehrmachtgefängnis Fort Zinna wurden sie zu zweit aneinandergekettet. In einem Schreiben vom 27. Mai 1944 hatte der Vorsitzende des erkennenden Senats, Generalrichter Lueben, sowohl dem Oberreichskriegsanwalt als auch dem Präsidenten Bastian gegenüber Bedenken in bezug auf die Beweiswürdigkeit der 108 Seiten umfassenden "Geheimen Reichssache" geäußert. Er erhob vor allem Einspruch gegen die Vernehmungstechniken der Gestapo, die nach seiner Auffassung "keine geeignete Grundlage für ein Geständnis" darstellten.

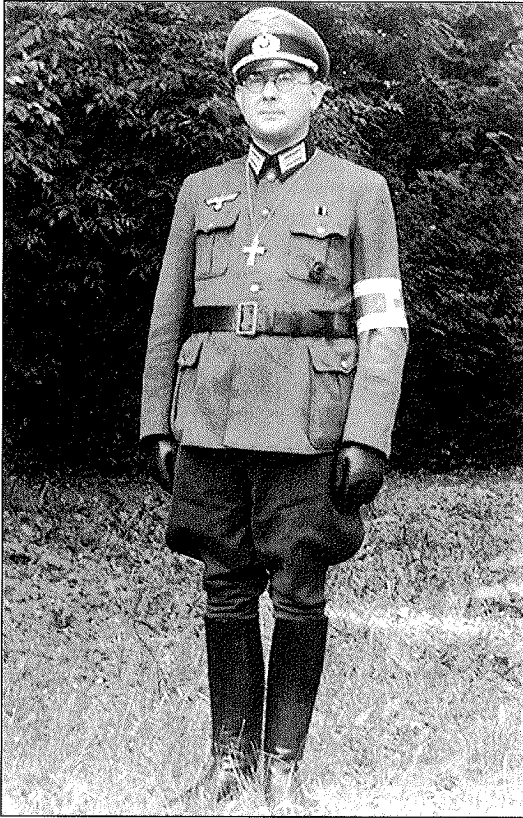
Schlüsselfigur der Verfolgungsaktion der Gestapo gegen die katholische Geistlichkeit in Pommern war ein Spitzel, der sich als "Ingenieur Hagen" ausgegeben und die Bekanntschaft Lamperts und anderer katholischer Geistlicher in Pommern gesucht hatte. Dessen Notizen dienten in dem Verfahren als Haupt-



*Provikar Dr. Carl Lampert
(1894 - 1944)*

stütze der Anklage. So wurde Lampert wegen Spionage zum Tode verurteilt, da er sich Hagen gegenüber, der sich als Ingenieur der Versuchsanstalt Peenemünde ausgegeben hatte, kritisch bis ablehnend dem NS-Regime gegenüber geäußert, ihn aber obendrein in gutem Glauben zur Beschaffung der Pläne der in Peenemünde entwickelten "V-Waffe" animiert hatte, um sie an das Ausland weiterzugeben. Ferner wurde er des Abhörens ausländischer Sender beschuldigt. Obwohl die Beweise für die Anklage spärlich waren, blieb das Gericht bei seiner Anschuldigung.

Wiederum auf schriftliche Berichte und mündliche Aussagen des Zeugen Hagen gestützt, wurden Simoleit und Lorenz am 4. September 1944 vom RKG zum Tode verurteilt. Beiden wurde nicht nur das systematische Abhören ausländischer Sender zur Last gelegt, insbesondere wurden seit Sommer 1942 bei Simoleit stattfindende Soldatenabende inkriminiert, bei denen in offenem



*Pater Friedrich Lorenz O.M.I.
(1897 - 1944)*

Gespräch vor allem politische Dinge diskutiert worden waren. Wortführer an den Abenden war der Marineintendanturrat Rudolf Mandrella, ein "ausgesprochener Gegner der nationalsozialistischen Weltanschauung und Staatsführung", der bereits am 12. Mai 1943 vom RKG zum Tode verurteilt und am 3. September 1943 im Zuchthaus Brandenburg hingerichtet worden war.

Wie die mehrseitige Urteilsbegründung belegt, fanden anlässlich der "Soldatenabende" politische Gespräche statt, in deren Verlauf sowohl das NS-Regime und einzelne führende Persönlichkeiten, die allgemeine Kriegslage wie auch die Verbrechen der SS erörtert wurden. Es wurden auch politische Witze erzählt - alles in allem "gegen den nationalsozialistischen Staat und gegen die Kriegsführung gerichtete defaitistische Äußerungen".

Das Reichskriegsgericht befand die drei Geistlichen für "dauernd ehrlos". Sie wurden am 13. Dezember 1944 in Halle/Saale mit dem Fallbeil ermordet.

Das Ende

Am 14./15. April 1945 war die Zeit für das Reichskriegsgericht abgelaufen. Richter, Reichskriegsanwälte und Justizangestellte setzten sich in südlicher Richtung gen "Alpenfestung" ab.

Der Räumungsbefehl der Torgauer Zietenkaserne verfügte, vor der Übergabe der Blocks alle Räume, Schränke, Tischkästen usw. nach "Schriftstücken usw." durchzusehen. Zwar wurde eine große Zahl an Akten mit auf den Transport genommen, doch infolge der Kriegslage mußten sich die Kriegsrichter unterwegs nach und nach von ihrem Material trennen. Am Ende, als der Kommandostab des Reichskriegsgerichts am 5. Mai 1945 auf dem Schloßgut Kundratitz (Kundratice) auf tschechischem Boden in die Hände von Partisanen geriet, blieb keine Zeit mehr, die restlichen Unterlagen zu vernichten. Doch diese Akten blieben bis zum Ende der achtziger Jahre der historischen Forschung weitgehend unzugänglich im Archiv des Militärhistorischen Instituts der CSSR¹⁵.

Am 29. April 1945 berichteten in Weimar vier aus der Kriegsgefangenschaft befreite alliierte Soldaten den zuständigen alliierten Stellen über "die Funktion des obersten deutschen Militärgerichts". Sie selbst, zwei französische Offiziere, ein britischer Hauptmann und ein US-Soldat, hatten bis zuletzt als Untersuchungsgefangene des Reichskriegsgerichts im Wehrmachtgefängnis Torgau - Fort Zinna auf ihre Befreiung warten müssen. In ihrem aufschlußreichen Bericht heißt es unter anderem: "(...) Das Reichskriegsgericht, das ursprünglich seinen Sitz in Berlin hatte, wurde Anfang 1943 nach Torgau evakuiert. Die nach den deutschen Straf- und Militärstrafgesetzen schwersten Verbrechen wurden hier verhandelt, insbesondere Spionage, Sabotage, Hochverrat, Landesverrat und Kriegsverrat und Feindbegünstigung. Die Rechtsprechung des Gerichts wurde in jedem Einzelfall durch das OKW (Oberkommando der Wehrmacht) bestimmt. (...)".

3. Alle Verfahren wurden durch die Reichskriegsanwälte bestimmt, die zugleich in der Rolle der "juges d'instruction" auftraten. Die Ermittlungen erfolgten summarisch. Oftmals unternahm das Reichskriegsgericht keine weiteren Ermittlungen vor oder während des Prozesses. Die Judikatur stützte sich auf von der Gestapo angefertigte und gefälschte Berichte, und unmittelbar nach einer einfachen Anklageverfügung wurde gegen den Angeklagten verhandelt. Weder während der Voruntersuchungen noch während des Prozesses war es für den Beschuldigten möglich, mit denjenigen Zeugen zu sprechen, deren Beweise ihm für seine Verteidigung als notwendig erschienen. In diesem Zusammenhang äußerte Senatspräsident General SCHMAUSER

einem Angeklagten, dem Jugoslawen Joan PFEIFFER, gegenüber: 'Es gibt keinen Grund, ihre Zeugen anzuhören, sofern sie zu Ihren Gunsten aussagen.' (Aussage PFEIFFER's gegenüber Capt. LEVACHER, dessen Bursche er zu dieser Zeit war.) Das Reichskriegsgericht zögerte jedoch nie, die Zeugen der Anklage anzuhören, selbst wenn die Tat von dem Beschuldigten zugegeben wurde. Am häufigsten handelte es sich bei den Zeugen um Gestapo Agenten, die die Ermittlungen geführt hatten oder um agents provocateurs. Gewöhnlich wurde der Angeklagte während der Vernehmung solcher Zeugen aus dem Raum geschickt.

4. Eine Gruppe von zumeist in Torgau ansässigen Rechtsanwälten wurde durch das Reichskriegsgericht ernannt, um die Verteidigung zu übernehmen. Sie können als einfache Angestellte oder Beamte des Gerichts angesehen werden, deren Aufgabe es war, den Schein einer Legalität der Entscheidungen zu untermauern. Der generelle Eindruck aller von den Verfassern aufgesuchten Angeklagten war es, daß keiner der Anwälte die Möglichkeit der freien Rede gehabt hätte und sich keiner von ihnen Kritik oder Protest jeglicher Art gegen die gerichtliche Vorgehensweise erlauben konnte, ohne selbst ernsthafte Gefahr zu riskieren. Die Anwälte des Reichskriegsgerichts betonten wiederholt, daß sie wegen ihres Eides nicht angewiesen seien, die Angeklagten für deren Verteidigung zu instruieren oder deren Schwachpunkte hervorzuheben. Sie halfen dem Beschuldigten nicht während des Kreuzverhörs durch die Anklage und fragten ihn selten selbst, um Indizien für die Verteidigung vorzubringen. Gewöhnlich hatten sie vor der Verhandlung keinen Kontakt zu ihren Klienten bzw. einen äußerst kurzen Kontakt ein oder zwei Tage vor Verhandlungsbeginn, sogar dann, wenn dem Angeklagten die Todesstrafe drohte. Der Fall des französischen Reserve-Korvettenkapitäns DE CHABANNES, der im Juli zum Tode verurteilt und im August 1944 hingerichtet wurde, unterstreicht dies. Er sah seinen Anwalt zu keinem Zeitpunkt vor der Verhandlung und hatte auch am Tage des Prozesses keine Möglichkeit mit ihm zu sprechen. Dieser Anwalt brachte ein Plädoyer von ein paar Minuten vor, ohne die leistete Ahnung der Möglichkeiten zur Verteidigung DE CHABANNES. Es existieren Hunderte solcher Beispiele. Der Rechtsanwalt DIX aus Berlin schrieb an einen Angeklagten, den französischen Konteradmiral DE PENFENTENYO: "Ich bin außerordentlich geneigt, Ihre Verteidigung zu übernehmen, aber ich muß Sie gleichzeitig warnen, Ihnen nicht hinreichend helfen zu können, da ich vor Gericht nicht alle Argumente vorbringen können werde, die Sie vorbringen möchten." Jegliche Korrespondenz zwischen den Beschuldigten und ihren Anwälten mußte über den Anklagevertreter laufen. Viele Briefe erreichten niemals den Verteidiger oder wurden kopiert und zu den Akten genommen.

5. In Bezug auf Kriegsgefangene, die vor das Reichskriegsgericht zitiert wurden, versuchte letzteres in jedem Falle die Bestimmungen der Genfer Konvention zu umgehen. Die folgenden Praktiken verstießen gegen Artikel 60, 61, 62 und 86 der genannten Konvention. Kein Kriegsgefangener wurde über die seine Verteidigung betreffenden Rechte informiert. Seine Verteidigung wurde oftmals unmöglich gemacht, da ihm nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde, welche Anschuldigungen gegen ihn vorlägen und wann der Termin seiner Verhandlung sei. Der Verteidiger war ein Angestellter des Gerichts. Die Schutzmacht wurde zumeist nicht informiert. Die an diese gerichteten Briefe der Kriegsgefangenen wurden abgefangen und erreichten sie nicht; zudem waren Besuche der jeweiligen Schutzmacht regelrecht verboten. Andererseits muß hervorgehoben werden, daß immer dann, wenn der Kriegsgefangene seine Rechte kannte und sich auf diese berief, es ihm normalerweise gelang, das Reichskriegsgericht zu zwingen, ihn zufriedenzustellen und seine Handlungen an den Bestimmungen der Konvention auszurichten.

6. Die am häufigsten durch das Reichskriegsgericht verhängte Strafe war die Todesstrafe. Sie wurde fast automatisch verhängt. Innerhalb des letzten Jahres, von April 1944 bis April 1945 wurden etwa zweihundert Franzosen zum Tode verurteilt und hingerichtet. In dieser Zahl sind viele Elsässer und Lothringer inbegriffen, die in die deutschen Streitkräfte zwangsrekrutiert worden waren. Die meisten von ihnen waren der Fahnenflucht angeklagt. Außerdem wurde eine größere Zahl Luxemburger, Belgier, Jugoslawen und Hunderte Polen während der gleichen Zeit hingerichtet.“

Genannt wird am Ende dieses Dokuments eine unvollständige Liste der obersten Beamten des Reichskriegsgerichts, über die es abschließend unzweideutig heißt: “Die Verfasser empfehlen, die Obengenannten als Kriegsverbrecher zu verurteilen.“ Sie standen als Opfer der NS-Militärjustiz mit dieser auch später niemals eingelösten Forderung am Ende des Zweiten Weltkrieges nicht allein.

Anmerkungen

¹ Vgl. Gustav Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Süddeutsche Juristenzeitung, Nr. 5 (1946), S. 105-108.

² Zur Geschichte des Reichskriegsgerichts mit weiterführenden Literaturhinweisen vgl. Norbert Haase: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Herausgegeben von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Berlin 1993.

- ³ Marie Luise Fergusson in einem Schreiben an den Berliner Senator für Inneres in der Wiedergutmachungssache Hans-Ulrich Rottka, Scunthorpe (England), 14. Januar 1959, zit. n. Haase (Anm. 2), S. 73.
- ⁴ Vgl. Waldheim-Akte Hans-Ulrich Rottka, StVE Brandenburg II R 8 K 4415 (Bl. 442 - 502); Bundesarchiv Abteilungen Potsdam - Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten. Für weiterführende Hinweise bezüglich des Waldheim-Verfahrens gegen Rottka danke ich Dr. Wilfriede Otto, Berlin.
- ⁵ Vgl. Lebenserinnerungen 1.9.1939 - 20.10.1945. Aufzeichnungen des Admirals a.D. Max Bastian; Bundesarchiv-Militärarchiv, N 192/1.
- ⁶ Lattmanns Vorarbeiten flossen ein in die apologetische und verfälschende Darstellung von Otto Peter Schweling: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, herausgegeben und eingeleitet von Erich Schwinge, Marburg 1977.
- ⁷ Vgl. Detlef Garbe: In jedem Einzelfall... bis zur Todesstrafe. Der Militärstrafrechtler Erich Schwinge. Ein deutsches Juristenleben, Hamburg 1989.
- ⁸ Vgl. zur Wehrmachtjustiz allgemein Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987.
- ⁹ Walter Rehdans: Das Reichskriegsgericht im Kriege, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1941, S. 58 - 60.
- ¹⁰ Zur quantitativen Größenordnung der Wehrmachtjustiz vgl. Fritz Wüllner: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, Baden-Baden 1991.
- ¹¹ Zur Geschichte des Wehrmachtstrafvollzuges in Torgau vgl. Norbert Haase und Brigitte Oleschinski (Hrsg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem - NKWD-Speziallager DDR-Strafvollzug, Leipzig 1993.
- ¹² Faksimile des Sonderbefehls in: Haase (Anm. 2), S. 58.
- ¹³ Vgl. Detlef Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im Dritten Reich, München 1993.
- ¹⁴ Vgl. Benedicta Maria Kempner: Priester vor Hitlers Tribunalen, München 1966.

¹⁵ Alle Quellenzitate beziehen sich auf den Bestand "Reichskriegsgericht" im Archiv des militärhistorischen Instituts der Tschechischen Republik in Prag. Ein Großteil dieser Unterlagen befindet sich als Mikrofilmkopie (Signatur M 986 - M 1039) heute im Bundesarchiv Abteilungen Potsdam - Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten.

Justiz und Politik zwischen Dresden und Berlin

Johannes Dieckmann

Vom exponierten Nationalliberalen der Weimarer Republik zum Justizminister in Sachsen und ersten Präsidenten der DDR-Volkskammer

“Von der Parteien Gunst und Haß verwirrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.” Schillers Wallenstein-Wort gilt auch für den vor einhundert Jahren geborenen Johannes Dieckmann, der sich in der Weimarer Republik als Rechtsliberaler sah und Stresemann-Intimus war; nach 1945 im Osten Deutschlands aufstieg in eine der formal höchsten Funktionen, welche die DDR zu zieren hatten: Präsident der Volkskammer.

Der am 19. Januar 1893 in Fischerhude bei Bremen Geborene entstammte väterlicherseits einem alten niedersächsischen Bauerngeschlecht. Seine unmittelbaren Vorfahren waren Theologen. Der Großvater leistete als Superintendent von Verden a. d. Aller und Vorsitzender der Synode des Königreichs Hannover Widerstand, als 1866 Bismarck das Land dem Staate Preußen einverleibte. Bereits 1848 hatte er als Göttinger Student zur Welfenpartei gehört,

die nach ihrer Überzeugung das göttliche und menschliche Recht Hannovers verteidigte und Bismarck lange Jahre zu schaffen machte.



Seine Eltern: Der Pastor Wilhelm Dieckmann und Catherina, geborene Haugaard, Dänin von Geburt, aus dem 1864 zu Preußen geschlagenen, heute wieder dänischen Haderslev (Hadersleben). Die Großmutter väterlicherseits, eine geborene Pouillon aus der Gegend von Nantes, war Hugenottin.¹ Mehrere Einstellungen waren für den heranwachsenden Johannes Dieckmann prägend: Die Liberalität des Bürgertums der Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck im 19. Jahrhundert, der - wie in

vielen Pfarrhäusern - stets wache Sinn für soziale Fragen und eine tiefgreifende musische Erziehung.

Er bekundet über seine Eltern:

“Manchen Abend saßen sie vor dem Abendessen für eine halbe Stunde am Klavier, einem Geschenk des in Hamburg zu einigem Geld gekommenen Bruders der Mutter. Sie spielten vierhändig - die Mutter technisch vielleicht noch ‘besser’, aber der Vater dafür ‘taktfester’. Wir Rangen saßen dann mucksmäuschenstill am runden Tisch unter der Lampe, deren Docht ein gußeiserner Pelikan trug. Oftmals waren wir von der Macht und Schönheit der Töne, der Werke Beethovens, Mendelssohns und all der anderen Großen der Klaviermusik so ergriffen, daß wir am Abendtisch kaum noch zu essen vermochten. Bisweilen auch schlug der Vater Singnoten auf und sang mit herrlicher Stimme, sich selbst am Klavier begleitend, Carl Loewes Balladen oder Schumanns und Schuberts Lieder. Dann standen wohl die Dorfleute am Pfarrhaus still und hörten zu, und wenn einer etwas laut sprach, flüsterten die anderen ‘Weeß still, uus Paster singt!’”²

Mit drei Geschwistern wuchs J. Dieckmann in den bescheidenen Verhältnissen eines mäßig bezahlten Kirchenmannes auf. Der Volksschulunterricht in Fischerhude wurde von seinem Vater durch häuslichen Privatunterricht ergänzt. Bodelschwingsches Gedankengut der Fürsorge für Alte und sozial Benachteiligte nahm hier in kindgemäßer Vermittlung einen emotional berührenden Platz ein. Es folgten die Mittelschule in Rotenburg (Hannover), das Realgymnasium in Uelzen und, durch die Unterstützung seines Onkels mütterlicherseits, eines Hamburger Kaufmannes, mit vierzehn Jahren der Besuch des Realgymnasiums des Johanneums in Hamburg. 1913 - nach Bremen übersiedelt - legte er dort das Abitur ab. Der Grundstock für eine gefächerte und glänzende Bildung war gelegt!

Theologie wollte er nie studieren. Die Leidenschaft des Helfens war wohl Wesensbestand seiner vom elterlichen Pfarrhaus geprägten Persönlichkeit, doch war sie stärker sozial und christlich, denn theologisch motiviert. Sie ging mit jenem pragmatischen Sinn einher, der vielem politischen Handeln innewohnt und dem auch er sich später verpflichtet fühlte.

Sein Studium begann J. Dieckmann Ostern 1913 an der Handelshochschule Berlin. Die Disziplinen: Volkswirtschaft, Handelswissenschaften und neue Sprachen. Das Sommersemester 1914 sah ihn an der Universität Berlin. Sicher nahm ihn die prunkvolle Fassade des damals auf der Höhe seiner Macht befindlichen deutschen Kaiserreichs gefangen, doch übersah er nicht

die an Freuden ärmere Jugend der in den Mietskasernen der Stadt aufwachsenden Kinder der Unbemittelten. Mühsam, aber konsequent und zäh finanzierte J. Dieckmann das Studium; bemüht, Vielseitigkeit durch Tiefe zu ergänzen.

Sein sich vertiefendes liberales Denken - so gehörte er zeitweilig einer nicht-schlagenden studentischen Verbindung an - wurde vorerst durch das Erleben des 1. Weltkrieges gebrochen. Infolge gesundheitlicher Indispositionen an Herz und Lunge zunächst vom Heeresdienst freigestellt, konnte er an der Universität Gießen sein Studium bis zum Frühsommer 1915 fortsetzen. Danach erhielt er eine militärische Grundausbildung und wurde als Landsturmrekrut nach St. Avold in Lothringen eingezogen. Eine Verstärkung seiner Herzkrankheit war Anlaß, ihn im Frühjahr 1916 als frontdienstuntauglich aus dem Heeresdienst zu entlassen.

Damit wurde es möglich, das unterbrochene Studium wieder aufzunehmen. Er belegte an der Universität Göttingen Vorlesungen zusätzlich auch in Philosophie und bereitete sich auf die Promotion vor. Erneut zum Kriegsdienst eingezogen, wurde dieses Vorhaben für immer abgebrochen. Von Dezember 1916 bis kurz vor Kriegsende hießen die Stationen seiner Einsätze, an denen er als einfacher Soldat des Reserve-InfanterieRegimentes 66 an der Westfront teilnahm: Verdun, Aisne-Champagne und Reims. Kämpfe an der Piave in Nordostitalien schlossen sich an.

Als Student besaß J. Dieckmann die Qualifikation zum Reserveoffizier. Er blieb jedoch bis zum Sommer 1918 ohne Beförderung. Als Grund nennt er seine Ablehnung von 1917, Wehrstärkungsunterricht nach Richtlinien des Generals Ludendorff zu erteilen. Er sah seine rhetorischen Fähigkeiten mißbraucht und verwies darauf, daß das Heeresreglement einen Gewissenszwang ausschloß.³ Eventuell war das dominierende Motiv seiner Zurückhaltung die realmilitärische Erkenntnis, daß der Krieg durch die von Deutschland geführten Mittelmächte nicht mehr zu gewinnen war.

J. Dieckmann nahm nach 1945 für sich in Anspruch - wenngleich dies fraglich erscheint -,daß seine Wehrpapiere (vernichtet im Feuersturm von Dresden am 13. Februar 1945) bis 1918 den Vermerk "Sozialistischer Gesinnung verdächtig", bzw. nach anderen Angaben von ihm "Verdacht marxistischer Gesinnung" trugen.⁴ Im Widerspruch dazu wurde er gegen Kriegsende, als infolge der hohen Truppenverluste stärkster Mangel an Offizieren auftrat, in kurzen Ausbildungskursen zum Unteroffizier, Feldwebel und Leutnant befördert.

Im November 1918 führte er die Soldaten des Rekrutendepots, welches dem Leutnant Dieckmann zugeteilt war, in Ordnung in die Heimat zurück.

1963 nennt er in der Schrift "Johannes Dieckmann: Aus meinem Leben" als Ziele seines Handelns in der Novemberrevolution: „Die am Kriege Hauptschuldigen mit jenen also, die an unseren Wunden, die am Blut unserer gefallenen Kameraden groß verdient hatten, die nichts gemerkt hatten von 'Kohlrübenwintern', die gepreßt hatten, als wir uns ... darben ernährten - mit diesen wollten wir die große Abrechnung halten, sie herauswerfen aus ihren Kommandostellen in Staat und Wirtschaft und sie zur Rechenschaft ziehen.“ Mit dieser Apologetik fügte er sich nahtlos in das von der SED-Führung favorisierte Geschichtsbild ein.

Das Denken Dieckmanns muß sich damals nach dem Sturz der Hohenzollern-Monarchie in anderen Kategorien bewegt haben, denn - hätte er sonst rasch zu einem Exponenten der Deutschnationalen Volkspartei (DVP) mit deren Idealen werden können?

Die 1918 gegründete DVP verstand sich als "Partei der Mitte" mit nationalliberalen Grundpositionen. Mit "Realpolitik" sollte schrittweise die Lösung Deutschlands aus den Fesseln des Versailler Vertrages betrieben werden. Die DVP versuchte, den Liberalismus des 19. Jahrhunderts auf die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts zu transformieren, indem sie dem Einfluß der immer gewichtigeren Großindustrie und der Großbanken die Interessen des Bildungsbürgertums und des Mittelstandes (im weitesten Sinne) entgegensetzte. Da im gesellschaftlichen Ensemble die Interessen all dieser Gruppen partiell miteinander verwoben waren, wurden in der Partei auch heterogene Positionen deutlich: So wurde einerseits erklärt, die Aufgabe der DVP bestünde nicht darin, die SPD aus der Welt zu schaffen, sondern sie in gemeinsamer Arbeit für die Gestaltung der Zukunft einzuspannen. Andererseits mußte sich die Partei - das geschah fortschreitend inkonsequent - abgrenzen von Antisemitismus und aggressiven außenpolitischen Konzeptionen der weiter rechts stehenden Parteien. In den letzten Jahren ihres Bestehens wurde von ihr der ehemalige kaiserliche Militär und spätere Reichspräsident General von Hindenburg zur politischen Leitfigur erhoben. In funktionierender parlamentarischer Demokratie sah diese Partei die Basis eines Rechtsstaates.

Während der Weimarer Republik war die DVP ein Faktor von beachtlichem politischem Gewicht. So besaß sie u. a. sehr starken Einfluß im Reichsbund der höheren Beamten und im Deutschen Beamtenbund. Erster Parteivorsitzender (und gleichzeitig Vorsitzender des Zentralvorstandes der DVP, 1919 bis 1920 auch Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses und 1920 bis 1923 Vorsitzender der Reichstagsfraktion) war Dr. Gustav Stresemann, der bedeutendste Politiker der Weimarer Republik. Stresemann hatte 1923 das

Amt des Reichskanzlers inne und war von Ende 1923 bis zu seinem Tode 1929 Außenminister. Locarnopakt, Berliner Vertrag mit der Sowjetunion, Eintritt Deutschlands in den Völkerbund und Dawesplan, kurz, die stabilsten Jahre der zweiten deutschen Republik sind untrennbar mit seinem Namen verbunden.

Unter maßgeblicher Mitarbeit Stresemanns war bereits 1902 der Verband Sächsischer Industrieller (VSI) gegründet worden, dessen Syndikus er sechzehn Jahre bis 1918 war. Der VSI umfaßte 1927 als Dachorganisation die wichtigsten sächsischen Unternehmerverbände sowie etwa 7000 Einzelfirmen und brachte primär die Interessen der mittelständischen Industrie zum Ausdruck. Auch J. Dieckmann etablierte sich als politisch Tätiger in Sachsen für die DVP. Wie kam es dazu?

Ein Verwandter, Prof. Dieckmann in Osnabrück, bat ihn im November 1918 nach dorthin zu übersiedeln und für die soeben gegründete DVP tätig zu werden. Das Erleben des 1. Weltkrieges hatte letztlich die rechtsliberalen Ansichten J. Dieckmanns verfestigt, so daß er diesem Ruf folgte. In Osnabrück lernte er Stresemann kennen, mit dessen Idealen er sich nahezu identifizierte und dem er bald in persönlicher Freundschaft verbunden war. Der Kampfgeist und das ausgeprägte politische Profil Stresemanns imponierten Dieckmann.

Immer waren es starke Persönlichkeiten, die er als Motoren der Geschichte zu erkennen glaubte. Als Nationalliberaler sah er im späteren Reichspräsidenten v. Hindenburg den "Ersatzkaiser" der vergangenen (und einst doch nicht ganz so ungeliebten) Hohenzollern-Monarchie. Sein Urteil über andere Menschen war - bei aller Schärfe des Intellekts - doch noch stärker emotional geprägt. Das erlaubte ihm später unter gänzlich veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, Kommunisten und Sozialdemokraten wie Pieck und Buchwitz, die für ihre Überzeugung durch die Emigration und das Feuer nationalsozialistischer Zuchthäuser gegangen waren, als Humanisten und integere Persönlichkeiten zu sehen.

Das Luziferische an Hitlers Charakter ließ zum Beispiel eine solche Annäherung nicht zu, so daß eine Bindung Dieckmanns an den Nationalsozialismus schon wegen dessen Galionsfigur nicht möglich war.

Das Goethesche Ideal vom Menschen, der "immer strebend sich bemüht", sollte J. Dieckmann bei seiner künftigen Entwicklung mit stark unterschiedlichem persönlichen Einsatz und stark unterschiedlichen Motiven und Ergebnissen begleiten. In der DVP war er als Sekretär für den Wahlkreis Weser-Ems, Sitz Osnabrück, (bis 1921) und für den Wahlkreis Niederrhein, Sitz

Duisburg/Oberhausen, (bis Ende 1922) hauptamtlich tätig und hatte Anteil, daß die DVP die Zahl ihrer Abgeordneten im Reichstag von 19 (14.1.1919) auf 64 (6.6.1920) entwickeln konnte.

In diese Zeit fällt die Eheschließung mit Dorothea geb. Hoerstebroek in Osnabrück. Diese Frau, für die damalige Zeit stark emanzipiert, war lange Jahre beruflich tätig und zeitweilig die Sekretärin ihres Mannes, den sie auch in den Jahren des Dritten Reiches finanziell und ideell unterstützte. J. Dieckmanns einziges Kind, Friedrich, wurde 1937 geboren.

Am 5. Oktober 1922 übernahm Dieckmann den Wahlkreis Ostsachsen der DVP mit dem Sitz Dresden, später wurde er Generalsekretär dieser Partei für den Freistaat Sachsen.

Namhafte sächsische Vertreter der DVP waren neben ihm Dr. Wilhelm Bün-ger, Dr. Bernhard Blüher, Dr. Johannes Hübschmann, Oberbürgermeister von Chemnitz, sowie die Industriellen Dr. Konrad Niethammer und Edmund Meinel-Tannenberg, die als Besitzer der Kriebsteiner Papierfabriken führend dem VSI angehörten.

Der Jurist Dr. Bün-ger wurde 1920 DVP-Abgeordneter im sächsischen Landtag. 1924 - 1927 war er Justiz-, 1927 bis 1929 Volksbildungs- bzw. Kultusminister in Sachsen und 1929/30 Ministerpräsident. 1933 leitete er als Senatspräsident am Reichsgericht Leipzig den Reichstagsbrandprozeß, in dem G. Dimitroff freigesprochen werden mußte, was Hitler zu Mißfallensbekundungen gegenüber Büngers Verhandlungsführung veranlaßte. Dr. Blüher, zeitweilig Oberbürgermeister von Dresden, war während der genannten Zeit der Weimarer Republik Vorsitzender der DVP-Fraktion im sächsischen Landtag.

J. Dieckmann beförderte die Rolle der DVP in Sachsen als führende Partei des sächsischen Bürgertums stark. Von 1921 bis 1926 war die DVP nach der SPD und der DNVP die drittstärkste Partei im Landtag. Nach einem Rückfall bei den Landtagswahlen vom 30.10.1926 auf den 4. Platz gelang am 19.5.1929 der Aufstieg auf den 2. Platz (nach der SPD), der bei den Wahlen am 22.6.1930 - bedingt durch den rapiden Anstieg der NSDAP - der Sturz auf den 5. Platz folgte.^{4a}

Damit spielte die DVP in Sachsen eine weit größere Rolle als im Reichsdurchschnitt. Eine der Ursachen war in der Industriestruktur Sachsens zu suchen. Die Säulen der sächsischen Industrie (Textilien sowie Metallwaren und Maschinen) bestanden vorwiegend aus mittelständischen Betrieben. Auf sie entfielen 1928 die höchsten Exportquoten der gesamten deutschen Industrie.⁵

Diese enorme Exportabhängigkeit verlangte zur Sicherung und Ausweitung der Absatzmärkte eine liberale Außen- und Innenpolitik. Stresemann, der VSI und die DVP waren dafür geeignete Exponenten.

Von seinem neuen Wohnsitz Dresden aus beschränkte J. Dieckmann die Tätigkeit für die DVP nicht nur auf die Organisationsstruktur. Zu den verschiedensten politischen Anlässen schrieb er (journalistisch geübt) Beiträge für liberal-demokratische Zeitungen, hauptsächlich für die "Norddeutsche Allgemeine Zeitung" (Berlin), den "Dresdner Anzeiger" und die "Leipziger Neueste Nachrichten".

Mit den Wahlen vom 12. Mai 1929 wurde J. Dieckmann Mitglied des sächsischen Landtages, in dem, wie dargestellt, die DVP starke Positionen einnahm.

Neben dem zeitweilig stellvertretenden Landtagspräsidenten Dr. Hickmann, Leipzig, gehörte er zu den profiliertesten Vertretern der DVP in dieser Institution. Die Sitzungsprotokolle des Landtages⁶ belegen, daß er in zahlreichen Debatten, speziell zu Wirtschafts- und Bildungsfragen, rechtsliberales Gedankengut prononciert vertrat: "Gegen Klassenhaß und Radikalismus"; "Für den gesunden politischen Instinkt der Frauen"; „Liberal sein, heißt innerlich frei sein im Pflichtgefühl der Einzelpersonlichkeit" und "Für die Herabsetzung der im Dawes-Plan festgelegten unerträglichen deutschen Schuldsomme, zugunsten der Entwicklung eines leistungsfähigen deutschen Unternehmertums."

Die im Herbst 1929 hereinbrechende Weltwirtschaftskrise wirkte sich in Sachsen verheerend aus. Während 1931 im Reich auf 1000 Einwohner 82 Erwerbslose registriert wurden, waren es in Sachsen, dessen Exportmärkte zusammengebrochen waren, 127.⁷ Diese Situation begünstigte auch im sächsischen Teil Deutschlands den explosionsartigen Anstieg des Einflusses der NSDAP, die demagogisch rasche Lösungen versprach: 1926 war sie im Landtag mit 2 von 96 Abgeordneten vertreten, 1930 waren es 14.

Die Krise des Parlamentarismus am Ende der Weimarer Republik erfaßte auch die sächsische Legislative. Im April 1930 bereits scheiterten - primär durch den Widerstand von KPD und NSDAP - die mehrfachen Bemühungen der traditionellen bürgerlichen Parteien, im Landtag einen neuen, arbeitsfähigen Ministerpräsidenten zu wählen, um die geschäftsführende Regierung Bürger ablösen zu können.

So fungierte in Sachsen bis Anfang 1933 ohne das Vertrauen des Landtages ein "unpolitisches Beamtenkabinett" unter Ministerpräsident W. Schieck, Präsident des Staatsrechnungshofes.

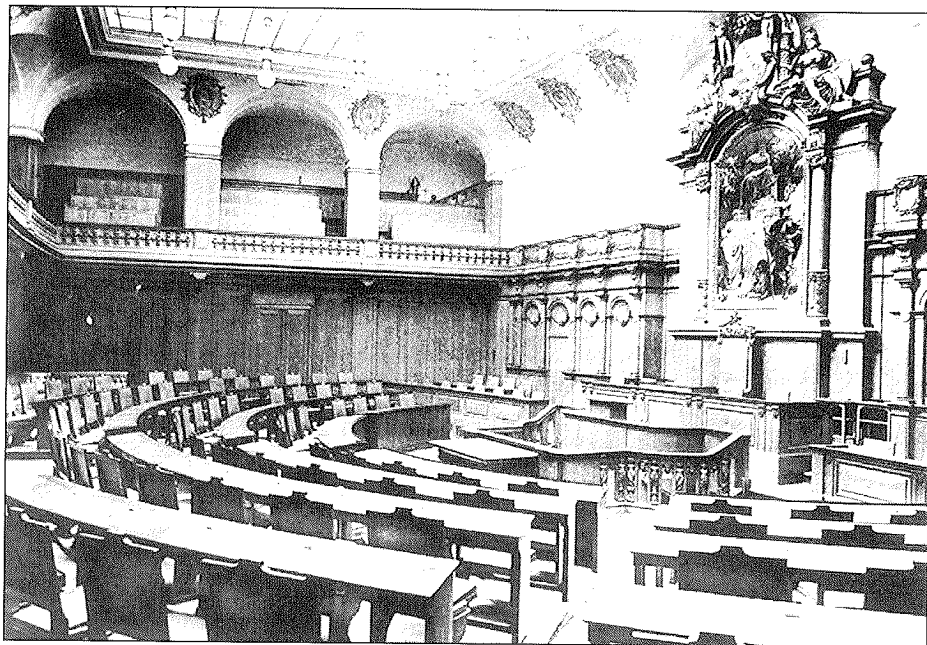


*Dresden. Ständehaus. Erbaut 1900 - 1907 von P. Wallot, 1919 - 1933
Tagungsort des sächsischen Landtages.*

Im Landtag kam es zu unbeschreiblichen Szenen. Schlägereien zwischen Abgeordneten der KPD und der NSDAP dokumentierten den Verfall jeglicher politischer Kultur, den auch der Landtagspräsident (bis Sommer 1932) Weckel (SPD) nicht mehr verhindern konnte.

Der Historiker K. Blaschke schreibt: "In den letzten Jahren seines Bestehens war der sächsische Landtag Schauplatz harter Auseinandersetzungen und einer zunehmenden Radikalisierung bei den Flügelparteien, nämlich der KPD und der ... NSDAP, die sich auf der Straße scharf bekämpften, in ihrer gemeinsamen Ablehnung des parlamentarischen Systems aber mehrfach zusammengingen.

Sie ... drückten ihre Verachtung ... durch ständige Verletzung der Ordnung und des Anstandes aus, nur aus ihren Reihen wurden mehrfach Parlamentsmitglieder aus der Sitzung ausgeschlossen oder des Hauses verwiesen. Zu den Männern, die unter diesen Schwierigkeiten dennoch die parlamentarische Arbeit aufrechtzuerhalten suchten, gehörten die Sozialdemokraten Arndt und Böckel, die Rechtsliberalen Hickmann und Dieckmann und die Staatsparteiern Kastner und Mencke-Glückert".⁸



Sitzungssaal des Landtages (II. Kammer) im Ständehaus.

Anfang 1933 geriet der Landtagsabgeordnete J. Dieckmann durch ein Ereignis in die Schlagzeilen der Presse und erregte ein gewisses Aufsehen. Was war geschehen?

Im Mai 1932 konstituierte sich im Landtag ein "Ausschuß zur Untersuchung staatsfeindlicher Umtriebe in der sächsischen Polizei." Ihm gehörten 17 Landtagsabgeordnete an, u. a. 7 der SPD, 2 der DNVP, 2 der NSDAP (darunter Dr. Bennecke, SA-Standartenführer in Leipzig), 2 der KPD und einer der DVP, größtenteils durch J. Dieckmann wahrgenommen. Der Vorsitz wurde dem SPD-Abgeordneten Neu, Landgerichtsdirektor in Leipzig, übertragen.

Der Straßenterror der SA sowie Zusammenstöße zwischen Anhängern der radikalen Parteien hatten bisher nicht bekannte Ausmaße angenommen. Allein vom 18. Juli bis 1. August 1932 forderte er in Deutschland 183 Todesopfer und mehr als 2000 Verletzte.⁹ Angehörige der sächsischen Polizei standen unter dem Verdacht, dieses nationalsozialistische Vorgehen, einschließlich einiger Femenmorde in Sachsen, toleriert, vertuscht oder durch Passivität begünstigt zu haben. Die genannte Zusammensetzung des Ausschusses war bereits ein Indiz seiner Arbeitsunfähigkeit. Dennoch füllt seine Tätigkeit in elf Sitzungen nahezu 300 Aktenseiten.¹⁰

Bei seinem Auftreten im Ausschuß verkannte Dieckmann gleich anderen Vertretern bürgerlicher Parteien das totalitäre Wesen des Nationalsozialismus gründlich und glaubte, die NSDAP auf legale und rechtsstaatliche Positionen drängen zu können. Die Tätigkeit des von der SPD dominierten Ausschusses behagte dem Rechtsliberalen nicht, die notwendige und richtige Anti-Nazi-Position der Sozialdemokratie wollte er (noch) nicht zur Kenntnis nehmen. Mehr noch: Er verstand die Tätigkeit des Ausschusses als Anschlag auf die Demokratie und die Legalität auch der NSDAP. Daher beschränkte sich Dieckmann von der ersten bis zur siebenten Sitzung am 25. Januar 1933 auf die Rechtfertigung und Entlastung der sächsischen Polizei, deren bereits erfolgte und im Ausschuß nachgewiesene partielle nationalsozialistische Unterwanderung er nicht als bedrohlich erkannte.¹¹

Am 9. Februar 1933 überreichte er dem Vorsitzenden Neu eine schriftliche Erklärung, die in der Presse Aufsehen erregte.¹² Darin hieß es u. a.: Der Ausschuß "erregt durch die Art seiner Untersuchungsführung ... Anstoß und Unwillen in den weitesten Kreisen der ordnungsliebenden sächsischen Staatsbürger. ... Die ... diesen Untersuchungsausschuß innerlich ablehnenden Mitglieder.. (sind) in einen offenen Gewissenskonflikt geraten, der ihnen eine weitere Teilnahme an den weiteren Arbeiten des Ausschusses nicht mehr ermöglicht."¹³ Unterzeichnet war dieses Dokument von Dieckmann namens der DVP, von zwei DNVP- und einem CSV-Abgeordneten sowie vom NSDAP(!)-Ausschußmitglied Schreiber.

Zwar erschien Dieckmann auf der 10. Sitzung am 16. Februar 1933 überraschend wieder (waren es Gewissensbisse?), doch ergriff er kaum mehr das Wort. Die Tätigkeit des Ausschusses endete im Zusammenhang mit der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten und dem sich daraus ergebenden Ende des Landtages ergebnislos einen Tag später.

In mehreren Erinnerungsschriften nach 1945 schildert J. Dieckmann seine Tätigkeit im Ausschuß unter anderem so: "Vor 1933 geriet ich in heftige Auseinandersetzung mit der auch in Sachsen schnell erstarkenden 'Hitlerbewegung',"¹⁴ und: "In diesem Untersuchungsausschuß hat sich zwangsläufig der schüchterne Versuch zur Bildung einer 'Nationalen Front des demokratischen Sachsen' gebildet; es gab in ihm eine Mehrheit der Nazigegner von den Kommunisten bis in die Nähe der Deutschnationalen. Die Mitglieder dieses Ausschusses, dem auch ich angehörte, waren den Nazis so verhaßt."¹⁵

Verdrängung früherer politischer Kurzsichtigkeit? Politischer und persönlicher Opportunismus? Diese Fragen - sie lassen sich ohnehin nur spekulativ beantworten - sind weder rechthaberisch noch vorwurfsvoll zu stellen. Fest steht

jedoch: Dieckmann stand nach 1945 im Osten Deutschlands am Anfang einer (neuen) politischen Karriere als Mitglied einer "Blockpartei". Wer da erfolgreich agieren wollte, hatte sich bedingungslos in ein "antifaschistisches" Konzept einzufügen. Schon frühzeitig war der Antifaschismus verordnet! Daß Dieckmann unter der Unmöglichkeit, seine eigene politische Vergangenheit kompromißlos aufzuarbeiten (konnten das alle in den Westzonen und den alten Bundesländern?) als Persönlichkeit gelitten hat, darf zumindest unterstellt werden.

Bei den Reichstagswahlen im März 1933 erzielte die DVP nur noch zwei Mandate. Die Partei erwies sich als gelähmt. Noch verbliebene Mitglieder traten teilweise zur NSDAP über. Johannes Dieckmann nicht. Der brutale Alleinvertretungsanspruch der Nationalsozialisten scheint ihm nach dem Ermächtigungsgesetz und der Selbstauflösung bürgerlicher Parteien (so auch der DVP am 4. 7. 1933) ständig stärker bewußt geworden zu sein. Er verweigerte sich den neuen Machthabern und nahm in der NS-Zeit kein irgendwie geartetes politisches Amt an.

Der Zusammenbruch des Liberalismus als eine der staatstragenden Ideen in Deutschland ließ ihn sein gesamtes weltanschauliches Konzept in den Jahren des Dritten Reiches überdenken. Das Erleben des 2. Weltkrieges vor allem erzwang in ihm tiefgreifende Schlußfolgerungen. Autodidaktisch erweiterte er seine Bildung bis 1939 erheblich: ein rastloser Geist, der die Grenzen seiner Erkenntnisfähigkeit immer neu auslotete.

Im Herbst 1933 gelang es ihm - Inhalte seines Studiums nutzend - in der Wirtschaft Fuß zu fassen. Bis zum Kriegsausbruch war er leitend im Kohlen-großhändlerverband in Ostsachsen, Sitz Dresden, und in der Kreditschutzge-meinschaft des Kohlenhandels tätig.

Als Leutnant des 1. Weltkrieges nun zum Oberleutnant befördert, rückte er mit dem Infanterie-Regiment 344 im Herbst 1939 an die Westfront aus. Als Bataillons-Adjutant nahm er 1940 am Feldzug in Frankreich teil und erhielt im Herbst den Rang eines Hauptmannes der Landwehr. Anfang 1941 wurde J. Dieckmann ein längerer Arbeitsurlaub in Dresden bewilligt. Er übernahm dort die Leitung der Geschäftsstelle des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats und wurde, als nunmehr Fünzigjähriger, im Juli 1941 endgültig aus dem Heeresdienst entlassen.

Nächste Verwandte von ihm nahmen am deutschen Widerstand gegen Hitler teil. Dieckmanns Vetter, Oberst i. G. Albrecht Ritter Mertz von Quirnheim war mit seinem Freund, dem Chef des Stabes beim Oberbefehlshaber des Ersatz-

heeres, Oberst Claus Schenk Graf von Stauffenberg am Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 beteiligt und wurde mit diesem in Berlin erschossen.

Ein weiterer Vetter, Generalmajor Dr. Otto Korfes, schrieb nach dem 20. Juli über Mertz: "Der geistig hochbegabte und charakterlich bestveranlagte Sohn hat seinen Eltern in seinem kurzen Leben und in seinem Tode Ehre gemacht. Seine soldatischen Neigungen verbanden sich bei ihm mit einer ernsten Liebe zur Wissenschaft, insbesondere ... zur Geschichte ...".¹⁶ Korfes gehörte als Kriegsgefangener in der Sowjetunion 1943 zu den Mitbegründern der Bewegung "Freies Deutschland" und hatte gewissen Kontakt zu W. Ulbricht und H. Matern, die diese Anti-Hitler-Bestrebungen usurpierten und nutzten, um später im Osten Deutschland ihr postnationalsozialistisches Regime zu etablieren. Ein dritter Vetter, Oberregierungsrat Dr. W. Dieckmann in Potsdam, endete 1944 ebenfalls in einem Berliner Gestapokeller. Die Gestapo verbot J. Dieckmann die Übernahme der kleineren Kinder des Veters zur Erziehung von Potsdam nach Dresden.

Mit diesen Verwandten teilte Johannes Dieckmann die radikale Ernüchterung und tiefe Enttäuschung über den Charakter des Nationalsozialismus.

1945 gelang es ihm, einer Einberufung zum Volkssturm zu entgehen. Am 13./14. Februar wurden sein Büro und seine Wohnung in Dresden total aus-gebombt: materiell stand er vor dem Nichts - geistig war er ungebrochen und hatte klare Zukunftsvisionen. Welche?

Sein ursprüngliches Denken war nach eigener Bekundung¹⁷ geprägt durch das geistige Erbe von Männern wie

Ludwig Büchner (1824 - 1899), Arzt und Philosoph, der als radikaler Materialist in seiner Schrift "Kraft und Stoff" die Seele als Inbegriff der physiologisch beschreibbaren Gehirnfunktion definierte

Johann Jacoby (1801 - 1877), Politiker aus jüdischer Familie, der zur äußersten Linken der liberalen Deutschen Fortschrittspartei im 19. Jahrhundert zählte. Diese Partei (1861 - 1884) repräsentierte, u.a. durch die Mitgliedschaft vieler Lehrer, Journalisten und Buchhändler, einen Teil des preußischen Bildungsbürgertums

Theodor Mommsen (1817 - 1903), Historiker, der als der Deutschen Fortschrittspartei angehörender Linksliberaler für seine fünfbändige "Römische Geschichte" als erster Deutscher den Nobelpreis für Literatur erhielt

Rudolf Virchow (1821 - 1902), Mediziner, der zu den Begründern der mikroskopisch - pathologischen Anatomie zählte und sich politisch zur liberalen Fortschrittspartei bekannte

Franz-Hermann Schultze-Delitzsch (1808 - 1883), Ökonom und Sozialpolitiker, ebenfalls der Fortschrittspartei zugehörig, der sich an der Gründung von Genossenschaften, Gewerkschaften und Volksbildungsvereinen beteiligte und Gottfried Kinkel (1815 - 1882), Schriftsteller, der als Professor für deutsche Sprache und Literatur in London - und als Professor für Archeologie und Kunstgeschichte in Zürich wirkte.

In Ergänzung dieser erkenntnistheoretischen Grundlage dominierten bei der Neubestimmung seiner politischen Positionen im Sommer 1945 vor allem drei Faktoren:

1. Die Erfahrung vom Scheitern dreier deutscher Staats- und Gesellschaftsformen: der konstitutionell-monarchistischen, der Demokratie von Weimar, die an der Obstruktion der alten Eliten, am Versagen der damaligen Form der Marktwirtschaft und an ihrer eigenen Unwehrhaftigkeit zugrunde gegangen war, und der Nazi-Diktatur.^{17a}
2. Das als Versklavungskrieg gegen die Sowjetunion erkannte Vorgehen Deutschlands nach 1941.
3. Die Offenbarung der in Deutschland und den zeitweilig besetzten Ländern begangenen Nazi-Verbrechen.

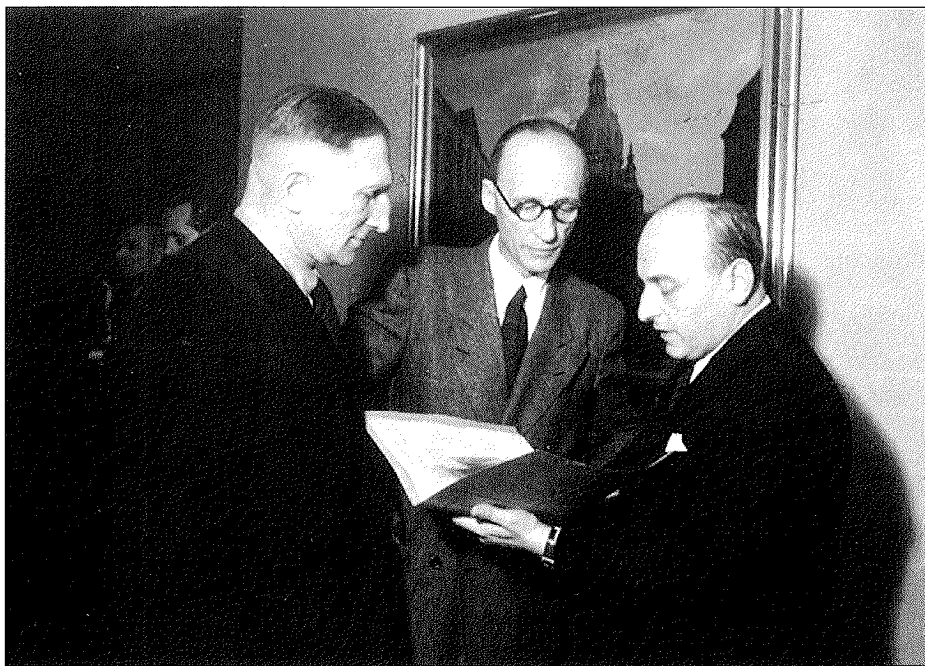
Die Schlußfolgerungen, zu denen Dieckmann daraus gelangte, ließen ihn in immer stärkere Nähe zur SED-Ideologie und Politik geraten. Bei künftig zunehmender Kritikunfähigkeit gelangte er in immer höhere Repräsentations-Funktionen der späteren DDR. Halb zog man ihn - halb sank er hin. Von der SED-Führung genutzt (Rudimente wirklich liberalen Denkens setzte er auch in der DDR ein) und benutzt, ließ er sich zu einer Leitfigur einer vorgeblichen Arbeiter-und Bauern-Hacht stilisieren.

Dieser gleichermaßen Auf- wie Abstieg ist ein Lehrstück für den Verfall von - auch starken - Persönlichkeiten im Dienst totalitärer Systeme. Punktuell und unvollständig ist hier zwangsläufig die Darstellung der Fakten und Motive, die diesen Weg begleiteten, relativen Aufstieg und späteren Zusammenbruch der DDR gleichsam implizierend.

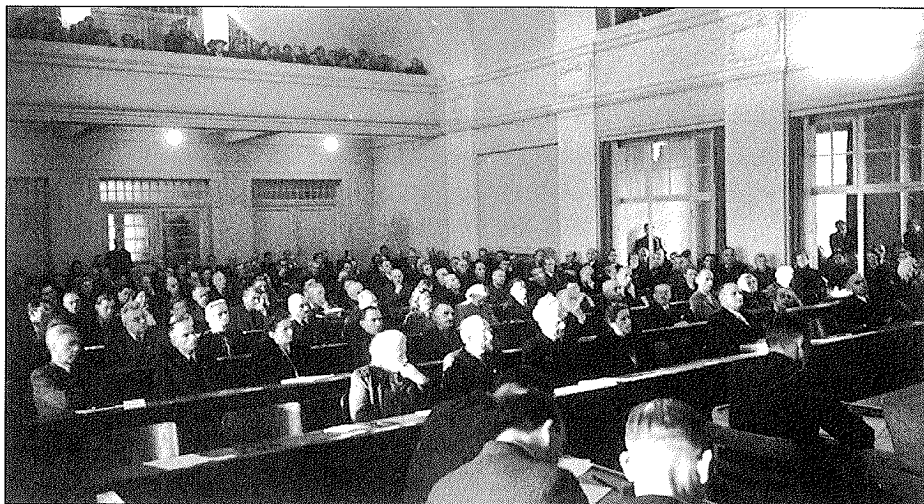
Im Juni 1945 wurde J. Dieckmann kohlenwirtschaftlicher Berater der Stadt Dresden. Als im Oktober dieses Jahres die Sowjetische Militäradministration

die Errichtung eines Sächsischen Kohlenkontors zur Sicherung energetischer Versorgung beschloß, wurde der inzwischen wieder politisch Tätige zu dessen Leitung berufen.

Mit Gesinnungsfreunden, so Prof. Dr. Kastner, Dr. Uhle und Dr. Thürmer, hatte er in Dresden die "Demokratische Partei Deutschlands" gegründet, die bald darauf in der in Berlin vom Juristen und Reichsminister a. D. Dr. Külz am 6. Juli 1945 für die Sowjetische Besatzungszone initiierten Liberal-Demokratischen Partei (LDP) aufging. Dieckmann wurde Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes Sachsen dieser Partei. In einem Brief an Külz formulierte er: "Die neue Partei will und soll alle Nichtmarxisten in sich vereinen, die als Antifaschisten auf den Boden der Partei ... treten können."^{17b} Im Ansatz zeigt sich hier die künftige, unheilvolle Affinität zur SED, die den "Antifaschismus" postulierte und primär für sich und die Rechtfertigung ihrer gesamten späteren Politik in Anspruch nahm. Damit profilierte sich Dieckmann verbal wie sachlich als künftiger Linksaußen in der Politik der LDP. Als Mitbegründer des Verlages "Sächsisches Tageblatt" schuf er für Sachsen mit der gleichnamigen Tageszeitung ein LDP-Organ.



LDP in Dresden um 1948 (v.l.n.r.) Dr. W. Thürmer, J. Dieckmann, S. Schönelebe



22.11.1946: Wahl der Regierung im sächsischen Landtag. Ganz links: Dr. Rudolf Friedrichs, in der Reihe davor (Mitte) Wilhelm Koenen und Hermann Matern, Reihe dahinter J. Dieckmann

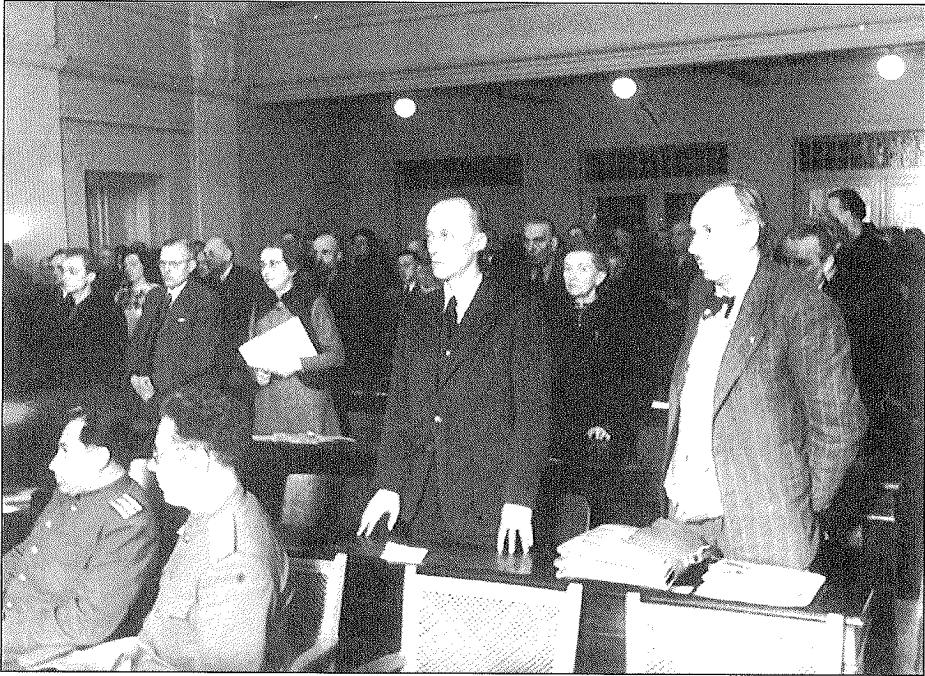
Die Landtagswahl vom 20. Oktober 1946 hatte erstmals seit 1930 in Sachsen wieder ein frei gewähltes Parlament erbracht.

Von den 120 Abgeordneten des Landtages gehörten 59 der SED, 30 der LDP, 28 der CDU, 2 der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und einer dem Kulturbund an.

Die Vertreter dieser beiden "Massenorganisationen" waren SED-Beauftragte, so daß diese Partei in der sächsischen Legislative über eine Mehrheit von zwei Stimmen verfügte. J. Dieckmann, für die LDP in den Landtag gewählt, wurde stellvertretender Vorsitzender (1947/48 Vorsitzender) der LDP-Fraktion sowie Mitglied des Landtagspräsidiums.

K. Blaschke schreibt: Im Landtag war "die politische Arbeit ... von dem festen Willen der bewußten Demokraten zum Wiederaufbau rechtsstaatlicher Verhältnisse, ebenso aber auch von dem Ziel der vorherrschenden Kommunisten zur Errichtung der Diktatur des Proletariats, d. h. der Diktatur der SED geprägt. Die Protokolle des ersten sächsischen Landtages nach dem Untergang des Dritten Reiches vermitteln ein eindrucksvolles Bild vom zähen Ringen der Demokraten um die Wiederherstellung eines politischen Lebens auf parlamentarischer Grundlage, von ihrem beharrlichen Einsatz und ihrer nie aufgege-

benen Hoffnung auf Freiheit, Recht und Menschenwürde, die in den zwölf Jahren des Hitlerregimes so sehr zertreten worden waren. Gegen die SED und die hinter dieser Partei stehende sowjetische Besatzungsmacht hatten sie einen schweren Stand, ihre Arbeit war voller Enttäuschungen und Rückschläge, nur mühsam konnten sie Teilerfolge erringen, wie etwa die den Kommunisten abgerungene Zustimmung zur Errichtung eines Landesverwaltungsgerichts, das jedoch nach der Gründung der DDR nicht mehr wirksam wurde".¹⁸



Im sächsischen Landtag (etwa 1946): J. Dieckmann und Frhr. v. Stolzenberg, beide LDP-Fraktion. Vorn links sitzen zwei sowjetische Offiziere.

In diesem Kräfte-Dualismus entfernte sich Dieckmann weiter von bürgerlich-liberalen Positionen und unterstützte die sich abzeichnende Diktatur der SED. Erkannte er, daß die Würfel bereits für die SED (begünstigt durch die rechtens im Lande stehende allgewaltige sowjetische Besatzungsmacht) gefallen waren und man tunlichst in diesem Strom mitschwamm oder versuchte er, nach dem Versagen von Teilen des Bürgertums vor dem Nationalsozialismus einen politisch völlig neuen Weg zu finden, der nach seiner Ansicht zu den Postulaten der SED führte? Vermutet werden kann: beides.

Ein weiterer Brief an Külz belegt, daß sich Dieckmann schon 1946 von den Idealen des Liberalismus im Nachkriegsdeutschland weit entfernt hatte und damit in die empfangsbereiten Arme der SED (die solches zu honorieren wußte) lief: „Ihre (Külz's) Auffassung von der freien Wirtschaft und vom Berufsbeamtentum sind nicht die meinen und auch ihre ..., einfache Ablehnung des Sozialismus deckt sich nicht mit meiner Auffassung. ... Unsere Wirtschaft muß m. E. auf Dauer planvoll gelenkt werden. Mit dem marxistischen Sozialismus müssen wir uns m. E. ... gründlich auseinandersetzen und die Alternative Liberalismus/Sozialismus vermeiden. Und für die 'Berufsbeamten' früherer Ordnung vermag ich mich keinesfalls vorbehaltlos einzusetzen.“¹⁹

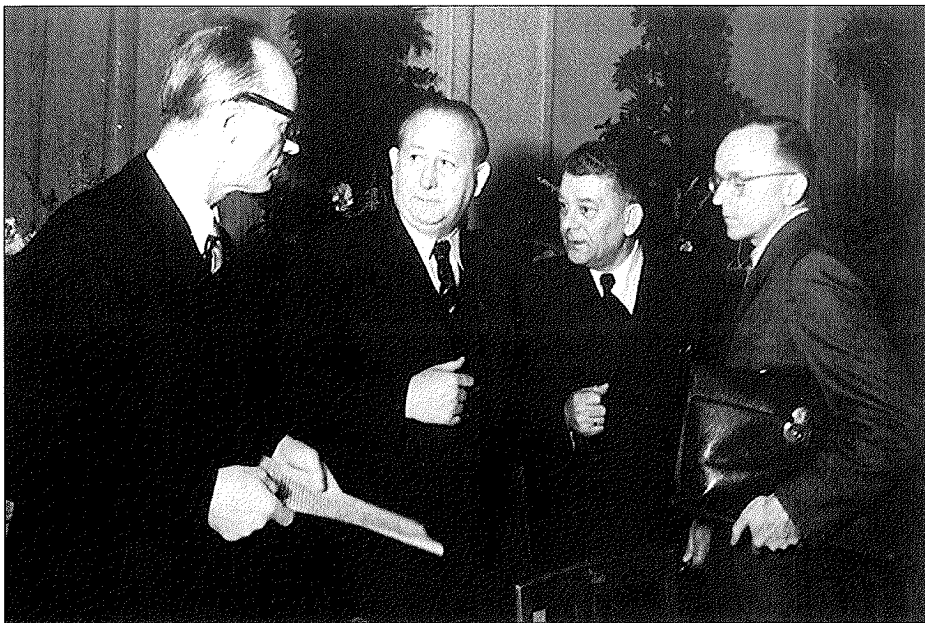
Als Jahre später die Unterlegenheit der DDR-Planwirtschaft gegenüber der sozialen Marktwirtschaft der Bundesrepublik jedem Sehenden deutlich wurde, verteidigte er sie dennoch. Der Freiheit eigenen Urteils entsagte er schrittweise zugunsten der SED-Machthaber. Deren Positionen verstand er zunehmend intellektuell brillant - mit sicher ehrlich gemeinten leisen Vorbehalten im Ästhetischen, Literarischen und Musischen - zu vertreten. Dennoch darf unterstellt werden, daß er letzte Freiräume für Mittelstand und Intelligenz im Osten Deutschlands erhalten wollte, die er in die SED-Konzeption von der "Blockpolitik" einbrachte.

1948 wurde der später von Ämter-Vielzahl Geplagte und Begünstigte Mitglied des Sekretariats der "Deutschen Wirtschaftskommission" (DWK). Das war eine von den Sowjets etablierte Institution mit weitgehenden legislativen und exekutiven Befugnissen, ihrer Tätigkeit nach ein Schatten- bzw. Wirtschaftskabinetts der sowjetischen Besatzungszone. Der Landtagsabgeordnete Dieckmann trug zur Entmündigung der dortigen Landtage bei, da die DWK, die keine demokratische Legitimation besaß, für alle Gerichte in der Sowjetischen Besatzungszone verbindliche Strafbestimmungen auf dem Verordnungswege erlassen konnte - was dann auch rasch geschah. Entsprechend stalinscher Diktion (von der SED sofort übernommen) sah die sowjetische Besatzungsmacht den Hort des auszurottenden "Klassenfeindes" in erster Linie im 1946/47 noch verbliebenen industriellen Privatbesitz. Nur ein extrem geringer Teil sollte künftig in diesem Status verbleiben: Alibi und Voraussetzung für die SED-Blockpolitik.

Im DWK-Sekretariat konnte Dieckmann sich nunmehr in trauter Gesellschaft bewegen. Es beschloß im Mai 1948 die Bildung eines "Ausschusses für Volkseigentum" unter der Leitung von Erich Mielke. (Die Mitglieder dieses Ausschusses, der über nachgeordnete Organe in den fünf SBZ-Ländern verfügte, wurden später in den Apparat des Ministeriums für Staatssicherheit integriert). Justizfragen waren es nun, mit denen sich J. Dieckmann in der

DWK zunehmend zu beschäftigen hatte. Daher war es von der DWK nur ein Schritt zur sensationellen Mitteilung vom April 1948: Ein Nichtjurist wurde Justizminister von Sachsen! Dieckmann löste in der Regierung M. Seydewitz (SED) seinen Vorgänger H. Kastner (ebenfalls LDP) ab, der dieses Amt, das (wie bei Dieckmann) mit dem eines stellvertretenden sächsischen Ministerpräsidenten gekoppelt war, seit 1946 innegehabt hatte.

1948/49 waren in der sächsischen Justiz ca. 360 Richter und Staatsanwälte tätig. Etwa 50 % davon: vornehmlich vor 1933 akademisch ausgebildete Volljuristen, die im Dritten Reich Zurückhaltung gezeigt hatten bzw. gemäßregelt oder aus dem Justizdienst entfernt wurden. Nach 1945 reaktiviert, bildeten sie den Kern der Juristen, die sich in zähem Ringen um Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien in der Justiz Sachsens bemühten. Sie sahen sich in wachsendem Maße Juristen gegenüber, die in Bad Schandau (Sachsen) in Schnellkursen von zunächst sechs Monaten, später bis zu anderhalb Jahren ausgebildet wurden. Von der SED als "Volksrichter" bezeichnet, wurden sie im internen Kreis "Schandauer", nach ihrem Ausbildungsort, genannt. Voraussetzung für eine Teilnahme an diesen Richterlehrgängen war neben abgeschlossener



18.3.1950: Justizkonferenz im Dresdner Hotel Demnitz. Von l.n.r. J. Dieckmann, M. Fechner (SED, Justizminister der DDR), Chefinspektor Gutsche (SED, Ministerium für Staatssicherheit), Dr. Grafe, sächs. Justizministerium

Volksschulausbildung das Prädikat "aufrechter Antifaschist und Demokrat". Bei der von der SED-Führung konzipierten Umgestaltung der Justiz sollte dieser Personenkreis immer stärker die Führung in Richtung "sozialistische Rechtsprechung" durch personelle und weltanschauliche Dominanz übernehmen - eine forcierte Politisierung der Justiz.

Bei Dieckmanns Amtsübernahme lief gerade der Lehrgang Nr. 4: 96 Teilnehmer, davon 81 Angehörige der SED, 10 der LDP, 5 der CDU.²⁰ Als Lehrkräfte traten neben Altjuristen auch Vertreter der SMAD auf. Quintessenz aus dem Lehrstoff von Oberstleutnant Schyschow (SMAD): "Das Sowjetrecht ist das demokratischste der Welt" und "Das bürgerliche Recht ist zynisch und ein Büttel des Kapitals". Auf der Abschlußveranstaltung des 5. Lehrganges, am 28. 11 1949, wurde den Volksrichtern attestiert, sie seien stärker befähigt als die Altjuristen (als "Paragrafenreiter" bezeichnet), weil sie "demokratische Disziplin besitzen", das "Gesetz nicht zur Unterminierung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung mißbrauchen wollen" und "versteckte und offene Aktivitäten aller (politischen - d. V.) Gegner erkennen."²¹

Anfang 1949 waren von 8 Landgerichtspräsidenten in Sachsen 2 Schandauer, von 8 sächsischen Staatsanwaltschaften wurden 4 von Schandauern geleitet.²² Bis 1950 wurden diese Volksrichter, die sich oft durch besondere Ergebnisse gegenüber den Forderungen der SED auszeichneten, in hohem Maße zur Durchführung von Schauprozessen eingesetzt, bei denen durch extrem hohe Strafen das intellektuelle und materielle Potential des anpassungsunwilligen Teiles des Bürgertums zerstört werden sollte. Die meisten Schandauer erreichten die Qualifikation der Volljuristen nie, einige wenige jedoch gelangten zu beachtlichen juristischen Qualitäten - dennoch mußten (und wollten) sie ihr forensisches Können der SED-Justiz zur Verfügung stellen.

Dieckmann verstand sein Amt im Sinne der SED-Führung nach eigenem Bekenntnis als "politische, weniger als fachliche Aufgabe". So tolerierte und förderte er als Minister auch die besondere Aktivität Sachsens (im Gegensatz zu den vier übrigen SBZ-Ländern) in Sachen "Volksrichterlehrgänge" und leistete zahlreiche sonstige Beiträge zur späteren Spezifik der DDR-Justiz. War er doch zunächst selbst juristischer Autodidakt, wenn auch mit glänzender Vorbildung. In den zweieinhalb Jahren seiner Amtszeit erwarb er sich ein erstaunlich hohes justizielles Wissen, das er allerdings nur in dem von der SED gesetzten Rahmen auszuloten vermochte. Einige Zeit nach der Berufung wurde J. Dieckmann von seinem Ministerialdirektor Dr. Grafe, einem Altjuristen hoher Kompetenz, gesagt, er müsse nun aufhören zu lernen, sonst sei er in Kürze der beste Fachjurist im Hause. Es gibt Aussagen von damals amtierenden sächsischen Richtern und Staatsanwälten (Altjuristen), daß Dieck-

mann, nach anfänglicher Skepsis ihm gegenüber, Achtung in breiten Justizkreisen Sachsen genoß.



16.8.1949: Auftritt eines sowjetischen Kulturensembles im Dresdner Heinz-Steyer-Stadion.

Justizminister Dieckmann (LDP) und der sächsische Volksbildungsminister Holtzhauer (SED) im Gespräch mit Oberstleutnant Hofmann von der Sowjetischen Militäradministration

Das kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß er seine Tätigkeit als Minister nur als Zwischenstation für eine weitere Karriere betrachtete. Ihm war bewußt, daß dies nur in engstem Zusammenhang mit zusätzlichen Aktivitäten für die von der SED dominierte "antifaschistisch-demokratischen Ordnung" in Ostdeutschland geschehen müsse (die Gunst der sowjetischen Besatzungsmacht stand dabei automatisch Pate). So entfaltete er in weiteren Institutionen eine auch zeitlich (bezeugt ist ein nicht seltener 16-stündiger Arbeitstag) rastlose Tätigkeit, die seinem Bedürfnis nach ständiger Ausweitung seines Wirkungsbereiches entsprach, mit Sicherheit aber auch die wachsende persönliche Eitelkeit bei der Erlangung von Titeln und Ämtern widerspiegelte.

Seinem Ministerialdirektor Dr. Grafe, der sich bei Dieckmann über dessen häufige Abwesenheit im Justizministerium beklagte, teilte er brieflich eine unvollständige Auswahl aus seiner Ämterhaufung mit. Er war Minister und

- Mitglied der DWK und - als Vorsitzender der Vertretung der LDP - ihres Ältestenrates
- Mitglied des Deutschen Volksrates und seines Verfassungsausschusses
- Mitglied des Sächsischen Landtages und seines Verfassungsausschusses
- Mitglied des Landesausschusses des Volkskongresses für Einheit und gerechten Frieden
- Mitglied des Landes- und des zentralen Zonenvorstandes der LDP und jeweils seines geschäftsführenden Vorstandes
- 2. Landesvorsitzender der Gesellschaft zum Studium der Kultur der Sowjetunion
- Mitglied des Landeshauptvorstandes der Industrie- und Handelskammer des Landes Sachsen
- Mitglied des Verwaltungsrates der sächsischen Staatstheater
- Mitglied des Verwaltungsrates der sächsischen Energieversorgung usw. usw.²³

Dem schlossen sich eine rege publizistisch - literarische Arbeit und Vortrags-tätigkeit an!

Bereits die Titelwahl der genannten Institutionen, soweit sie politischen Cha-rakters waren, zeigt die Akzentsetzung bei der Deutschlandpolitik der SED.

Wer spaltete Deutschland? Diese - kontrovers diskutierte - Frage kann im Rah-men vorliegender Arbeit nur tangiert werden. Das Wort K. Adenauers: "Lieber das halbe Deutschland ganz als das ganze Deutschland halb" war treffend. Es bedurfte der Abgrenzung der alten Bundesländer um - im Kontext mit den westlichen Besatzungsmächten - die parlamentarische Demokratie auf deut-schem Boden neu zu beleben, zu entschlacken und zu sichern. Diese Abgren-zung (dokumentiert in der Gründung der Bundesrepublik Deutschland) war nicht Spaltung sondern unabdingbare Voraussetzung und einzig möglicher Weg für die (als Verfassungsauftrag formulierte) spätere Wiedervereinigung - so extrem unwahrscheinlich diese zunächst schien.

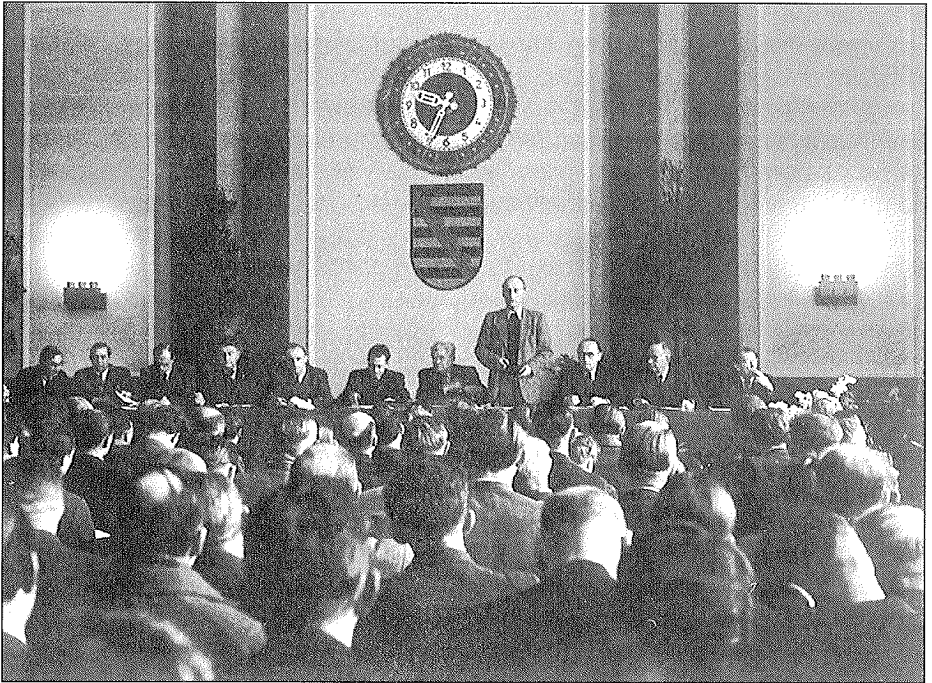
Im Januar 1948, auf einer Ausschußsitzung der Demokratischen Partei Deutschlands in Frankfurt/M. bekannte Dieckmann. Wir sind "im Osten tief erschüttert über die Marshall-Politik der Partei im Westen. ...Für uns ist klar, daß die Marshall-Länder ihre Freiheit und Unabhängigkeit verlieren".²⁴ Hinzu

kam, daß Dieckmann in der Bundesrepublik den Militarismus als eine der Ursachen deutscher Spaltung konserviert sah. Rückblickend sagte er dazu 1961 in Marburg: "Wenn man die Fragen der deutschen Wiedervereinigung ...ernsthaft prüfen will, ...muß man dem Grundübel zu Leibe gehen ... Dieses Grundübel ist jedoch, wenn wir die Geschichte unseres Volkes in den letzten Jahrhunderten überschauen, nichts anderes als der preußischdeutsche Militarismus. ...Ich habe keinen sehnlicheren Wunsch, als daß wir diesen großen Titel 'Friedensstaat' für ... ein bald wiedervereinigtes ganzes Deutschland aussprechen könnten". Dieses Attribut sah er in der DDR bereits als Realität und einzig mögliche Alternative zur Bundesrepublik. Der DDR habe die Sowjetunion die "Freundschaftshand gereicht - ... und geholfen ..., ein neues Leben in unserem Teile Deutschlands aufzubauen. Wir konnten dadurch freundschaftliche und gute Beziehungen zur Sowjetunion herstellen".²⁵

Bezogen auf die Zeit 1948/50 sah J. Dieckmann die historische Situation so. Unter den "richtigen Lehren", die aus dem Ergebnis des 2. Weltkrieges zu ziehen waren, verstand er (ob subjektiv ehrlich oder sich auch der SED andienend, ist schwer zu erhellen), die politisch tragende Rolle des Bürgertums abzugeben zugunsten einer monolithischen, nichtpluralistischen "Einheitsfront unter Führung der Arbeiterklasse" - eben der DDR. Daß Dieckmann das Vorgebliche der Herrschaft der Arbeiter, den starken Mangel an wirklicher Demokratie, das anmaßende Auftreten halbgebildeter Apparatschiks mit totalem Machtanspruch nicht erkennen wollte, bleibt eine der nicht zu beantwortenden Fragen dieser Arbeit. Aus seiner Position erkannte Dieckmann die Bundesrepublik als "Spalterstaat".

Eines der Argumente, mit denen er seine Erkenntnisse bestätigt glaubte, war der Widerstand gegen den "american way of life". Er sah die klassischen Werke bürgerlicher Kultur in den Westzonen bzw. der Bundesrepublik durch die Bourgeoisie preisgegeben und einer gnadenlosen Kommerzialisierung und Verflachung unterworfen. Rettung sah er im Proletariat, das allein das kulturelle Erbe des Bürgertums bewahren und werten würde. Wurden aber zum Beispiel in Malerei und Literatur nicht bereits in den ersten drei Jahrzehnten unseres Jahrhunderts durch die Expressionisten viele Merkmale bisheriger bürgerlicher Kultur radikal in Frage gestellt? Heute sind sie integrierender und geschätzter Bestandteil dieser Kultur, deren Evolution sich als Einheit scharfer Gegensätze zeigt.

Der dogmatisch eingeeengte "Sozialistische Realismus" konnte dazu keine Alternative sein. Der Ästhet und Kunstkennner Dieckmann (er hielt geistvolle Vorträge über Chopin und Schumann) vermochte diese Erkenntnisse nicht zu teilen.



Öffentliche Sitzung der Landesregierung Sachsens am 4.2.1950. Stehend Justizminister J. Dieckmann, links neben ihm Ministerpräsident Max Seydewitz (SED), dritter links von Dieckmann Gerhard Ziller (SED), sächsischer Industrieminister. Zweiter rechts von Dieckmann, Minister für Landwirtschaft in Sachsen, Dr. Dr. Uhle

Immerhin: Total lieferte er sich nie aus. Zwei Beispiele aus seiner Tätigkeit als Justizminister sollen das bestätigen.

1. In zwei Schauprozessen im Dezember 1948 verurteilte die in Glauchau tagende Große Strafkammer beim Landgericht Zwickau (Vorsitzender u. a. Landgerichtsrat Flemming [SED], 1948 Kursusteilnehmer an der Parteihochschule der SED; Anklagevertreter u. a. der stv. Generalstaatsanwalt Dr. Kohn [SED] und Staatsanwalt Trotz [SED] Volksrichter, 2. Lehrgang in Schandau) 40 Industrielle, Kaufleute und Regierungsangestellte wegen "Wirtschaftssabotage" und Gründung "illegaler Unternehmerorganisationen". Es wurde 6 mal die Todesstrafe (davon 4 mal in Abwesenheit) und 2 mal lebenslänglich Zuchthaus verhängt. Die übrigen erhielten insgesamt 139 Jahre Zuchthaus und 32 Jahre Gefängnis.²⁶ Die Todesstrafe wurde später in Freiheitsstrafe umgewandelt. Es erfolgte die generelle Einziehung ihres Vermögens, wobei

dem Lande Sachsen Millionenwerte zufielen, "die letzten Endes eine Stärkung des volkseigenen Sektors der Wirtschaft bedeuteten", wie der sächsische Generalstaatsanwalt Helm (SED) in einem Brief an Dieckmann schrieb.²⁷

Die Angeklagten sollten stellvertretend für die schlechte Versorgungslage noch im Herbst 1948 in der SBZ als Schuldige "zur Rechenschaft gezogen" werden. Der von der SED propagierte weitere Übergang zum generellen "Volkseigentum" in der Industrie hatte unter anderem mit diesen Prozessen motiviert zu werden. Die Anklage wurde unter Aufsicht des Generalstaatsanwaltes Helm in Zusammenarbeit mit der Zentralen Kontrollkommission der DWK erarbeitet. (Die DWK besaß, wie dargestellt, exekutive und juristische Befugnisse. Helm war direkt vom Landtag gewählt und der Disziplinaraufsicht Dieckmanns entzogen). Staatsanwalt Trotz bezeichnete die Angeklagten als "monopolkapitalistische Clique", als "Schufte, die eine verfaulte Gesellschaftsordnung repräsentieren" als "Gefahr für die menschliche Gesellschaft" und forderte ihre „endgültige Liquidierung“.²⁸

Nach den bisher auswertbaren Quellen nahm Dieckmann keinen Anstoß an diesen Fakten. Auch nicht daran, daß die Verteidiger der Angeklagten kaum informiert wurden und ohne Kontakt zu ihren Mandanten ihrer Aufgabe wenig gerecht werden konnten. Er tolerierte, daß in den Prozessen keinerlei Entlastungszeugen auftreten durften. Wo er sich wehrte, versuchte er, vorhandene Möglichkeiten zu nutzen. Zur Urteilsverkündung erhielt sein Beauftragter, Ministerialdirektor Dr. Ulrich, nur nach mehrfachen Bitten einen Beobachter-Platz im Saal der Urteilsverkündung. Aus Ulrichs Bericht an Dieckmann: Das Gericht handelte "wenn sich bezüglich einzelner strafbarer Handlungen Zweifel in Bezug auf die Täterschaft der Angeklagten ergeben hätten, ... nicht nach dem alten Rechtsgrundsatz ... In dubio pro reo, sondern nach dem Grundsatz: In dubio contra reum".

Die Anklageschriften waren Dieckmann trotz mehrfachen Monierens vorenthalten worden (Helm konnte er nichts anweisen). Die diesbezüglichen Recherchen und Bitten zogen sich über Tage hin und blieben teilweise ergebnislos.

Schlimmer noch sah es mit den Urteilen aus. Das Landgericht Zwickau schickte sie an den Ministerpräsidenten Seydewitz. Dieckmann sollte umgangen werden. Seydewitz und Helm spielten sich in langatmigen Erklärungen die Bälle zu, um Dieckmann mit vorgetäuschten Schwierigkeiten die Urteile vorzuenthalten. Als er sie, in der Forderung fest, erhielt, erschrak er über das Mißverhältnis von Anklagesubstanz und Urteil. Er forderte vom Präsidenten des sächsischen Oberlandesgerichtes, Ruland, eine Expertise darüber an. Der Präsident antwortete am 31. 12. 1948 ausweichend. Die Todesstrafen seien

“anomale zeitbedingte Maßnahmen“, künftig (!) “sollen die Täter nicht mit den gleichen Maßstäben gemessen werden, wie es seitens der nazistischen Instanzen geübt worden war“, und er schickte ein Duplikat der Expertise rasch auch an Helm.²⁹ Justiz im Widerstreit!

Am meisten lag Dieckmann die Aufhebung der beiden Todesstrafen am Herzen. Nach zahlreichen weiteren Interventionen wurden sie dann später in Freiheitsstrafe umgewandelt.

In Summe: Dieckmann wehrte sich kaum dagegen, daß sein Handlungsspielraum als Justizminister unter der Ägide der SED beschämend verengt wurde (er verstand sich ja als ihr Partner); das wenige Verbliebene nutzte er jedoch konsequent.

2. In Waldheim/Sachsen wurden vom April bis Juni 1950 durch acht große und zwölf kleine Strafkammern, die dem Landgericht Chemnitz zugeordnet wurden, vorgebliche “Kriegsverbrecherprozesse” teilweise als Schauprozesse inszeniert. Eine große Zahl von Angeklagten, die angeblich alle “NS-Kriegsverbrecher” waren (nur auf eine Minderheit von ihnen traf dies zu) wurde - aus sowjetischen Gewahrsam kommend - in Schnellverfahren “gerichtet”. Diese Massenurteilungen wurden bei Verletzung elementarer Rechtsgrundsätze durchgeführt, den Verzicht auf individuellen Schuldnachweis inbegriffen.

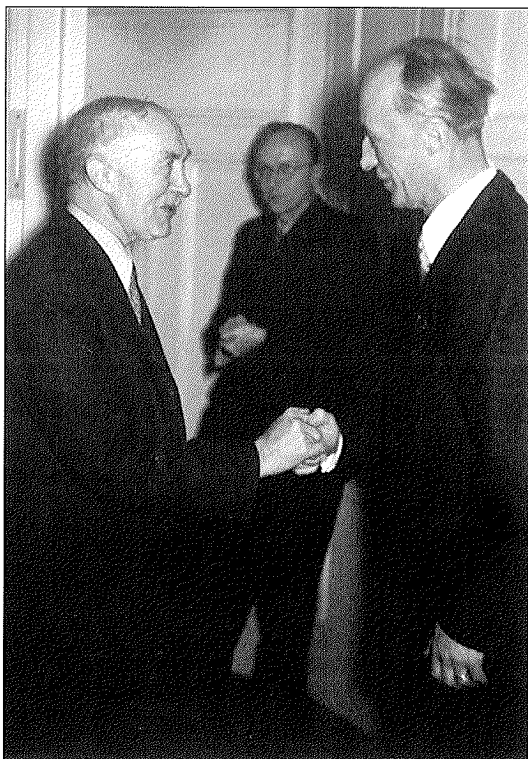
Es ergingen 31 Todesurteile. Nach wechselseitigen Kompetenzzuweisungen zwischen Berlin (Ost) und Dresden standen einige mögliche Begnadigungen in einer Reihe von Kabinettsitzungen der Regierung Seydewitz (Gesamtministerium genannt) im Herbst 1950 zur Entscheidung. Dieckmann fertigte über diese Sitzungen handschriftliche Notizen an, die neben Kabinettsprotokollen zweifelsfrei belegen: Nur er und (wenn auch nicht so engagiert) der Minister für Gesundheitswesen, Dr. W. Thürmer, ebenfalls LDP, traten vehement für die Begnadigung wenigstens einiger der Todeskandidaten ein, für alle übrigen sollte die Todesstrafe nicht vollzogen werden. Seydewitz und die übrigen Kabinettsmitglieder votierten sämtlich für den Vollzug der Todesurteile bei allen 31. Dieckmann teilte daraufhin Seydewitz mit: “Für den Fall, daß der Herr Ministerpräsident aus dieser Haltung (Dieckmanns Begnadigungsinitiative - d. V.) Folgerungen zu ziehen für erforderlich erachtet, stelle ich ihm hiermit mein Amt als Minister der Justiz zur Verfügung”.

Im Kabinett brachte Dieckmann (dem nur stundenweise eine partielle Akteneinsicht gewährt wurde) seine Position konsequent ein. Zur Prozeßführung in Waldheim sagte er: “Aus den Aktenauszügen ist nicht erkenntlich, ob und welche Zeugen vernommen sind und welche Aussagen sie gege-

benenfalls gemacht haben". Zu den Todesstrafen: "Wir sind aus weltanschaulicher Überzeugung grundsätzliche Gegner der Todesstrafe. Auch in solchem Fall, in dem der Schuldgehalt eines Verbrechens einen Gnadenerweis für den Täter ausschließt, muß der grundsätzliche Gegner der Todesstrafe deshalb ihre Vollstreckung ablehnen."³⁰

Der Konsequenz des Auftretens des "Blockpolitikers" Dieckmann konnte und wollte sich das Kabinett schon aus Opportunität nicht verschließen. Die Begnadigung von fünf der zum Tode Verurteilten wurde nun einstimmig beschlossen (und später vom ZK der SED bestätigt). Damit wird die Vermutung, die W. Eisert 1993 in seinem Buch "Die Waldheimer Prozesse" äußert, daß fünf Verurteilte nach aussichtsloser Ausgangsposition vor allem Dieckmann ihr Leben verdanken, zur Feststellung. Den Vollzug der Todesstrafe an den übrigen konnten Dieckmann und Thürmer trotz weiterer Initiativen nicht verhindern. Dennoch: ein Erfolg.

Die letzte Station seines Lebens sah J. Dieckmann in Berlin.



*November 1950:
Verabschiedung als
sächsischer Justizminister.
Im Hintergrund Dieckmanns
Mitarbeiter Dr. Grafe*

Am 29. November 1950 wurde er in Dresden als Justizminister verabschiedet. Ein Nachfolger wurde nicht benannt. Nach Gründung der DDR erfolgte im Dezember 1950 die Auflösung des sächsischen Justizministeriums. Als Hauptabteilung Justiz bestand es in Rudimenten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten bis zum Zeitpunkt der Zerschlagung der Länder 1952.



7.10.1949: Konstituierende Sitzung der provisorischen Volkskammer der DDR. Von li. Erich Frank, Ruth Fabisch, Johannes Dieckmann. Vierte Reihe rechts außen Dr. Ralph Liebler, vierte Reihe fünfter vom Gang nach links Dr. Walter Thürmer. Rechts außen dritte Reihe Georg Dertinger (CDU), DDR-Außenminister 1949 - 1953

In Berlin erwartete - ein kluger Schachzug der Personalpolitik der SED-Führung - Dieckmann zunächst die Funktion eines Präsidenten der Volkskammer der DDR, die er bis zu seinem Tode ausübte. Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte dieses, als Parlament drapierten Akklamations-Organs (das bis zum Ende der DDR immer seltener zusammengerufen wurde) darzustellen. An nur einem Beispiel aus der Frühzeit dieser Institution soll deren Demokratieverständnis und die real wirksam werdende parlamentarische Qualität ihres Präsidenten gezeigt werden. Geben wir K. W. Fricke, dem Nestor der deutschen Geschichtsschreibung über die politische Strafjustiz der DDR, das Wort: 8. Februar 1950: Volkskammersitzung. Tagesordnungspunkt 4: "Beratung und

Beschlußfassung über ein Gesetz über die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit. Der nur zwei Paragraphen umfassende Gesetzentwurf ... sah in dürren Worten lediglich die Umbildung der bis dahin dem Ministerium des Innern unterstellten Hauptverwaltung zum Schutze der Volkswirtschaft zu einem selbständigen Ministerium für Staatssicherheit vor. Eine Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten des neuen Ministeriums enthielt das Gesetz nicht. Innenminister Steinhoff, der das Gesetz im Plenum zu begründen hatte, begnügte sich mit einigen vagen Ausführungen: 'Die hauptsächlichsten Aufgaben dieses Ministeriums werden sein, ... einen energischen Kampf gegen Banditen zu führen (und) unsere demokratische Entwicklung zu schützen.' Steinhoff ... rechtfertigte die Bildung des MfS, indem er 'die Tätigkeit verbrecherischer Elemente im Auftrage und unter direkter Anleitung der englisch-amerikanischen Imperialisten und ihrer Handlanger' beschwor. ... 'Die Deutsche Demokratische Republik ... trägt die Verantwortung nicht nur für das



9.9.1951: Schloß Niederschönhausen, Sitz des Präsidenten der DDR, Wilhelm Pieck (SED). Empfang einer Juristendelegation. Von re. Dieckmann, Fechner (Justizminister der DDR)

Wohl und Wehe der Bürger der DDR ..., sondern ihrem Auftrag gemäß für ganz Deutschland.' Es überrascht nicht, daß nach Eöffnung der Aussprache über das Gesetz in der Volkskammer keinerlei Wortmeldungen erfolgten.

Volkskammerpräsident Johannes Dieckmann schloß danach die Beratung (!) und ließ über das Gesetz abstimmen. 'Keine Stimmenthaltungen und keine Gegenstimmen. Auch dieses Gesetz hat die einstimmige Annahme durch die Volkskammer erfahren'".³¹



Von l. Reinhard Lobedanz (CDU), Präsident der DDR-Länderkammer, J. Dieckmann, Otto Grotewohl, Ministerpräsident der DDR (um 1951)

Das waren mehr als vielleicht reparable konstitutive Mängel eines Staates. Das war das Wesen des Systems, das der DDR bis zu ihrem Ende inne- wohnte: Radikale Ausschaltung jeder Opposition, militante Unduldsamkeit gegenüber jedem auch nur ansatzweise Andersdenkenden.

Dieckmann, inzwischen nach Birkenwerder bei Berlin übergesiedelt, wurde am 19. Januar 1953 von der Universität Leipzig zum Dr. jur. h.c. ernannt, 1963 erfolgte die Ernennung zum Professor. Seit 1948 stellvertretender Vorsitzen- der der LDP wurde er 1960 einer der stellvertretenden Vorsitzenden des

Staatsrates, einer kollektiven Institution, die sich als Organ der Volkskammer und Nachfolger des verstorbenen DDR-Präsidenten W. Pieck definierte. Vorsitzender des Staatsrates war der SED-Chef W. Ulbricht.

Es ist festzustellen, daß Dieckmann in diesen Ämtern mit einigem Erfolg bemüht war, bürgerlichen Kräften in der DDR eine Nischenfunktion zuzuweisen, damit z. B. der Mittelstand nicht ganz getilgt wurde, wie in den übrigen Staaten des Ostblocks. Da für das verbliebene Bürgertum keine politische Gleichberechtigung vorhanden war, konnte diese Aufgabe nur unvollkommen gelöst werden. Dennoch boten 1989/90 die politischen Strukturen der Blockpolitik, so verkommen sie auch waren, dem Streben nach deutscher Einheit deutlich nutzbare Ansatzpunkte.

1963 hatte die SED zur Effizienzerhöhung eine Präzisierung ihrer Wirtschaftskonzeption beschlossen: Die Betriebe sollten größere Eigenverantwortlichkeit besitzen, der erwirtschaftete Gewinn sollte die zentrale ökonomische Kategorie sein. Ab 1965 wurde diese Konzeption von der sowjetischen Regierung mit gewissem Mißtrauen betrachtet (die SED-Führung schloß sich sofort diesem Verdikt an), da sie die zentralistische Führung gefährdet sah. Folglich wurde das Vorhaben schrittweise zurückgenommen. Sein Exponent, Dr. rer. oec. E. Apel, ab 1961 Mitglied des ZK der SED, nahm sich 1965 das Leben.

Da Dieckmann diese Wirtschaftskonzeption als einen möglichen Beitrag sah, der in der DDR verbliebenen Privatwirtschaft eine weitere Existenz zu sichern, suchte und fand er die freundschaftliche Nähe Apels. Das Scheitern des Prager Reformfrühlings 1968 machte Dieckmann klar, daß im Rahmen einer dogmatisch verstandenen Planwirtschaft auch modifizierte Gedanken z. B. des Keynesianismus (gesteuerte Einheit von wirtschaftlicher Prosperität und möglicher ökonomisch-sozialer Stabilität) nicht realisierbar waren.

Seine funktionsbedingte Teilnahme an der Ausformung der DDR zu einem Staat der Unduldsamkeit und Intoleranz vermochte Dieckmann durch seine großen kulturellen Aktivitäten zu mildern: "Ich bin für die Musen, für alle," bekannte er. "Ohne Musik könnte ich nicht wohl leben, ebensowenig ohne das Buch - sei es das alte oder das neue. Hier fließen die mit stärksten Quellen meiner Kraft."

Zu den jeweiligen Säkularfeiern schrieb er die Würdigungen "Gedenken an Robert Schumann" (1956) und "Chopin zum Gedächtnis" (1960) - geistvolle (später gedruckte) Bekenntnisse vor breitem Zuhörerkreis, SED-Funktionäre eingeschlossen. Die von ihm formulierte Einheit von Humanitas und Musik war ein Aufruf zu Toleranz und kritischer Selbstbetrachtung.

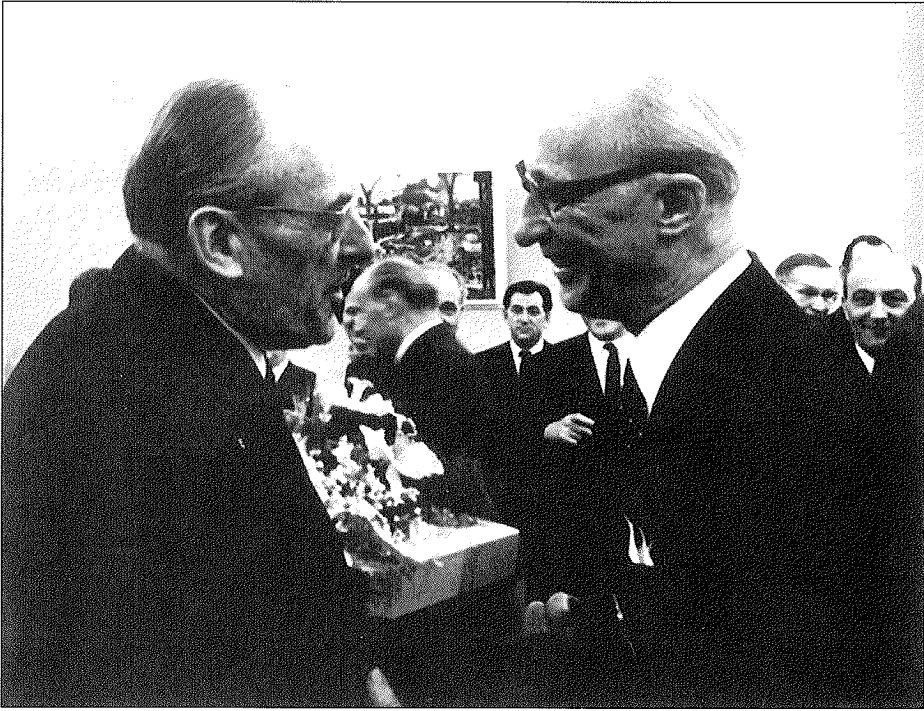


Akademischer Festaufzug in Dresden, 1952: 1. Fritz Selbmann (SED), Minister für Industrie der DDR, 2. Prof. W. Friedrich, Präsident der Dt. Akademie der Wissenschaften der DDR, 3. J. Dieckmann, 4. Prof. Georg Meyer, Rektor der Universität Leipzig, 5. Prof. Kurt Koloc, Rektor der TU Dresden, 6. Heinrich Rau (SED), Minister für Planung der DDR, 7. Gerhard Ziller (SED), Minister für Maschinenbau der DDR

Walter Felsenstein, österreichischer Regisseur von Ruf, von 1947 bis 1975 Intendant der Komischen Oper in Berlin, bekundete Dieckmann zu dessen 75. Geburtstag "Dankbarkeit und Bewunderung für Ihr bisheriges Lebenswerk, das eng mit der Förderung der Künste ... verbunden ist. ... Wie oft spürten wir in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten nicht nur Ihren Rat und Ihre Hilfe, sondern Ihre lebendige Anteilnahme an der Arbeit der Komischen Oper. ... Es gab kaum eine Premiere, bei der Sie nicht unser Gast waren. In entscheidenden Stunden war Ihr Rat von Bedeutung."³³

Um 1950 vertonte Dieckmann das Schenkendorfsche Weihnachtsgedicht "Brich an, du schönes Morgenlicht" und veröffentlichte es beim Leipziger Verlag Breitkopf und Härtel (schon Beethoven edierte dort).³⁴ Das Werk gehört zu den schönsten deutschen Chorälen des 20. Jahrhunderts. In einem Weihnachtsliederbuch des Ostberliner Verlages "Lied der Zeit" wurde es infolge seines großen Erfolges in immer neuen Auflagen verbreitet.

Dieckmann mochten 1950 die Schenkendorfschen Verse real und zukunfts-trächtig erschienen sein: "Der Teufel hat sein altes Recht am ganzen menschlichen Geschlecht verspielt und schon verloren."



19.1.1968: Der Regisseur Walter Felsenstein gratuliert J. Dieckmann zum 75. Geburtstag

Zwei Grundpositionen betonte er 1963: "Ich bin, solange ich politisch denken kann und tätig bin, liberaler Demokrat, und ich bin - und werde wie auch das andere bis zu meinem Lebensende bleiben - ein überzeugter evangelischer Christ." ³⁵

In der Tat zeigte sich eine lebenslange aktive Verbundenheit mit der evangelischen Kirche. Einigen Kirchenmännern fühlte er sich nach Geist und Gesinnung besonders verbunden.

So bezeugt ein Briefwechsel mit dem Theologen Martin Niemöller, 1961 - 1968 einer der sechs Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen, daß er dessen Positionen gegen Atomrüstung und die reine Westorientierung der Bundesrepublik sowie das Suchen nach Kontakten zu Kirchen und Völkern des Ostblocks teilte und unterstützte. Bei Besuchen Niemöllers in Oranienburg, nördlich von Berlin, kam es zwischen diesen Männern oft zu Gesprächen, denen auch beider Freund, der Oranienburger Superintendent Detert, beiwohnte.

Dem ausschließlichen Materialismus der SED-Ideologie hielt Dieckmann in Anlehnung an eine Predigt über die Galater (Gal. 2, 16 - 21) in einem von ihm 1966 verfaßten Gedicht entgegen:

“Wir müssen Ausschau halten nach den neuen Küsten,
die wir, wenn wir am Ort verharren, nicht erblicken können.
Nur innerer Aufbruch führt uns an das Ziel,
und wenn wir ohne das die ganze Welt gewöhnen –
im Strande bliebe stecken unseres Lebensschiffes Kiel.
... Nur wenn der Mensch die Liebe ließ erkalten,
hat Gottes Gnade sich von ihm gewandt.”³⁶



1966: J. Dieckmann bei einem Vortrag für die DDR-Urania im Gobelinsaal der Dresdner Gemäldegalerie

Dieckmann sah, daß der Raum, den die evangelische Kirche in der DDR hatte, sich zunehmend verengte. 1967 beschloß die SED-Führung, die Fünf-Tage-Arbeitswoche einzuführen. Dafür sollten zahlreiche kirchlich-staatliche Feier-

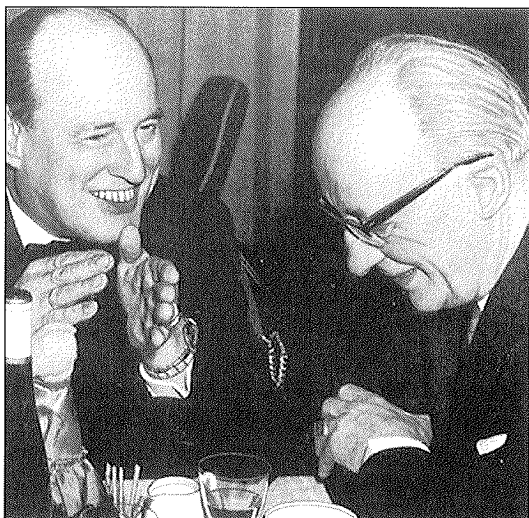
tage geopfert und zu Arbeitstagen erklärt werden: der Bußtag, der Reformationstag, Himmelfahrt und die zweiten Feiertage zu Ostern und zu Pfingsten.

So geschah es. Mit einer Ausnahme. Sie wurde durch einen Brief Dieckmanns an W. Ulbricht bewirkt. Er schrieb "Der Karfreitag ist in der christlichen Vorstellungswelt der Sterbetag Christi und die entscheidende Voraussetzung für Ostern. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die Aufhebung des Karfreitags als gesetzlicher Feiertag in weitesten kirchlichen Kreisen auf stärksten Widerstand stoßen und die Gemüter außerordentlich erregen würde. Auch persönlich könnte ich einer Aufhebung des Karfreitags nicht die Zustimmung geben. Ich erwäge auch, daß in der bevorstehenden Zeit der Vorbereitung der Wahlen zur Volkskammer (Einheitslistenwahl v. 2.7.1967 - d.V.) ... diese Frage eine große Rolle spielen könnte."³⁷ Im Ergebnis unterließ es die SED-Führung, den Karfreitag als staatlichen Feiertag abzuschaffen.

Intensives Bemühen zeichnete Dieckmann aus, von Menschen schulische oder berufliche Nachteile abzuwenden, die infolge ihres Glaubensbekenntnisses entstanden.

So gelang ihm mit mehrfacher Intervention die Abschaffung der Frage nach der Religionszugehörigkeit auf den Personalbögen von Betrieben und Institutionen der DDR, die solche Benachteiligungen begünstigte.

Geschickt hatte er argumentiert, daß diese Frage gegen die Trennung von Kirche und Staat verstoße.



Im Gespräch mit dem Wissenschaftler Manfred Baron von Ardenne

Der Rückhalt bei größeren Teilen der Bevölkerung gestattete es ihm, sein repräsentatives Amt mit persönlichem Gewicht auszustatten und ihm eine gewisse politische Dimension zu geben. Die SED-Spitze wollte das nicht tolerieren. Die DDR-Verfassung von 1968 stufte den Volkskammer-Präsidenten noch stärker zum bloßen Sitzungsleiter herab. Als stellvertretender Vorsitzender des Staatsrates bekundete er den Bürgern des Landes, dessen vorgeblichem Parlament er vorstand: "Im Zeichen des imperialistischen Militarismus wird es für eine einheitliche deutsche Nation kein Leben mehr geben. Leben und Blühen kann sie nur unter dem Siegesbanner des tiefhumanistischen Sozialismus. Wer bei uns als eigenbrötlerischer Besserwisser und Sektierer rechts oder links von dieser Linie gehen möchte, gefährdet das Ganze der großen Gemeinschaft. Wir lassen das nicht zu. Die Klaren, die Ehrlichen haben bei uns jede, die Abseitigen haben keine Chance."³⁸ Politisches Credo oder Formulierung eines von der SED-Führung geforderten Statements?

Ist sein Lebensfazit die widersprüchliche und aufrichtige Zuwendung zum real existierenden Sozialismus als einer geistig-politischen Sphäre, die ihm wesentlich fremd blieb?

Johannes Dieckmann starb am 22. Februar 1969 im Alter von 76 Jahren in Berlin. Die Predigt auf der Trauerfeier hielt Superintendent Detert.



Dorothea und Johannes Dieckmann

Anmerkungen

- ¹ Auf Anforderung der Sowjetischen Militäradministration am 21.2.1947 von Dieckmann verfaßter Lebenslauf, S. 1, Kopie im Besitz des Verfassers.
- ² Johannes Dieckmann: Aus meinem Leben. Sonderdruck aus dem Greifenalmanach 1963, Rudolstadt 1963, S. 5.
- ³ Aus dem Leben des J. D. Von ihm am 9.1.1950 selbst verfaßtes unveröffentlichtes Manuskript.
- ⁴ Ebenda.
- ^{4a} Sonderdruck aus Nr. 131 der Sächsischen Staatszeitung v. 25.6.1930.
- ⁵ Statistisches Jahrbuch für das Land Sachsen, 50. Ausgabe, 1931/34, Auszug v. Statistischem Landesamt Dresden, o. J., S. 160 u. 258.
- ⁶ Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (SHStA): Verhandlungen des Sächsischen Landtages 1929/30. 1. Sitzung (6.6.1929) bis 39. Sitzung (2.5.1930) sowie: Verhandlungen des Sächsischen Landtages 1930/33, 4. Rede, 1. Sitzung (10.7.1930) bis 107 Sitzung (17.5.1933).
- ⁷ H. R. Knickerbocker: Deutschland so oder so? Berlin 1932, S. 66.
- ⁸ Karlheinz Blaschke: Landstände, Landtag, Volksvertretung. In: Der sächsische Landtag, Geschichte und Gegenwart, Dresden 1990, S. 15.
- ⁹ SHStA: Mdl, 13135, Bl. 157 f.
- ¹⁰ SHStA: Abgabe der Akten zum Sächsischen Landtag 1930 - 33, Nr. 43/240, Bd 2: Untersuchungsausschuß nach Art 21 d. Verfassung "Polizei".
- ¹¹ Vgl. Sitzungsprotokolle in ebenda.
- ¹² Vgl. z. B. Chemnitzer Volksstimme v. 10.2.1933.
- ¹³ Akten zu Fußnote 10, o. S.
- ¹⁴ Auf Anforderung der Sowjetischen Militäradministration von Dieckmann am 21.2.1947 geschriebener Lebenslauf, S. 4.
- ¹⁵ J. Dieckmann: Bekenntnisse und Geständnisse. In: J. Dieckmann: Aus seinem Leben und Wirken, Berlin 1968, S. 114.
- ¹⁶ Zitiert in: Kurt Finker: Stauffenberg und der 20. Juli 1944, ff Berlin (Ost) 1971, S. 158.
- ¹⁷ 20 Jahre Liberal-Demokratische Partei Deutschlands. In: J. Dieckmann: Aus seinem Leben und Wirken, a.a.O., S. 292.
- ^{17a} Mitteilungen von F. Dieckmann an den Verfasser.
- ^{17b} Brief an Dr. Külz vom 21.8.1945, Kopie im Besitz des Verfassers.
- ¹⁸ K. Blaschke: a.a.O., S. 16.

- ¹⁹ J. Dieckmann: Aus seinem Leben und Wirken, a.a.O., S. 169.
- ²⁰ SHStA: Landesregierung Sachsen, Ministerium der Justiz, Nr. 34.
- ²¹ Sämtliche Zitate: Ebenda.
- ²² Ebenda.
- ²³ Brief an Dr. Grafe v. 3.2.1949, Kopie im Besitz des Verfassers Mitteilung des GStA Helm an Dieckmann. In: SHStA: Ministerium der Justiz 1945 - 52, Nr. 556.
- ²⁴ Notizen der Delegation der Ostzone, 1948, Frankf./M. In: J. Dieckmann: Aus seinem Leben und Wirken, a.a.O., S. 187.
- ²⁵ Marburg. 13.1.1961. Hrsg. vom Nationalrat der nationalen Front des demokratischen Deutschland, Berlin (Ost) 1961, S. 37, 39, 43.
- ²⁶ SHStA: Staatsanwaltschaft am OLG Dresden, Nr. 107.
- ²⁷ Mitteilung des GStA Helm an Dieckmann. In SHStA: Ministerium der Justiz 1945 - 52, Nr. 556.
- ²⁸ Ebenda, Nr. 555.
- ²⁹ Sämtliche Fakten und Zitate Ebenda Nr. 555 und die 556.
- ³⁰ Fakten und Zitate aus den im persönlichen Nachlaß befindlichen handschriftlichen Aufzeichnungen und Auszügen von Protokollen aus Kabinettsitzungen. Kopie im Besitz des Verfassers.
- ³¹ K.W. Fricke: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der polit. Verfolgung 1945 - 1968. Köln 1979, S. 24.
- ³² J. Dieckmann: Bekenntnisse und Geständnisse, a.a.O., S. 103.
- ³³ Brief W. Felsensteins an J. Dieckmann v. 19.1.1968. Kopie im Besitz des Verfassers.
- ³⁴ J. Dieckmann: Kinder- und Weihnachtslieder, Leipzig 1973.
- ³⁵ J. Dieckmann: Marburg, a.a.O., S. 52.
- ³⁶ Maschinenschriftliche Abschrift im Besitz von F. Dieckmann.
- ³⁷ Brief Dieckmanns an W. Ulbricht vom 28.4.1967. Kopie im Besitz des Verfassers.
- ³⁸ In: Staat und Recht, 11. Jg., Berlin (Ost) 1962, H.I.

Der Verfasser dankt Friedrich Dieckmann für das Überlassen von Dokumenten für diese Arbeit.

Die Autoren

Christoph Jestaedt

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dresden.

Dr. des. Norbert Haase

Gedenkstätte deutscher Widerstand, Berlin.

Dr.-Ing. habil. Heidrun Laudel

Hochschuldozentin. Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Rahmen der "Deutschen Forschungsgemeinschaft".

Dr. phil. Gerhard Schmidt

Archivar i.R. am Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden.

Dr. phil. Erich Zeidler

Sächsisches Staatsministerium der Justiz. Arbeitsgemeinschaft "Sächsische Justizgeschichte".

Bildnachweis

Sächsische Landesbibliothek (2); Sächsisches Staatshochbauamt (4); Archiv Gedenkstätte deutscher Widerstand, Berlin (10); Archiv Sächsisches Staatsministerium der Justiz, AG Sächsische Justizgeschichte (15); Privatbesitz F. Dieckmann, Berlin (11); Archiv Laudel, Dresden (5).

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit © 1994
Archivstraße 1
01076 Dresden

Gestaltung/Produktion:
Druckhaus Pastyrik

Soweit die Aufsätze der Autoren die Bewertung historischer Vorgänge enthalten, geben sie nicht in jedem Falle die amtliche Auffassung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz wieder.

